

**Zeitschrift:** Jahrbuch für schweizerische Geschichte  
**Band:** 2 (1877)

**Artikel:** Der angebliche Bund von Vazerol vom Jahre 1471  
**Autor:** Bott, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-19445>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DER  
ANGEBLICHE BUND VON VAZEROL  
VOM  
JAHRE 1471.

Von  
**J. BOTT.**

**Leere Seite**  
**Blank page**  
**Page vide**

## Vorbemerkungen

zur  
Geschichte der Vazerolerbundesfeier in Graubünden.

---

Unten folgende historisch-kritische Abhandlung ist aus einer Anzahl Vorträgen hervorgegangen, die im Winter des Jahres 1869/70 von mir, als Mitglied des ehemaligen literarischen Vereins, vor einem grösseren Publikum in Chur gehalten worden sind. Verfasser wurde dazu veranlasst durch die um jene Zeit vielfach zur Sprache gebrachte Vorbereitung einer Säkularfeier der Vereinigung der rhätischen Bünde zu Vazerol im J. 1471. Von Sänger- und Schützengelagen ausgegangen und auf festlichen Rednerbühnen unter dem stürmischen Wiederhall des obligaten dreimaligen Hoch in die Mitte des Volkes hinausgetragen, gelangte das Projekt an den Grossen Rath, der in seiner Sitzung vom 30. Juni 1869 — Protokoll p. 94 — demselben seinen Beifall zollte und die hohe Regierung mit Anordnung der geeigneten Maassregeln zur Veranstaltung des Bundesfestes im Jahr 1871 betraute. In voller Würdigung der ihm gewordenen Aufgabe bestellte der hochlöbliche Kleine Rath den 8. Oktober ein Organisationskomitee von neun Mitgliedern, lud dasselbe zur „Entwerfung eines skizzirten Programms nebst Budgets ein“ und liess sich in bereits festlicher Stimmung den 30. November vorläufig zur Anweisung ganzer Fr. 300 zu Gunsten des Unternehmens herbei. Das waren die offiziellen Schritte, welche im Jahr 1869 in Angelegenheiten des beabsichtigten Bundesfestes zu Vazerol stattfanden.

Unter dem Eindruck jener ausseramtlichen und amtlichen Vorgänge reifte dann auch mein Entschluss zur kritischen Untersuchung der historischen Grundlage der in Aussicht genommenen Festfeier und zur Mittheilung des Ergebnisses derselben an einen Kreis von Hörern aus verschiedenen Ständen und Bildungsstufen, der von Anfang bis Ende der geschichtlichen Erörterungen ausharrte und denselben Allem nach etwelche Anhaltspunkte zur eigenen Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit abgewann.

Selbstverständlich stand dem Organisationskomite mit der Last der Arbeit auch das dadurch zu erobernde Verdienst in ebenso anspornender als lockender Aussicht. Stark im Glauben an die Unfehlbarkeit der Tradition und unangefochten von kritischen Bedenken gegen dieselbe, legten die biderben Patrioten kühn Hand an's Werk. „Ein skizzirtes Programm“: — dass ein Programm nothwendig sei, war Allen klar; aber das Skizziren fiel offenbar schwer und liess lange auf sich warten. Den 16. April 1870 wurden noch Festordnung und Kostenanschlag vermisst, weshalb der Kleine Rath an das Präsidium des Festkomites „die Mahnung zu beförderlicher Eingabe des skizzirten Programms und Budgets“ ergehen liess. Noch Ende Juni gleichen Jahres weder Skizze noch Budget, eine Thatsache, welche den Grossen Rath den 27. des Monats zu folgender Schlussnahme veranlasste:

1. Der Kleine Rath ist beauftragt, mit dem Komite Programm und Budget festzusetzen.
2. Die Bestimmung des kantonalen Beitrages bis auf höchstens Fr. 3000 wird der Standeskommision übertragen, welche auch eingeladen ist, die Erstellung eines Denkmals in nähere Erwägung zu ziehen.

Die Hände fingen indess an, ob in Folge der Anstrengung steht dahin, lass zu werden, und was noch schlimmer, die Begeisterung wegen Ueberreizung zu verrauchen. Den 10. Dezember erliess der Kleine Rath die Anfrage, ob nach verlautenden Stimmen im Publikum, im Hinblick auf die obwaltenden Umstände

und drückenden Steuerverhältnisse die Abhaltung des Festes, wenigstens 1871, nicht besser verschoben würde? Kein so zeitgemässer Vorschlag als dieser; er erschien als willkoramener Erlöser von den Plaggeistern „des skizzirten Programms“ und leuchtete sofort ein, weshalb der Kleine Rath schon den 15. gleichen Monats „in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Festkomites“ Verschiebung auf bessere Zeit beschloss und diesen Beschluss den 20. Dezember in Nr. 57 des Amtsblattes publiziren liess. Die Verschiebung der Bundesfeier fand den 28. Juni 1871 die Gutheissung des Grossen Rathes und wurde den 11. Oktober gleichen Jahres dem Komite angezeigt.

Inzwischen trieb aber das skizzirte oder besser gesagt, noch immer nicht skizzirte Programm nebst Budget in Gestalt eines Kobolds in den Behörden seinen Spuck und hatte die Einladung des Präsidiums des Komites von Seite des Kleinen Rathes auf den 16. November 1871 zu einer Sitzung behufs gemeinschaftlicher Besprechung der bis zur Verwünschung unerfreulichen Angelegenheit zur Folge. Indess kam, als der Unmuth auf's Höchste gestiegen war, schon den 27. gleichen Monats, von der hohen Standeskommision gesandt, wieder einmal ein Helfer in der Noth, ein neuer Verschiebungsbeschluss, welcher den 16. Mai 1872 von dem neuen Komite mit freundlichster Beinstimmung begrüsst wurde. Somit machten Grosser und Kleiner Rath, Standeskommision und Organisationskomite in süssem Einmuth gleichgestimmter Seelen Chorus in Verschiebung.

„Neues Komite“, das setzt den Rücktritt des alten voraus, und in der That hatte auch dasselbe mit Ende 1871, actis laboribus, heisst hier doch wohl unter bester Verdankung geleisteter Dienste, sein Mandat niedergelegt und seinem Nachfolger das stetsfort heissersehnte, aber leider nicht erfundene skizzirte Programm nebst Budget als Zeugen und Erbe seiner Thätigkeit hinterlassen. Mit dem Wechsel des Komites trat nunmehr auch die Vazerolerangelegenheit in ein neues Stadium. Das abgerettene hatte die Aufgabe des Organisirens mit einziger Einsicht und Betriebsamkeit gelöst; sein Nachfolger befasste sich mehr

mit den Finanzen. Den 8. Februar 1872 suchte das Präsidium des neuen Komites bei dem Kleinen Rath um Ueberlassung der s. Z. gesammelten Privatbeiträge nach und erhielt erwünschte Zusage, wofern die Kontribuenten ihre Einwilligung dazu gäben.

Dagegen klang es schon etwas weniger freundlich, wenn die hochlöbliche Regierung sich den 27. August gleichen Jahres veranlasst sah, das Festkomite an die Restitution des seiner Zeit aus der Standeskasse gemachten Vorschusses, Fr. 300, zu erinnern. Das Komite liess sich aber in seinem Eifer für die gute Sache keineswegs stören und erwiederte darauf den 31. desselben Monats mit dem Ansuchen um Anweisung von Fr. 2000 „zur Deckung der Kosten für Vorbereitungen“, wogegen der Kleine Rath die Erklärung abgab, „er habe keine offizielle Mittheilung von der Verschiebung, resp. Aufhebung, und könne ohne eine solche nicht an Aushändigung von Summen denken“. So weit war es mithin schon gekommen, dass man sogar in amtlichen Zuschriften nicht blos von Verschiebung, sondern von Aufhebung der Bundesfeier zu Vazerol sprach.

Im gleichen Sinne muss sodann auch ein kleinräthlicher Erlass vom 10. Januar 1873 an das Komite betrachtet werden, womit dasselbe eine neue „Erinnerung wegen der Fr. 300“ erhält und um Eingabe des Berichtes über den Stand der ganzen Angelegenheit, speziell über Verwendung der gesammelten Steuern oder Privatbeiträge angegangen wird.

Die Antwort liess bis zum 22. November auf sich warten, traf aber in der Mitte der Behörde auf besseren Wind; daher kein Wort mehr von Aufhebung, sondern die Verdeutlung „an das Vazerolerkomite, dass es der Kleine Rath als noch bestehend und in Funktion ansehe und dass dasselbe somit die übernommenen Pflichten zu erfüllen habe“. Zugleich wird das Komite angewiesen, „innert 14 Tagen den Stand der Anfertigung des Denkmals und die hiefür voraussichtlich erforderlichen Geldmittel“ zu bezeichnen.

Das ist die jüngste Kundgebung in der Frage der beabsichtigten Bundesfeier zu Vazerol; es hat seitdem weder amtlich,

noch ausseramtlich irgend etwas der Erwähnung Werthes darüber verlautet. Die ganze Sache ist der Vergessenheit anheimgefallen. Und sollte Jemand nach dem Vazeroler Denkmal wundern, so sei ihm hiermit kund und zu wissen gethan, dass ein solches, soll eine Art Obelisk sein, wirklich besteht und im Zeughause zu Chur in Gesellschaft alter Waffen, Lanzen, Bogen, Speere, Streitäxte, Pulverwagen etc. liegt und den Schlaf des Gerechten ruht, bis es zu geeigneter Zeit und beim rechten Anlass geweckt und an's Tageslicht gebracht werden wird. Gescheitert ist die Bundesfeier nicht zum Wenigsten an der mindestens kühlen Haltung des Churer Publikums, welche auf die ländliche Bevölkerung und die Behörden nicht ohne Einfluss blieb. Eine geschichtliche Feier darf der historischen Grundlage in keiner Weise entbehren. Das Volk verlangt, wenn es sich begeistern soll, nach Realitäten und begnügt sich nicht mit blossen Phantasmagorien; Thatsachen will es, die für alle Zukunft von wohltätiger Wirkung gewesen sind; es fordert nicht weniger auch Orientirung über Zeit und Ort, da dieselben geschahen, weil sichere Kenntniss des Wann und Wo im gegebenen Fall sehr geeignet sind, die Phantasie zu fesseln, das Herz zu erheben, die Gegenwart in die Vergangenheit und diese in jene zu versetzen.

Wir glaubten dem Leser obige Tragikomik der im Wurf gelegenen Vazeroler Bundesfeier, so langwierig sie gewesen und so langweilig die Darstellung derselben ausgefallen sein mag, zur Zeichnung der Sachlage nicht vorenthalten zu sollen und gehen nun zur Darlegung unseres Themas über. Wir haben sodann kein Bedenken getragen, uns zur Vergegenwärtigung der Stimmung, welche im Jahr 1869 in jener festlichen Angelegenheit herrschte, der Worte zu bedienen, mit denen unsere oben berührten Vorträge eingeleitet wurden<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup>). Die Mittheilung der in obigen Vorbemerkungen enthaltenen amtlichen Beschlüsse verdanke ich der Gefälligkeit des dermaligen Kleinrathssekretärs, Herrn Willi.

**Die rhätischen Bünde überhaupt  
und der angebliche Bund zu Vazerol v. J. 1471  
insbesondere.**

---

„Auf nach Vazerol!“ So lautet das Losungswort, welches seit einiger Zeit am Wirthstisch und auf der Gasse, in Vereinen und häuslichen Kreisen, in den Rathssälen und in den Tagesblättern, bei Alt und Jung, im Schoosse des Volkes und in der Mitte seiner Wortführer in den rhätischen Landen ausgetragen wird. Es gemahnt Einen unwillkürlich an das „Glückauf“, welches die Bergknappen täglich, ja ständig einander zurufen; in dem vorliegenden Falle freilich nicht, um im schmutzigen Schurzfell in dunkeln Schachten nach Schätzen zu graben, welche die Motten und der Rost fressen, sondern im Gegentheil, um endlich einmal des sprichwörtlich gewordenen bündnerischen Phlegmas und seiner ökonomischen Misere zu vergessen und in einer poetischen Anwandlung das sonst so sorgfältig verwahrte blanke und gelbe Geflügel aus den Schätzen des grauen Hauses und den altmodischen Schränken der Bauernhütten in den Kramladen und in die Festhalle fliegen zu lassen; damit Rhätiens Söhne und Töchter, seine Männer und Matronen, Untergebene und Regenten stattlich geschmückt auf sonniger Halde, bei Sang und Becherklang, unter dem Donner der Böller und dem jauchzenden Wiederhall der Berge, bei dem Beifallsturm patriotischer Reden und Toaste der vierhundertjährigen Bruderthat der Väter zu Vazerol gedenken.

Das bevorstehende Säkularfest zu Vazerol erscheint denn auch einzig in seiner Art in Bünden; die Jahrbücher der rhätischen Geschichte erwähnen keiner ähnlichen Erinnerungsfeier; erst dem neunzehnten Jahrhundert scheint es vorbehalten werden zu wollen, dieselbe zu begehen. An Säkularfesten ist unser Jahrhundert in Bünden wenigstens keineswegs arm gewesen. Wir erinnern an die Bundesfeste zu Truns und Davos in den

Jahren 1824 und 1836 und an das Reformationsfest 1819. Die beiden erstberührten Feierlichkeiten waren politischer Natur; sie bezogen sich aber nur auf einzelne Landestheile und betrafen nicht den ganzen Kanton; die Festgenossen, welche, wenn auch Bündner, aber nicht zugleich Bundesleute waren, mussten an den beiden ehemaligen Vororten am Vorderrhein und an dem Fusse des Strela nicht als Hausgenossen, sondern blos als immerhin liebe Gäste erscheinen. Der Gast fühlt sich indess auch im Freundeshause selten ganz heimisch und wird nie im vollsten Maasse die Empfindungen der Familienglieder theilen können. Das dritte Fest war ein kirchliches. Wenn auch der gebildete Katholik den Verdiensten der Reformation in Anbahnung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und namentlich um Förderung der Volksbildung volle Gerechtigkeit wird angeidehen lassen, so kann er sich doch nicht einer solchen Feier mit ungetheilter Stimmung hingeben. Und der vorurtheilsfreie Protestant wird in seiner Festfreude bei dem Gedanken an den Riss, den die Reformation in die kirchliche Einheit gebracht hat, und in Erwägung der verhängnissvollen Folgen, die nach verschiedenen Richtungen hin damit verbunden gewesen sind, sich schmerzlicher Gefühle nicht erwehren können. Die That-sache der Vereinigung der drei Bünde zu einem Staatskörper sollte aber, wie billig, wenigstens von einem Jahrhundert zum andern, den Gegenstand einer festlichen Erinnerung abgeben, die im ganzen Lande freudigen Anklang finden und mit der die ganze rhätische Bevölkerung ohne Unterschied der Konfession und der politischen Farbe aus vollem Herzen sich befreunden könnte.

Wir unterschätzen mithin die Bedeutung der in Aussicht genommenen Feier keineswegs und glauben den Werth eines derartigen Festes für das Volk gar wohl einzusehen; halten aber auch dafür, dass das Wo und Wann, somit Ort und Zeit der Festlichkeit und die Uebereinstimmung beider und der Erinnerung, welche der Feier zu Grunde liegt, mit dem historischen Thatbestand in keiner Weise ausser Acht gelassen werden

können. Wir erachten desshalb die Erforschung des Letzteren nach den drei bezeichneten Richtungen hin nicht bloss als zulässig, sondern als unumgänglich geboten und sehen die geschichtliche Wahrheit, namentlich bei historischen Feierlichkeiten, besonders wenn denselben ein amtlicher Charakter mit Aufgebot der Opferfreudigkeit des Publikums verliehen werden will, als eine Grundbedingung an, mit welcher das Fest selbst je nach Befund steht oder fällt. Die Untersuchung des historischen Thatbestandes in der vorliegenden Sache bildet die Hauptaufgabe unserer Arbeit.

Wir haben die in Aussicht gestellte Säkularfeier des Bundes rhätischer Lande als einzige derart in der Geschichte unsers Kantons bezeichnet und finden dafür in der Beschaffenheit vergangener Zeiten und ganz besonders in den mangelhaften und vielfach abweichenden Ueberlieferungen über Zeit und Ort der Stiftung des Bundes die nöthige Erklärung. Dieser Thatsache scheint indess bei oberflächlicher Betrachtung Einer der ältesten rhätischen Chronisten, Hans Ardüser, zu widersprechen. In seiner Chronik, welche in einer auszüglich angefertigten Copie in den Besitz der naturforschenden Gesellschaft unsers Kantons übergegangen ist, kommt pag. 7 und 8 zu dem Jahr 1574 folgende Stelle vor: „Gemein drey Pündt hand ire pündtnüssen renoviret und wiederum confirmiert. Di gesante in diser faction waren us dem oberen pundt: pottestat Janett Mattle von Sillis us Schams, us dem Grawen pundt Wolfgang Jualtha, und us dem der 10 grichten Lantaman Hans Ardüser ab Davas. Und sint iezt bi zweihundert jaren, das sich di pundt miteinander obligieret hand“. Diese Mittheilung bietet der Kritik mehrere Anknüpfungspunkte zu Ausstellungen dar. Der Schluss könnte von einer Säkularfeier gedeutet werden, wenn er nicht auf einer historischen Unmöglichkeit beruhte. Hiernach müsste nämlich die Vereinigung der Bünde zu einer Zeit stattgefunden haben, da sie nicht einmal bestanden. Rhätien hat nicht, wie der Eidgenossenschaft, das vierzehnte, sondern das fünfzehnte Jahrhundert die Freiheit gebracht. Im vierzehnten Jahrhundert ging

der spätere Zehngerichtenbund, nach dem Erlöschen des Freiherrengeschlechtes von Vatz, an die Grafen von Tockenburg und der Rest des Erbes, Domleschg, Schams und Rheinwald, an die Grafen von Werdenberg über. Die übrigen Theile des oberen Bundes standen unter den Freiherren von Rhäzüns, den Grafen von Sax und dem Abt von Disentis nebst anderen kleineren Machthabern; die Gotteshausleute gehörten grossentheils der Botmässigkeit des Bisthums von Chur an und gingen in langamer Entwicklung der Bildung selbständiger Gemeinwesen entgegen. Mit dem Bewusstsein bürgerlicher Rechte fehlten den Rhätiern damals auch Kraft und Verlangen politischen Handelns und damit die Grandbedingungen bundesgenössischer Thätigkeit. Berührte Angabe in Betreff der Vereinigung der rhätischen Bünde kommt indess nicht blos als Schreibfehler in der Copie vor; sie findet sich auch in dem Original im Kantonsarchiv in St. Gallen. Nach p. 183 des bundestägigen Protokolls vom Jahr 1573 wurden damals im Monat November die Bündnisse gemeiner drei Lande auf dem ganzen rhätischen Gebiete beschworen mit Ausnahme von ein Paar Gemeinden im Gotteshausbunde, Stürvis und Mutten im Oberhalbstein, welche unter Androhung von Strafe und nöthigen Falles von Gewalt zu nachträglicher Eidesleistung angehalten werden sollten. Die Jahrzahl 1574 bei Ardüser ist daher auch unrichtig und erscheint um so mehr als blosses Versehen, als Sprecher in der Angabe der Bundesboten, die in den einzelnen Gerichten den Eid abfordern sollten, mit Ausnahme des Oberländerdeputirten mit Ardüser, der das Richtige bietet, übereinstimmt, wogegen das Datum der Bundeserneuerung bei Jenem der Angabe des angezogenen Protokolls entspricht. Die Bezeichnung gemeiner Lande als oberer, grauer und Zehngerichtenbund mithin des Gotteshauses als grauer Bund, die unseres Wissens bei andern Chronisten nie und selbst bei Ardüser äusserst selten vorkommt, mag auf sich beruhen.

Wir stellen mit obigen Angaben aus Ardüser's Chronik ein paar Daten aus seiner Selbstbiographie zusammen. Hiernach

wurde er „nach der gnadenrychen geburt unseres Herrn Jesu Christi 1557 uff Dávas geboren“. „Wie min vatter selig Landaman, Hans Ardüser — heisst es an einem andern Orte — min yfer und grosi begirdt zur gschrift an mir gespürt, hat er mich anno 1570 gen Chur in di latynisch schuol verdinget, da ich im predigerkloster drey jar des schuolmeisters Johan Pontisella tischgänger bin gsin und vil zyt nit wol tractiret worden, vil hunger glitten und als erduldet, damit ich etwas möge lärnen. Anno 1573 bin ich widrum heimkommen und bliben bis uff das 1576 jar.“ Ardüser befand sich mithin zur Zeit der neuen Bundesbeschwörung als 16jähriger junger Mensch in Chur, weshalb sein Versehen auffällig erscheinen könnte, wenn man die Thatsache unerwähnt liesse, dass er erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts seine Feder an Abfassung der Chronik anlegte. Mehr in's Gewicht fällt nun aber seine irrthümliche, auf Unkunde beruhende Zeitbestimmung der Stiftung des Bundes gemeiner drei Lande. Dieser Umstand liefert aber den tatsächlichen Beweis, dass die Ueberlieferung in Betreff des Bundes zu Vazerol in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts des Gänzlichen abhanden gekommen sein musste. Wir glauben auf diesen Thatbestand um so grösseres Gewicht legen zu sollen, als derselbe aus der Feder eines Mannes herrührt, der, mag man seine schriftstellerische Befähigung als Chronist beliebig anschlagen, nun einmal doch der Zahl der Gebildeten seiner Zeit angehörte, als Maler und Schulmeister sehr geschäzt war und desshalb in Thusis und Lenz, wo er in letzterer Eigenschaft wirkte, mit dem Ehrenbürgerrecht beschenkt wurde. Die aus Ardüser's Chronik angeführte Mittheilung scheint desshalb für das Ergebniss unserer Untersuchung in Betreff des im Wurf liegenden Festes zu Vazerol eben keine günstige Ausbeute in Aussicht zu stellen.

Aus dem Obigen ergibt es sich, dass die Vorgänge vom Jahr 1573 mit einem Säkularfest nichts gemein hatten. Feierlichkeiten der Art gehörten überhaupt späteren Zeiten an und waren auf kirchlichem Gebiet üblicher als auf politischem. Daher die

hundertjährigen Jubiläen im siebenzehnten, achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert in Deutschland in der lutherischen, in Zürich und zum Theil auch in Bünden in der reformirten Kirche. Gefahr und Ungemach thun solchen Festlichkeiten keinen Eintrag; der Mensch greift freudig darnach, um durch Weckung religiöser Gefühle eine wirksame Waffe zur Bekämpfung des Dranges der Zeit zu gewinnen. Anders verhält es sich mit staatlichen Angelegenheiten. Es gehören Zeiten ruhigen Besitzstandes dazu, wenn ein Volk des meist in Kampf und Noth Errungenen sich freuen, seiner Segnungen inne werden und in bedeutungsvollen Wendepunkten der Jahre dankbare Blicke in die Vergangenheit zurücksenden soll. Dazu war aber die Zeit, in welche Ardüser uns versetzt, nicht angethan. Die mehr berührte Eidesleistung hing mit einer Anordnung zusammen, welche Bünden mit den benachbarten Republiken am Vierwaldstättersee, an der Limmat und Aare gemein hatte, wie denn die ältere schweizerische Eidgenossenschaft auf die jüngere rhätische und die Beschaffenheit ihrer Bundesverträge nach Form und Inhalt einen bedeutsamen Einfluss ausgeübt hat. Wir denken hierbei an die zeitweilig stets wiederkehrende feierliche Erneuerung der Verkommnisse einzelner Bundesglieder unter einander und der Beschwörung der Gesamteinigung von Seite Aller. So sollten der graue Bund vom Jahr 1424, das Bündniss desselben mit den zehn Gerichten (1471) nebst dem im Jahr 1524 erneuerten Bunde gemeiner Lande, laut Bundesbriefen alle zehn Jahre neu beschworen werden, wogegen die Bestätigung der Vereinigung zwischen dem obern und Gotteshausbunde, resp. Chur und IV Dörfer vom Jahr 1455, alle zwölf Jahre zu erfolgen hatte. Nicht blos die Bestimmungen über Anordnung der zeitweiligen Bundesbeschwörung und der hierfür anberaumten Fristen, sondern auch des bei der Abnahme der Eidesleistung einzuhaltenden Verfahrens waren in der rhätischen und helvetischen Eidgenossenschaft im Wesentlichen dieselben. In Helvetien waren es die Boten der vier Waldstätte und in Rhätien die Abgeordneten der Bünde, welche den Eid auf die Bundesverträge abforderten. Es gab

hier in der Regel ihrer drei, aus jedem Bunde einen. Die beiden Deputirten des Gotteshauses und des obern Bundes nahmen in den zehn Gerichten, die Vertreter der zehn Gerichte und des Gotteshauses in den Gerichten des obern Bundes und die Gesandten des letzteren und des Zehngerichtebundes in den Gerichten des Gotteshauses den Eidschwur entgegen. Der letztere musste von der ganzen männlichen Bevölkerung, die das sechzehnte Jahr zurückgelegt hatte, geleistet werden. Solche, die bereits einmal geschworen hatten, erneuerten damit ihren Schwur; jüngere Verbündete, die zum ersten Mal den Schwur leisteten, wurden als neue Bundesgenossen in Eidespflicht genommen. Charakteristisch erscheint sodann auch die Bestimmung, welche mit den jeweiligen Erneuerungen der Bünde durch den Bundeschwur in Verbindung stand. Unsere Väter waren nämlich von dem Vertrauen erfüllt, welches das Bewusstsein einer guten Sache dem Menschen einflösst. Sie nannten desshalb ihre Bünde ewig. Sie waren aber auch von jenem praktischen Sinne beseelt, der stets der Ausdruck wahrer Weisheit gewesen ist. Ewig sollten zwar ihre Bünde währen, aber keineswegs unveränderlich. Sie behielten sich desshalb das Recht vor, bei jeder neuen Eidesleistung auf die Bünde, dieselben zu ändern, zu mindern und zu mehren, je nachdem Bedürfniss und bessere Einsicht es eingaben.

Zu diesen, in gesetzlich geregelten Fristen wiederkehrenden Bundeschwüren konnten noch ausserordentliche Eidesleistungen auf die bestehenden Verträge von Seite der Verbündeten hinzukommen. Es geschah dies auch wieder gleichmässig in beiden Eidsgenossenschaften der rhätischen Bünde und der schweizerischen Orte in Zeiten innerer Zerwürfnisse oder der Gefahr von Aussen her, wodurch die Eintracht unter den Verbündeten gestört, die Ruhe des Landes getrübt und der Fortbestand des Bundes gefährdet werden konnte. Da galt es, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit Aller zu einem glücklichen Ganzen wachzurufen, an das Recht auf Schutz und Schirm zu erinnern, das der Bund auch dem Geringsten in seiner Mitte schuldete,

zugleich aber auch die Pflichten einzuschärfen, welche jeder Bundesmann der Gesammtheit gegenüber zu erfüllen gehalten war. Dieses Alles konnte wahrlich in keiner würdigeren, hochfeierlicheren und ergreifenderen Weise geschehen, als durch Abnahme des Bundesschwures. Dieses fand in der Eidsgenossenschaft ausserordentlicher Weise unter Anderm im Jahr 1393 statt, als Bürgermeister Schön von Zürich an Land und Volk Verrath verübt, und 1442, als Bürger und Rath der Stadt Zürich mit dem Plan umgingen, mit dem damaligen Erzfeind des Schweizerbundes, dem Hause Oesterreich, zur Bekriegung ihrer Mit-eidgenossen sich zu verbünden. Auf Zeiten innerer Gährung und feindlichen Ueberdranges weisen auch die Beschwörungen des Bundes gemeiner Lande in den Jahren 1524, 1544, 1573, 1588, 1605, 1619 und 1712 hin. Bei der berührten Sachlage, da Blick und Herz, Furcht und Hoffnung, mit einem Wort alles Dichten und Trachten der Geschlechter vergangener Zeiten auf den Drang des Tages und die meist stürmischen Geschicke gerichtet waren, die derselbe mit sich brachte, musste der Sinn immer mehr von der Vergangenheit ab und der Gegenwart zugewendet werden; jene verlor sich unvermerkt in ein unbekanntes Land, aus dem dunkle Sagen herübertönten und allmählig vollends verklangen, während diese unaufhaltsam der Zukunft zujagte, um bessere Tage zu bringen, die man stetsfort herbeisehnte, aber selten erlangte. Das ist das Bild unserer rhätischen Geschichte in dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert. Somit stossen wir hier auf eine wenn auch auf-fallende, so doch nicht abzulugnende Thatsache, dass man in jenen Zeiten zwar gar häufig in ordentlicher Weise in bestimmten Zeiträumen und ausserordentlich im Drange der Umstände mit den Bünden sich befasste und die Beschwörung derselben als wirksame Waffe zur Erkämpfung einer glücklicheren Zukunft betrachtete, darüber aber die Entstehung und Form derselben in der Vergangenheit immer mehr aus den Augen verlor.

Doch wir gehen auf der gewonnenen Grundlage zur Besprechung des Bundes zu Vazerol über, von dem die älteren und ältesten Ge-

währsmänner gar wenig Sichereres zu sagen, die neueren und neuesten aber um so mehr zu dichten wissen.

Der berühmte Chronist der Schweiz, Gilg Tschudi von Glarus, geb. 1505 und gest. 1572, hat sich unseres Wissens blos in seiner „uralt und wahrhaftig Alpisch Rhetia“ einlässlicher mit unserer bündnerischen Heimat befasst. Sein Werk ist aber, wie der Titel besagt, mehr eine Ethnographie und Geographie, somit eine Volks- und Landeskunde Rhätiens in der ältesten Zeit, als eine Geschichte des rhätischen Staates. Wie die Schriften des trefflichen Mannes überhaupt, so verräth auch diese den gelehrten Kenner des Alterthums und fleissigen Sammler, den belesenen Schriftsteller und tüchtigen Forscher; er berührt aber selbst die Einzelbünde Rhätiens nur flüchtig und macht in Betreff des Gesammtbündnisses der drei Lande eben so wenig, als Vazerol's, eine Erwähnung. Tschudi's Schrift bietet uns mithin für unsere Frage keine Ausbeute. Wir wollen nun von den ältesten Chronisten bis zu den neuesten Bearbeitern rhätischer Geschichte herab eine flüchtige Schau halten, um zu erfahren, was sie uns von dem angeblichen Bunde zu Vazerol vom Jahre 1471 und dem Orte daselbst berichten. Wir werden dadurch die Ueberlieferungen, Vermuthungen und Ansichten kennen lernen, welche zu verschiedenen Zeiten darüber bestanden oder neu auftauchten und einander entweder unterstützten oder bekämpften. Wir gewinnen damit die Einsicht in das, was vage Meinung und historische Forschung in unserer Angelegenheit bisher an's Tageslicht gefördert und werden so in den Stand gesetzt, Schlüsse zu weiterer Beleuchtung einer Frage zu ziehen, welche keineswegs so fest steht wie die Menge der Starkgläubigen und Phantasten in geschichtlichen Dingen es voraussetzen zu sollen meinen.

Wir beginnen mit Ulrich Campell, der im ersten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts zu Süs geboren wurde, auf ausländischen Anstalten für den geistlichen Beruf sich vorbereitete, in den beiden Engadinen, namentlich in Zutz und Süs und in Chur als Pfarrer wirkte, als Reformator und Schriftsteller eines

bedeutenden Rufes genoss und gegen Ende des Jahres 1582 zu Schleins in seinem heimatlichen Thale starb. Des Mannes namhafteste Schriften sind seine Topographie oder geographische Beschreibung der damaligen rhätischen Bünde und seine zwei Bücher rhätischer Geschichte. Das letztere Werk, welches er am Abend seines Lebens schrieb, hat ihm bei Emanuel von Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte Bd. IV. p. 426, den Ehrennamen eines Vaters der bündnerischen Geschichtsschreiber eingebracht. Campell theilt nun in seiner Topographie von Bünden im Anschluss an seine Beschreibung des Gerichts Belfort im ersten Buch, Kapitel dreizehn, folgende Ueberlieferung über den Hof Vazerol mit: „Ich kann mich nun hier nicht enthalten — Non possum mihi hic temperare —, bevor ich fortfahe, Etwas mitzutheilen, was ich von verschiedenen, einst durch hohes Alter und graue Haare angesehenen und durch Umsicht und Charakter — prudentia et virtute — empfohlenen und ehrwürdigen — commendatis ac gravibus — Männern erfahren habe, unter welchen der unvergänglichen Lobes würdige und unvergleichliche J. Travers von Zutz sel. Andenkens namhaft zu machen ist; nämlich in Betreff des bereits erwähnten Dörfchens — de viculo — Vatzerol, welches, wenn es auch heute wegen seiner wenigen und unansehnlichen Häuser wenig beachtet, ja des Gänzlichen missachtet werde, doch der Erwähnung werth sei wegen der ehemaligen Zusammenkünfte oder Rathsversammlungen — propter priscos conventus comitiave — der Rhätier, die daselbst abgehalten wurden. Es sei nämlich, weil an einem Allen von allen Richtungen her bequemen Mittelpunkt gelegen — velut in medio omnibus undique aequo loco constitutum —, für die öffentlichen Zusammenkünfte der verbündeten Rhätier bestimmt und ausersehen gewesen; nach welchem — Dörfchen — ihre Vorsteher als Abgeordnete — ad quem illorum proceres ut oratores — zu den in gesetzlicher und nothwendig erachteter Ordnung ange sagten Versammlungen zusammenberufen und beschickt worden seien — convocarentur compararenturque —, wie sie denn auch durchaus kein Bedenken trugen, jenen wenn auch unansehn-

lichen und bäurischen Ort zu besuchen — quem et illi quantumvis humilem et plebejum locum visitare minime dignabantur —, sondern mit bewunderungswürdiger Einfachheit, Bescheidenheit und mit dem grössten Fleiss, Treue und Biederkeit nach demselben zogen — sed mira cum simplicitate modesti atque summa interim cum diligentia, fide atque virtute frequentabant —, zu Fuss die Meisten, so dass es zu den Seltenheiten gehörte — ut res rara esset visa —, wenn Einer zu Pferde daselbst erschien — si quis eo equo vectus compareret“. Unter denselben, versicherte der oben erwähnte Herr Joh. Travers, sei auch er selbst kein einziges Mal als Reiter zu den Versammlungen gekommen, zwar noch nicht als einer der Vornehmsten, sondern damals noch in der Eigenschaft eines Schreibers und mitunter auch eines Dieners oder Begleiters seines Gönners, des Herrn Hercules Paulus, „eines, wenn ich mich recht erinnere, hervorragenden Mannes von Chur: non dum quidem ut ex optimatibus unum, sed ut qui etiamnum scribæ munere fungeretur et aliquando etiam herum suum S. Herculem Paulum si recte memini, Curiensem primarium virum, satelles sectaretur“.

Wir schliessen an diese Mittheilungen aus Campell, was Hans Guler in gleicher Richtung berichtet. Im Jahr 1562 im Davos geboren, Hans Ardüser's Thal- und Zeitgenosse, dessen Mitschüler in der Nikolaischule zu Chur unter der Leitung Pontisella's, 1571—1574, dann in den folgenden sechs Jahren Zögling einer höheren Lehranstalt in Zürich und darauf Studirender auf der Hochschule in Genf und Basel, eignete sich derselbe einen hohen Grad gelehrter Bildung an und leistete seiner engeren und weiteren bündnerischen Heimat als Staatsmann, Heerführer und Schriftsteller bedeutende Dienste und starb im Jahr 1637. Er ist Verfasser einer geschätzten rhätischen Chronik gewesen und hat auch einen nur im Manuscript vorhandenen Auszug aus Campell's rhätischer Geschichte und Topographie mit Zusammenstellung des Wesentlichen und Beifügung vieler eigenen Zusätze geliefert. Als Probe, wie Guler bei Anfertigung seines Auszuges aus Campell verfuhr, lassen wir die bezügliche Stelle hier folgen:

„Uns ist — schreibt Guler — von angesehenen und ehrenwerthen Männern überliefert worden — relatum est — in Betreff des bereits erwähnten Dorfes — vicus — Vatzarol, welches, obgleich es wegen der geringen Zahl und unansehnlichen Beschaffenheit seiner Häuser übersehen werde, wegen der ehemaligen Versammlungen, welche die Rhätier daselbst abhielten, der Beachtung werth sei. Sei doch dasselbe, gewissermassen an einem Allen aus allen Richtungen her genehmen Mittelpunkt gelegen, für die öffentlichen Versammlungen der rhätischen Verbündeten bestimmt gewesen; nach welchem, wenn auch unbedeutenden Ort — humilem locum — jene zu den in gesetzlicher Ordnung angesagten Zusammenkünften einberufen worden seien; wie sie denn dasselbe auch fleissig — diligenter — besuchten und mit bewunderungswürdiger Einfachheit und Anspruchslosigkeit, Treue und Biederkeit sich dahin begaben; die Meisten zu Fuss, so dass es als etwas Seltenes erschienen sei, wenn Einer daselbst zu Pferd anlangte, woraus man die mit tadelloser Rechtschaffenheit und Beharrlichkeit verbundene Einfachheit — simplicitatem cum proba integritate et constantia conjunctam — ersehen kann“.

Vergleichen wir nun die berührten Mittheilungen über die altrhätischen Bundesversammlungen zu Vazerol miteinander, so ergibt es sich, dass Guler in dem, was er bietet, unwesentliche stylistische Abweichungen, namentlich Weglassung einzelner Worte bei Anhäufung von sinnverwandten Ausdrücken, abgerechnet, sich nach Form und Inhalt meist wortgetreu an sein Original hält. Dagegen muss es mit Recht auffallen, dass er einen Punkt übergeht, der denn doch selbstverständlich von höchster Wichtigkeit ist. Wir meinen den von Campell namhaft gemachten Zeugen für die Wahrheit seiner Ueberlieferung. Ein besserer Gewährsmann, als Johann Travers, bekanntlich die einflussreichste und geachtetste Persönlichkeit seiner Zeit in Bünden, hätte nicht angeführt werden können. Die zu unbestimmte und wenig fassbare Angabe bei Guler würde auf keinen Fall hinreichen, um darauf eine historische Thatsache zu gründen, wogegen eine durch das Ansehen und die Autorität eines Travers beglaubigte

Mittheilung in unseren Augen das Siegel der Wahrheit an sich trägt. Darauf gestützt halten wir denn auch den Anspruch Vazerol's auf die Eigenschaft eines einstmaligen, freilich nur vorübergehenden Sitzes der bündnerischen Tagsatzungen für wohl begründet.

Eine flüchtige Lebensskizze des trefflichen Mannes dürfte unsere Behauptung beleuchten. Johann Travers wurde im Jahr 1483 zu Zutz geboren und starb den 22. August 1563. Ein Knabe von acht Jahren blos, wurde er von einem zwar dunkeln, aber nur um so unwiderstehlicheren Wissensdrang ergriffen und eilte über die Schwelle des väterlichen Hauses und die Grenzen seiner bündnerischen Heimat, wenn nicht ohne Wissen, so jedenfalls wider den Willen der Seinigen, hinaus in die Fremde, ohne andere Empfehlung und Mittel als diejenigen, welche kecker Sinn, fester Wille und ein reichbegabter, aufstrebender Geist ihm darboten. Dreizehn volle Jahre verflossen, ohne dass die geringste Nachricht über Aufenthalt und Schicksal des weggewanderten jungen Menschen bei Hause eingelaufen wäre, und seine Geschwister theilten sich in das von den Eltern hinterlassene Vermögen, als der abhanden gekommen und verschollen geglaubte Bruder, der mittlerweile als fahrender Schüler in verschiedenen Lehranstalten zu München, in Ungarn und Siebenbürgen und als gelehriger Beobachter der Sitten, Einrichtungen und Lebensweise einer fremden Welt einen Schatz schöner Kenntnisse und nützlicher Erfahrungen sich gesammelt, unerwartet daheim eintraf und sein Erbe in Empfang nahm. Rasch stieg er nun von einer Würde zur andern empor; er versah die Landschreiberstelle in seinem heimatlichen Thal, ward dann zum Kanzler und Hofmeister in der bischöflichen Pfalz zu Chur ernannt und erlangte 1517 die Landeshauptmannswürde in dem fünf Jahre vorher eroberten Veltlin; er hatte zur Vertheidigung jenes Thales in der Schlacht bei Marignano (1515) und im Müsserkrieg 1525 und 1531 glänzende Proben des Muthes und militärischer Talente abgelegt, vertauschte dann das Schwert mit der Feder und wurde der Erste, welcher in seiner romanischen

Mutterssprache Gedichte und Schauspiele schrieb. Das Vorrücken der kirchlichen Reform in die ennetbergischen Thäler bereitete Travers ein neues Arbeitsfeld. Ein mehrjähriger stiller und zögernder Beobachter, griff er mit dem Jahr 1554 thätig ein in die kirchlichen Verhältnisse, liess sich als ehrwürdiger Greis in die evangelische Synode aufnehmen, wurde Reformator und Prediger und entschied durch sein Vorgehen den Uebertritt des Oberengadins zur Reformation und erntete dafür die Bewunderung und die überschwenglichste Beifallsbezeugung der geistlichen Führer der Protestanten in Bünden und in der Schweiz. Derselbe Mann sollte aber durch sein Ansehen noch am Abend seines Lebens der Retter des Bisthums vor dem unvermeidlichen Untergang werden. Er that es, wie er sagte, um dem Uebergang des reformatorischen Strebens in ein revolutionäres einen festen Damm entgegenzusetzen, hinterliess aber für die Gestaltung der kirchlichen Zustände in der Zukunft ein zweifelhaftes, um nicht zu sagen verhängnissvolles Vermächtniss, während sein Herz ihm ein Monument der Dankbarkeit gegenüber einem Hochstift zur Pflicht machte, das neben seiner persönlichen Tüchtigkeit keinen geringen Theil zu seiner glanzvollen Carrière beigetragen hatte.

Die Jugend, Erziehung und Bildung des Johann Travers fielen noch in das fünfzehnte Jahrhundert; seine öffentliche Amtswirksamkeit begann mit dem ersten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts. Die Bundesurkunde des Jahres 1524 ist das erste bekannte Dokument, laut dem die bündnerischen Tagsatzungen an den Vororten der Bünde Ilanz, Chur und Davos abwechselnd abgehalten werden sollten. Diese Thatsache schliesst nun keineswegs die Möglichkeit aus, dass Travers an den Versammlungen der Verbündeten zu Vazerol Theil genommen habe. Die Theilnahme des Joh. Travers an jenen Versammlungen in der Eigenschaft eines Bundesschreibers des Gotteshauses lässt nun aber, abgesehen von der einschlägigen Ueberlieferung, jene Möglichkeit in dem Gewande einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erscheinen. Vor der Reformation war der Bischof von Chur nicht blos das geistliche, sondern guten Theils

auch das weltliche Haupt des Gotteshausbundes. Dieses Haupt ist damals des Travers Verwandter und er sein Kanzler gewesen. Somit erscheint es unter den gegebenen Verhältnissen sehr natürlich, dass der bischöfliche Kanzler zugleich auch Bundesschreiber des Gotteshauses bei den Bundesversammlungen gemeiner drei Lande war, da bekanntlich jeder Bund bei jenen Zusammenkünften seinen eigenen Schreiber hatte. Uns gilt die mehrberührte Stelle bei Campell als vollgültiger Beweis dafür, dass Vazerol bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein der Sitz der Bundesversammlungen der Boten der drei Lande gewesen sein muss.

In Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Ueberlieferung des Vaters der bündner'schen Geschichtsschreiber, wie Haller Campell nennt, muss es uns billig auffallen, dass kein einziger seiner Söhne, selbst Moor in seiner Bearbeitnng von Campell's Topographie nicht, die bezüglichen väterlichen Mittheilungen in ihrem vollen Umfang, namentlich nicht die Hinweisung auf Travers anführt. Die Meisten haben kritiklos aus der Tradition oder Ueberlieferung geschöpft, die sich Jahrhunderte lang mit der grössten Zähigkeit erhalten hat. Die Ueberlieferung bewegt sich aber meist auf üppigem Boden und liefert so manche Erzeugnisse, welche die historische Unterlage, auf welcher sie ruht, bis zur Unkenntlichkeit überwuchern oder geradezu verläugnen. Der Ursprung der Tradition über den Bund zu Vazerol ist bei Campell zu suchen; Jahr und Tag des Abschlusses mit Angabe der Namen derer, die es zu Stande gebracht, und andere Zutaten mehr sind aber Erzeugnisse einer späteren Zeit. Sehen wir also zu, was uns Campell selbst über die erste bundesgenössische Vereinigung gemeiner drei Lande berichtet.

Hierüber spricht sich nun Campell, mit dem Guler in seinem Auszug wörtlich übereinstimmt, folgendermassen aus:

„Was nun das Gesammbündniss — universale foedus — betrifft, welches alle drei rhätischen Bünde zu einem Hauptbunde verbindet, so halte ich dafür, dass Zeit oder Jahr, in welchem dasselbe zu Stande gekommen, nirgends erforscht ist, weil die

Urkunden desselben verloren gegangen sind und nirgends sich vorfinden — quum primum ejus tabulae interciderint, nec usquam exstent —, sondern der Reihe nach nur diejenigen, welche aus jener erneuert wurden. So viel jedoch aus der Reihenfolge der Begebenheiten zu schliessen ist — Quantum tamen ex rerum gestarum serie colligi datur —, wurde nach meiner Ansicht jener Bund im Jahr 1436, gleich nach demjenigen der zehn Gerichte oder aber im Jahr darauf errichtet. Die Urkunden selbst aber, welche über das berührte Bündniss bestehen, sind aus jener ältesten Urkunde — tabulae —, wie aus einer Urschrift — ut archetypo —, was sie selbst bezeugen, erneuert worden“. Hieran schliesst dann Campell die Mittheilung der Bundesurkunde vom Jahr 1524 und somit der ältesten, die es gibt. Das ist mithin die Ansicht Campell's in der vorliegenden Angelegenheit. Er verlegt die Bildung des Gesamtbündnisses auf die Zeit unmittelbar nach Entstehung des letzten und jüngsten Bundesgliedes, der zehn Gerichte. Von einem Bündniss zu Vazerol, vom Jahr 1471, in welchem dasselbe geschlossen worden sein sollte, finden wir bei ihm kein Wort, weil Campell Allem nach nichts davon wusste. Diese Ueberlieferung ist offenbar späteren Datums und konnte desshalb von Campell weder angeführt noch bekämpft werden. Er weiss nichts Bestimmtes darüber und begnügt sich mit einer Vermuthung.

Wir schliessen hieran eine Schrift mit dem Titel: Pündner-scher Handlungen wiederholt und vermehrte Deduktion. Sie wurde im Jahr 1622 im Druck herausgegeben ohne Angabe des Druckortes und Benennung des Verfassers. Das kleine Werk erscheint sowohl hinsichtlich des Textes, den es liefert, als der Urkunden, die demselben beigegeben sind, im hohen Grade werthvoll und lesenswerth. Es ist sehr selten geworden und nicht leicht erhältlich, verdiente aber besonders von Freunden der rhätischen Geschichte bekannt und nach Gebühr gewürdigt zu werden. Wir halten es desshalb nicht für unpassend, eine flüchtige Angabe des Inhalts dieser geschichtlichen Monographie hier einzuschalten. Sie versetzt den Leser in die für Bünden über-

haupt und für die Münsterthaler und Unterengadiner und ganz besonders für Davos und Prättigau sturm bewegte und drangvolle Zeit des dreissigjährigen Krieges. Der Verfasser hat offenbar in jener Zeit mit gekämpft und gelitten. Um so grössere Anerkennung verdienen die Ruhe und Mässigung, fern von allen Ausbrüchen der Leidenschaft, von welchen das Schriftchen zeugt; es ist ein Quellenwerk im edelsten Sinne des Wortes, in welchem die Geschichte unserer rhätischen Heimat in einigen bezeichnenden Zügen mit der Zeit der Einwanderung aus Etrurien und der römischen Eroberung beginnt, der Besitznahme des Landes von Seite germanischer Stämme und der Entstehung einer Unzahl von Feudalherrschaften auf den Trümmern des entarteten abendländischen Reiches gedenkt und zur Darstellung der Geschichte der zehn Gerichte überhaupt und der Landschaft Davos im Besonderen übergeht. Dem kleinen Werk ist ein werthvoller Anhang von 28 Urkunden beigegeben, deren älteste vom Jahr 1289 datirt ist und der ersten Ansiedelung auf Davos unter der Schirm vogtei der Freiherren von Vatz und der namhaften Freiheiten und Rechte neben unbedeutenden Gegenleistungen der Ansiedler an die Herrschaft erwähnt. An der Hand dieser mit Siegel und Unterschrift bekräftigten Dokumente führt sodann der Verfasser die Schicksale von Davos und der anderen Landestheile bis zur Stiftung der Bundesakte vom Jahr 1436 vor, gedenkt des letzten Grafen Friedrich VII. von Tockenburg, des Erlöschens seines Geschlechtes und des Heimfalles der Gerichte an seine Erben, des alten Zürichkrieges, der käuflichen Abtretung der acht Gerichte an das Haus Oesterreich 1471 und der Herrschaft Maienfeld an gemeine drei Lande 1509. Die Hervorhebung der aus der Zeit der Freiherren von Vatz, als erster Regenten, stammenden Privilegien der Landschaft Davos nebst Langwies und Alvaneu, sowie der Rechte der übrigen Gerichte, welche unter österreichischer Botmässigkeit standen, der Uebergriffe und Ver gewaltigung der neuen Herrschaft und des Befreiungskrieges der Prättigauer im Jahr 1622, bildet sodann den Hauptgegenstand unserer Schrift, als deren Verfasser zweifellos der Chronist Hans

Guler gilt. Wenn er nicht mit seinem Namen hervorgetreten ist, so findet diese Thatsache in den Umständen, unter denen er schrieb, ihre hinlängliche Begründung.

Die Schrift enthält nun auch für unsere Frage einige höchst beachtenswerthe Angaben. Die Hauptstelle kommt p. 11 f. vor. Von der altherkömmlichen bevorzugten Stellung, deren die Gerichte unter dem Hause Vatz und später unter dem gräflichen Geschlecht Tockenburg sich zu erfreuen hatten, leitet der Verfasser der „pündtnerschen Handlungen Deduktion“ das Recht derselben, Bündnisse zu schliessen, ab und weist zur Bestätigung seiner Behauptung auf die Vereinigung der zehn Gerichte im Jahr 1436 hin. „Im Jahr des Herrn 1450 — fährt er dann fort — und also nach uffrichtung gemeldtem Pundsbrieff vierzehn<sup>1)</sup> gantzer jar, habend gemein einlieff, d. h. die eilf Gerichte (das Kapitel oder Chorherrngericht Schiers einbegriffen) mit dem Gottzhusbund ein pündnuss uffgricht, in welches das gricht Meienfeld nicht einwilligen wöllen“ : doch wol aufgewiegelt durch die Grafen von Brandis, welche daselbst Herrscherrechte ausübten, die Stärkung der Demokratie ungern sahen und im Geheimen wohl auch mit den Frevlern des schwarzen Bundes es gehalten hatten (im J. 1450). Die Auflehnung der Maienfelder gegen einen Mehrheitsbeschluss der andern Gerichte verstiess gegen den ersten Artikel der Bundesurkunde vom Jahr 1436 und hatte die Anrufung des Rechtes vor Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, mit welchen beide Bünde, Gerichte und Gotteshaus, seit längerer Zeit im Burgrecht standen, und den Spruch vom 15. April 1452 zur Folge, wodurch das Gericht Maienfeld das Bündniss vom Jahr 1450 anerkennen und seinen Beitritt durch amtliche Unterschrift bekräftigen musste.

Der Verfasser der Deduktion, d. h. der Rechtfertigung der bündner'schen Handlungen, fügt sodann im Anschluss an die Einung der Gerichte mit dem Gotteshausbund die Mittheilung ihrer Verbindung vom März 1471 mit dem oberen Bunde hinzu

---

<sup>1)</sup> Im Original steht infolge eines Druckfehlers zwanzig.

und fährt dann fort wie folgt: „In krafft ihrer Freyheiten habend drey und fünfzig jar hernach — somit im Jahr 1524 — gmeine drey pündt sich ewiglichen mit einander verbunden und erklärt: „sie und ire nachkommende wollend in ewiger zyt guot, getreu lieb pundsgnossen syn und bliben, einander helfen und rathen und beyständig syn, so lang grund und grad steht, wehret und blibt, mit leib, ehr und guot, land und lüt; nach allem besten vermögen die strassen schirmen und in friden halten und einander feilen kauff zu gahn lassen und geben getrewlich und ungefährlich“. Der Verfasser lässt dann unmittelbar darauf die Bemerkung folgen: „Und ist diese ewige verein im Jahr 1450 auffgricht, geschlossen und verbrieffet, hernach aber in andere tabulas referiret und von newem beschriben worden am Freitag nach St. Mathäitag dess heiligen Zwölffbotten und Evangelisten als man zält nach der geburt Christi 1524 und hernach ernewret im 1544 jar. Wie solches alles unden auss dem pundsbrief Urkunde No. XXI, d. h. des Jahres 1524, zuo sehen und zuo erlernen ist“. Hiernach hat Hans Guler, der berühmte Verfasser unserer Monographie, von dem angeblichen Bündniss gemeiner drei Lande zu Vazerol ebenso wenig Etwas gewusst, als Campell und Ardüser. Nach ihm ist überdies nicht 1471, sondern 1450 das Stiftungsjahr der rhätischen Eidgenossenschaft gewesen. Wir werden im Verlauf unserer Darstellung auf diese Angaben näher eintreten und begnügen uns einstweilen blos damit, die verschiedenen Meinungen und Daten in Betreff der Vereinigung der drei rhätischen Bünde zusammenzustellen. Die in ihrem Umfang unansehnliche Schrift des biedern Davoser Gelehrten, Schriftstellers, Staatsmannes und Kriegers aus früher Zeit ist ausserordentlich selten geworden, verdiente aber nach Form und Inhalt durch eine neue Ausgabe einem grösseren Leserkreis zugänglich gemacht zu werden. In der ärgsten und blutigsten Drang- und Sturmperiode der rhätischen Heimat entstanden, sollte die Schrift eine Deduktion, d. h. eine Rechtfertigung bündnerischer Handlungen und darunter namentlich des denkwürdigen Aufstandes im Jahr 1622 liefern.

Der nächste und zugleich älteste und einzige rhätische Schriftsteller aus früherer Zeit, von dem die traditionell gewordene Mittheilung über den sogenannten Bund zu Vazerol herrührt, ist Fortunat Sprecher gewesen. Er wurde den 9. Januar 1585 zu Davos-Dorf geboren und starb 1647 in Chur, wo seine Gebeine auf dem alten Gottesacker ruhen. Er war der Zeitgenosse Hans Guler's, Juvalta's, Ardüser's, Jenatsch's und anderer bedeutender Männer rhätischer Lande des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. Im Jahr 1612 bekleidete er die für jene Zeit wichtige Stelle eines Proveditors oder geheimen Staatsbeamten im Veltlin zur Ueberwachung der feindlichen Umtriebe der spanisch-mailändischen Regierung gegen die italienischen Vogteien gemeiner drei Lande. Später hielt er sich wiederholt als Commissär oder erster rhätischer Würdenträger in Cläven auf und befand sich daselbst den 4. September 1618 während der grauenvollen Katastrophe von Plurs, die er nach persönlicher Augenscheinnahme in den ergreifendsten Details geschildert hat. Sprecher hat sich dann auch das Lob weiser Mässigung und Umsicht, unbestechlicher Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit bei Freund und Feind erworben. Diesen Eigenschaften hatte er es zu verdanken, dass er zum öfteren als Gesandter an fremde Höfe und Vollmachtsträger seiner Heimat in wichtigen Staatsangelegenheiten verwendet worden ist. Bleibende Verdienste um die Geschichte der rhätischen Bünde hat er sich sodann erworben durch seine beiden historischen Werke: Die Pallas Rhaetica togata et armata, die 1617 zu Basel im Druck erschien und 1672 unter dem Titel: Rhetische Chronik oder kurtze und wahrhaft Beschreibung Rhetischer Kriegs- und Regimentssachen, verdeutscht wurde, und durch seine Historia motuum et bellorum hiscea nnis in Rhaetia excitatorum et gestorum 1629 oder Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen in dem Zeitraum von 1618—1628.

Die unsere Angelegenheit beschlagende Stelle kommt nun in Sprecher's Chronik, deutsche Ausgabe, Buch V. p. 182 u. 183 vor, lat. Text, Pallas Rhaet. p. 154: „Eodem anno 1471 omnia

tria foedera indissolubili nodo, diplomate, super ea re confecto, in perpetuum se colligavere in loco Belfort, jurisdictionis, Vazerolo dicto“. Der Verfasser gedenkt der Entstehung des Bundes der zehn Gerichte, theilt die Zahl der Bundesartikel, die Frist wiederkehrender Erneuerung und Beschwörung derselben nebst Namen der Unterzeichner des Dokumentes mit und setzt dann hinzu: „Gleich des Jahres 1471 haben sich also alle drey Pündt mit einem unauflöslichen Band zu ewigen Zeiten in Krafft ihrer Freyheit, es seye Gsatz zu geben oder aufzuheben oder sonst das gemeinwesen zu verwalten, zusammen verpflichtet und verbunden, und einen Pundtsbrief darüber auffgericht; geschahe zu Vazerol im Belforter Gricht“. Sprecher hat diesen Bericht in seinem späteren Geschichtswerk über die bündnerischen Kriege und Unruhen mit den Worten bestätigt: „In demselben Jahr 1471 — der Verbindung des Bundes der zehn Gerichte mit dem obern Bunde — fand die Vereinigung aller drei Bünde in einen Staatskörper statt. Der Ort, wo dieses geschah, trägt den Namen Vazerol“. Quelle oder Gewährsmann für seine Behauptung nennt Sprecher nicht; woher er die Nachricht über ein angebliches Bündniss zu Vazerol zwischen gemeinen drei Bünden geschöpft und worauf er dieselbe basirt hat, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Kritik hat er keine geübt, wohl aber, was höchst wahrscheinlich damals schon, von den vagen Reminisczenzen Campell's über ehemalige Tagsatzungen rhätischer Boten zu Vazerol herrührend, im Munde des Volkes herumgeboten wurde, näher fixirt und als geschichtliche Thatsache mitgetheilt. Wir lassen auch Sprecher's Angabe einstweilen auf sich beruhen, um den weiteren Verlauf kennen zu lernen, welchen die Darlegung des sogenannten Vazeroler Bundes bei den nachfolgenden rhätischen Geschichtschreibern und Schriftgelehrten genommen hat.

Zunächst kommt hier der Zeit nach die „Chronica Rhetica“ des Pfarrers Nott a Porta an die Reihe, die im Jahr 1742 von Nott Schucan bei Jakob Rauch in Schuls zum Druck befördert und einigen zu jener Zeit angesehenen Würdenträgern des Unterengadin's gewidmet wurde. Die Schrift ist im Unterengadiner

Romanisch abgefasst und enthält auf 209 Seiten die Geschichte gemeiner drei Lande vom Ursprung Rhätien's zur Römerzeit bis gegen Ende der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der „ennetbergischen“ Thäler. Die Sprache ist rein und fliessend, die Auswahl des Stoffes fast durchweg zweckmässig, die Darstellung übersichtlich und allgemein fasslich. Wir haben nach unserm Dafürhalten noch zur Stunde in deutscher Sprache kein Werk, das für den allgemeinen Gebrauch diesem von a Porta zur Seite gestellt werden könnte. Der Verfasser ist, soweit Campell's Geschichtswerk führt, diesem und für die spätere Zeit Sprecher gefolgt. Während nun aber die Arbeit des Verfassers im Uebrigen lobende Anerkennung verdient, lässt sein Verhalten gegenüber der Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, die ihm eigene Umsicht und Klarheit vermissen. Wir schreiben diese Thatsache dem Einfluss der Tradition zu, dem die Wenigsten sich entziehen können. Sie gleicht einer Wucherpflanze, die schnell aufschiesst, unvermerkt wachsende Dimensionen annimmt und einen üppigen Schoss nach dem andern treibt. Fortunat Sprecher hat sich damit begnügt, Ort, Jahrzahl und Bundesbrief der Vereinigung gemeiner Lande namhaft zu machen, ist aber den Inhalt des letztern schuldig geblieben.

Nott a Porta hat dagegen diese Schuld abtragen zu sollen geglaubt und ertheilt über Vazerol und den Bund dieses Namens einlässlichen Aufschluss. Er spricht von einem Haus auf der Wiesenfläche unter Lenz, das bereits ganz verfallen sei — tuot rotta. Hier seien die Boten gemeiner Lande — ils Mess da comünas terras — noch lange Zeit nach Abschluss des Bundes vom Jahr 1471 schlicht und ohne Pomp zusammengekommen. A Porta theilt sodann auch den vermeintlichen Bundesbrief von Vazerol in 23 Artikeln im Auszuge mit, verwickelt sich aber in die naivsten Widersprüche. Was der Verfasser als Vereinbarung von Vazerol 1471 seinen Lesern zum Besten gibt, ist nichts anderes als die Bundesurkunde des Jahres 1524. So theilt er die im zwölften Artikel derselben enthaltene Bestimmung

der drei Vororte Ilanz, Chur und Davos, an welchen die rhätischen Tagsatzungen nach vorgeschriebener Reihenfolge abgehalten werden sollten, ganz arglos mit, obgleich er sozusagen im gleichen Athemzuge die Versicherung gegeben hat, dass die Tagboten noch lange nachher zu Vazerol ihre Versammlungen abhielten. Artikel 4 des gleichen Vertrages verordnet in Erinnerung an dieselbe Vorschrift im eidgenössischen Stanser-Verkommniss (1481), dass Erbeutetes nach Köpfen, Erobertes dagegen nach Bünden vertheilt werden sollte, eine Bestimmung, die eben auch der Natur der Sache nach im Jahr 1471, da die Bündner weder an Eroberungen dachten, noch welche gemacht hatten, nicht Platz greifen konnte. Sie kommt dagegen in der Urkunde vom Jahr 1524 vor, weil gemeine Lande damals bereits die italienischen Vogteien besasssen. In dem Artikel 23 des angeblichen a Porta'schen Bundesbriefes von Vazerol heisst es, kraft dieses Bundes sollen alle Verträge und Bündnisse aller drei Bünde unter einander oder solche, die ein Bund mit dem andern geschlossen haben, auf immer aufgehoben sein. Das vorliegende Bündniss gemeiner drei Lande setzte mithin frühere Vereinbarungen der Art voraus und konnte unmöglich das erste oder älteste sein. Die Tradition hat mithin unserm sonst wackern Autor einen Streich gespielt, dem er mit etwelcher Ueberlegung gar wohl hätte ausweichen können.

Wir reihen an Nott a Porta dessen Landsmann und Zeitgenossen Serarard an, welcher in den vierziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts in Seewis im Prättigau als Pfarrer sich aufhielt und eine Bündnergeographie in drei kleinen Bänden nach der Zahl der Bünde schrieb. Diese Schrift, welche noch unlängst nur im Manuscript vorlag, ist jüngst durch Herrn Conradin von Moor durch Herausgabe und Commentirung im Druck der unverdienten Vergessenheit entzogen worden. Sie bietet einen reichen und meist anziehenden Stoff über damalige Einrichtungen und Zustände in den rhätischen Bünden. Wenn man sodann bedenkt, dass die Ausarbeitung des Serarard'schen Werkchens in die Zeit der sogenannten Aufklärung fiel, so muss

Einem die Unzahl der wunderlichsten und abenteuerlichsten Hexen-, Zauber- und Geisterhistorien auffallen, welche einen namhaften Theil der Schrift anfüllen. Die Darstellung dieser Absonderlichkeiten erscheint zudem um so naiver, als der Verfasser selbst in berührten Dingen den Glauben des Volkes theilte. Die Angelegenheit von Vazerol betreffend, erscheint nun Serarard noch ungleich unterrichteter, als a Porta. Er macht uns mit den Tagboten, ihrem Aussehen und ihren Trachten, mit den mitgebrachten Tornistern und deren Inhalt näher bekannt. Im Anschluss an seine Beschreibung des Gerichtes Belfort berichtet er über Vazerol Folgendes: „Ist noch bei Mannsgedenken eine Säule gezeigt worden mit etlichen Nägeln, von welchen vorgegeben, dass die Herren Ehrengesandten damals, als das erste Bündniss gemainer Lande beschworen worden, ihre Ranzen und Bulgen mit Käse und Brod an selbiger angehängt haben; maassen sie selbiger Zeit beynahe sämmtlich nur mit einem kurzen Kleid von Landtuch, dergleichen mit ihren Bärten und geschorenen Köpfen und Provintränzlin auf den Achseln zu Fuss auf die Bundstage zusammenzukommen pflegten; heut zu Tage sieht es aber anders aus!“

Bei den beiden Engadinerpfarrherren Nott a Porta und Serarard hatte die vom Chronisten Fortunat Sprecher vertretene und in der Folge herkömmlich gewordene Ueberlieferung in Betreff des Bundes zu Vazerol bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, dass sie nicht den geringsten Zweifel an ihrer Wahrheit aufkommen liess, sondern im Bewusstsein der Untrüglichkeit eines Glaubensartikels bekannt wurde. Mit der Arglosigkeit eines Kindes tischt der eine die Bundesurkunde vom Jahr 1524 als den angeblichen Bundesbrief des Jahres 1471 zu Vazerol auf und der andere geräth durch seinen wenn möglich noch stärkeren Ueberlieferungsglauben in den Zustand seherischer Verzückung, indem er die Vazeroler Landesväter in der damals üblichen Garderobe aufziehen, ihre Reiseeffekten an einer Säule aufhängen, zu Rathe sitzen und das im „Ränzli“ mitgebrachte frugale Mahl gemüthlich verzehren sieht.

Gegen dreissig Jahre später begegnen wir einer neuen Bearbeitung der rhätischen Geschichte, die unter dem Titel: „Grundriss der Geschichte gemeiner drei Bündten Lande, mit patriotischer Freiheit und Unparteilichkeit entworfen“ 1773 mit Verschweigung des Verfassers und Druckortes in zwei Theilen erschien. Am Schlusse der kurzen Vorrede findet sich indess die Initiale des Namens unseres Autors mit B bezeichnet, der überdies, ob unbewusst oder absichtlich, bleibt dahin gestellt, sich in seiner Schrift selbst verräth, wenn er Seite 98 des ersten Theiles derselben auf sein Werk de Rhaetorum bellis und Seite 106 bescheidener auf Sprecher's Compendium de Rhaetorum bellis, d. h. auf dessen bekanntes Buch der rhätischen Kriege und Unruhen, hinweist, das der Verfasser unserer Schrift in's Deutsche übersetzt hatte. Es kann daher kein Anderer gewesen sein als ein bekannter Sribent aus jener Zeit, der evangelische Pfarrer Bonorand aus Lavin, dessen deutsche Bearbeitung des berührten Werkes eine nicht gerade beifällige Beurtheilung im V. Bande von Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte erfahren hat. Der „Grundriss“ zerfällt in zwei Theile und führt die Geschichte gemeiner Lande von der etruskischen Vorzeit bis in die letzten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts herab. Der Verfasser ist, mit nebenhergehender Benutzung von Sprecher's Chronik und a Porta's Reformationsgeschichte, meist Campell gefolgt, soweit dessen Werk reicht, und dürfte solchen Lesern nicht unwillkommen sein, die den in den Hauptquellen der Geschichte der Heimat niedergelegten Stoff in übersichtlicher und meist ansprechender Darstellung kennen zu lernen wünschen, an die kritische Sichtung des Thatsächlichen nicht allzu strenge Forderungen zu stellen gewohnt sind und von der patriotischen Wärme der Erzählung sich angenehm angezogen fühlen.

In unserer Frage hat sich der Verfasser vollständig an seinen Hauptgewährsmann Campell angeschlossen und insofern das von seinen Vorgängern breitgetretene Geleise der Tradition verlassen und in eine auch nach unserm Dafürhalten dem Ziele historischer Wahrheit sicherer zusteuende Bahn eingelenkt.

Nach einigen flüchtigen Andeutungen über die allmäliche Entstehung des Gotteshauses und der Darlegung der Bündnisse in den Jahren 1424 und 1436 hebt er die Vereinigung der drei Bünde zu einem Föderativstaat hervor, ohne weder Vazerol's, noch der Zahl 1471 Erwähnung zu thun. Der Autor äussert sich hierüber (I. Theil p. 93) wie folgt: „Endlich vereinigten sich die drei Bünde mit einander, warfen das Joch der Knechtschaft ab und erlangten die Freiheit wieder. Die Zeit aber, in welcher dieser allgemeine Bund geschlossen wurde, ist nicht mit Gewissheit zu bestimmen. Denn die erste Urkunde ist verloren gegangen, und es ist nur der nach derselben erneuerte Brief vom Jahr 1524 vorhanden. Aber aus der Reihenfolge der Begebenheiten zu schliessen — was wörtlich mit Campell übereinstimmt — scheint derselbe gleich nach Errichtung des Zehngerichtenbundes, nämlich im Jahr 1437, zu Stande gekommen zu sein. Dieser Bund ist verschiedene Male erneuert worden, nämlich im Jahr 1524, 1544, 1567 und wieder 1573 zur Stillung der Aufläufe; desgleichen 1588 und 1605 wegen der über die Kapitulation mit dem Grafen von Fuentes, dem damaligen spanischen Statthalter zu Mailand, entstandenen Uneinigkeiten“. Unser Anonymus verdient um so grössere Beachtung, als er der Einzige ist unter den rhätischen Geschichtschreibern des achtzehnten Jahrhunderts, der die Vereinigung der drei Bünde ausdrücklich vor das Jahr 1471 verlegt.

Als der Dritte im Bunde, der mit seinen beiden Berufs- und Thalgenossen a Porta und Serarard zur Fahne der herkömmlichen Ueberlieferung in der Vazeroler Angelegenheit schwört, erscheint der berühmte Verfasser der rhätischen Reformationsgeschichte. Er galt mit Recht als der gelehrteste Mann seiner Zeit in den drei gemeinen Landen und geniesst in dieser Richtung eines so nachhaltigen und ungeschmälerten Rufes, dass er bis auf den heutigen Tag namentlich unter der Bevölkerung der beiden Engadine, die ihn wegen seines mehrjährigen Aufenthaltes als Student auf den ehemaligen gelehrt Anstalten Ungarn's und Siebenbürgen's gemeinlich den Ungaraïs nennen, in dem

ehrenvollsten Andenken steht. Wir treffen den Peter Dominikus Rosius a Porta als Pfarrer in Scanfs, da er im Jahr 1772 seine Geschichte der Reformation der rhätischen Gemeinden in lateinischer Sprache herausgab. Er siedelte später als Seelsorger nach der evangelischen Gemeinde in Cläven über und liess da-selbst im Jahr 1787 sein: *Compendio della Storia della Rhetia* in italienischer Sprache im Drucke erscheinen. A Porta gedenkt neben Campell, Guler und Sprecher auch „*dello Grundriss*“, der wenige Jahre vorher veröffentlicht worden war, mit Auszeichnung und bezeichnet sein Werk als Wegweiser zum Frommen — ad util — der studirenden Jugend. Er widmete dasselbe „Alli Magnifici, Illustrissimi ed Amplissimi Signori, li Signori Capi, e Consiglieri della Lodevole ed Eccelsa Republica delle tre legue nell' antica Rhezia“ und preist sie als „conservatori della giustizia, defensori della fede, padri della Patria“. Este pares — ruft er aus — et ob hoc concordes vivite, nam vos et decor, et virtus, et amor sociavit, et aetas: — „Bleibet gleichen Rechtes und lebet um dessen-willen einträchtig; denn Euch haben Würde und Tugend und Alter mit einander verbündet“.

Auch diese Schrift legt Zeugniss ab von der Gelehrsamkeit und Belesenheit des Verfassers; sie empfiehlt sich durch scharfe Hervorhebung der in einander greifenden Verkettung der Begebenheiten und bietet ganz besonders in dem kirchenhistorischen Theil aus früherer und späterer Zeit höchst interessante Einzelheiten dar, leidet aber da und dort, wie sein bekanntes Hauptwerk, an einer gewissen Breite und wimmelt von zum Theil sinn-entstellenden Druckfehlern und Versehen. Unsere Frage an langend, lässt sich Rosius a Porta vernehmen wie folgt:

„Endlich wurde die Vereinigung der drei Bünde feierlich be-schlossen und beschworen zu Vazerol, einem kleinen Ort in dem Gericht Belfort, im Jahr 1471. Die anwesenden Häupter waren: Ortlieb Brandis, Bischof von Chur, Johann Schönegg, Abt von Disentis, Jodokus Nikolaus von Zollern, Herr zu Rhäzüns und Joh. Peter, Graf zu Sax, und ist es jener Vertrag, kraft dessen die Freiheit bis in die Gegenwart herein sich erhält. Wer den

Inhalt desselben kennen zu lernen wünscht — fährt er fort — wird eine Abschrift davon am Ende des Werkes finden: Chi ne dedera sapere il contenuto, troverà la copia sulla fine di quest' opera“. Der Verfasser, dessen Gelehrsamkeit im Munde des Volkes sprichwörtlich geworden war, hatte damit Etwas versprochen, das er nicht halten konnte, und schickte seine Leser in den April; man sucht Copie und Original am Schlusse seiner Bündnergeschichte umsonst.

In dieser Täuschung steht a Porta nicht allein da; sie ist gar Vielen vor ihm und nach ihm widerfahren und dürfte so lange währen, bis es emsigem Forschersinn gelingt, eine der wichtigsten Urkunden unserer engeren vaterländischen Geschichte aufzufinden, an deren einstigem Vorhandensein zu zweifeln schlechterdings kein auch nur einigermassen einleuchtender Grund vorliegt.

Zehn Jahre später trat der bekannte Literat Heinrich Ludwig Lehmann mit seiner „Republik Graubünden, historisch, geographisch, statistisch dargestellt“ zu Magdeburg bei Keil an's Licht. Das Werk ist nach Röder und Tscharner in den Gemälden der Schweiz, 15. Heft, „Der Kanton Graubünden“ p. 8, „reichhaltig, aber voller Märchen, Zerrbilder und absichtlicher Entstellungen, so dass uns durchgehends der Geist der Unwahrheit und Parteilichkeit entgegentritt, der des Verfassers Feder leitete“. Der Verfasser, welcher zwanzig Jahre in der Schweiz, meist im Domleschg in dem Rudolf Ruinell vom Jäcklin'schen Hause zu Rotels, als Hofmeister und dann in Bern als Lehrer in einer Privatanstalt zubrachte, stellt sich selbst in der Vorrede seines Werkes dagegen folgendes Zeugniss aus: „Ich darf kühn behaupten, dass mein Werk, so weit es auch von der Vollkommenheit entfernt sein mag, alle seine Vorgänger an Genauigkeit, Richtigkeit und Wahrheit der Darstellung übertreffe“. Lehmann ist seiner Zeit ein sehr fruchtbare Schriftsteller gewesen und hat ausser dem eben berührten umfangreichen Werk, Juvalta's Chronik und Sprecher's Geschichte der bündnerischen Kriege, ein patriotisches Magazin mit einer Schilderung des

Domleschg nebst mehreren Schriften über das Veltlin herausgegeben, in dem schweizerischen Museum, in dem alten Sammler, in der Haller'schen Bibliothek der Schweizergeschichte eine Menge Abhandlungen, auch grossentheils über gemeine drei Lande, geliefert und in verschiedenen Vorreden zu seinen Schriften über ein umfangreiches Manuscript bittere Klage geführt, das Buchdrucker Otto in Chur weder zurückerstatten noch zum Druck befördern wolle. Läugnen lässt es sich nicht, dass der gewandte schreibselige Mann den mannigfaltigsten Stoff zur Verbreitung bündnerischer Volks- und Landeskunde nach den verschiedensten Seiten in Sitten, Lebensweise, Gesetzen, Einrichtungen, Geschichte und Oertlichkeiten geboten hat und desshalb der Beachtung keineswegs unwerth ist. Lehmann gehört nun aber zu jener Art Scribenten, die den Leser um jeden Preis zu amüsiren suchen und desshalb kein Bedenken tragen, die Rolle des Waschweibes am Brunnen und des Bummlers auf dem Markte zu spielen und mit Nennung von Namen, Zeit und Ort pikante Neuigkeiten zu ersinnen, wenn das Alte langweilig zu werden droht, die lieber dem Leser das Unbegründetste als baare Wahrheit vorgaukeln, als die Grenzen ihres Wissens und Forschens einzugehen, und nach Art der Falschmünzer selbst erfundene Daten für vollgültige, urkundlich beglaubigte Thatsachen ausgeben. Die Art, wie Lehmann sich über den Gegenstand unserer Untersuchung ausspricht, mag das Gesagte ebenfalls belegen.

Im neuen schweizerischen Museum, Jahrgang 1793 p. 475, versichert Lehmann: „Weder in dem alten Hause zu Vazerol, noch im Archiv gemeiner Lande, noch in besonderen Gemeindesarchiven findet sich ein Monument oder Dokument, durch welches die Wirklichkeit des zu Vazerol geschlossenen Bundesbriefes erwiesen werden könnte. Die ganze Geschichte beruht auf einer blossen Sage. Somit wäre wahrscheinlich der Bund von 1524 der erste von sämmtlichen Corporationen errichtet“. Unser Historiker liebt es apodiktisch, d. h. mit der Zuversicht des Doktors Allwissend bei Hebel zu sprechen. Der Mann hat nicht blos das Archiv gemeiner Lande durchforscht; seinen Blicken

ist auch keine Urkunde in den vielen Gemeindsarchiven der drei Bünde entgangen; er hat keinen ältern Bundesbrief auftreiben können, als den vom Jahr 1524: somit muss denn auch die Vereinigung der drei Bünde erst im Jahr 1524 stattgefunden haben. Uns will es aber vorkommen, dass Lehmann selbst den von ihm gepriesenen Bundesbrief vom Jahr 1524 nie zu Gesicht bekommen, wenigstens nicht gehörig erwogen habe, weil derselbe sich ausdrücklich als Erneuerung und Bestätigung eines älteren Dokumentes gibt. Dagegen dürfte er mit seiner Behauptung in Betreff des Vazerolermärchens vom Jahr 1471 so ganz Unrecht nicht haben; nur hat er, was des Mannes Sache überhaupt nicht war, den Beweis dafür nicht antreten mögen. Sollte indess die Zuversicht, mit welcher unser Forscher das Bündniss zu Vazerol in das Reich der Märchen verweist, den Glauben daran wankend machen, so ist er gleichzeitig der Mann, denselben mit gleicher Festigkeit zu stärken. In seinem oben berührten Werk über Bünden, das vier Jahre später erschien, bemerkt Lehmann in derselben Angelegenheit Folgendes: „Das Jahr 1471 ist für die graubündnerische Staatsgeschichte ausserordentlich merkwürdig; denn in demselben kam endlich zu Vazerols in der Gemeinde Brienz der Bundesbrief gemeiner drey Bünde zu Stande, welchen ich bei einer anderen Gelegenheit kritisch zu beleuchten, den Sinn einiger dunkeln Redensarten zu erklären und den beabsichtigten Vortheil, bei treuer Beobachtung desselben für alle Glieder, zu zeigen gesonnen bin. Wie glücklich wäre das Bündnerland gewesen, wenn sich seine Bewohner nicht hätten von auswärtigen Mächten und kleinen, niederen Leidenschaften verleiten lassen, diese beschworenen Bundesartikel zu brechen. Die Urkunde selbst ist zu bekannt, als dass ich sie hier einzurücken nöthig hätte!“ Kein Evangelist, kein Apostel kann mit grösserer Sicherheit und Zuversicht über seinen Glauben sich vernehmen lassen, als unser Geschichtsforscher es in Betreff des Bundes zu Vazerol an dieser Stelle thut, I. Theil p. 44. In dem II. Theil seiner Republik Graubünden p. 73 sagt derselbe in seiner Beschreibung des Zehngerichtenbundes über Patzerol, Batzerol, Vatzerol, er hätte auch

noch Bratzerol hinzusetzen können, weil alle diese verschiedenen Schreibweisen bei den älteren Chronisten vorkommen: „An diesem Orte, eine Viertelstunde von Lenz und drei Viertelstunden von Tiefenkasten, errichteten gemeine drey Bünde 1471 den Bundesbrief gemeiner drei Bünde, und der Platz, wo das Haus stand, in welchem sich die Bundesboten an Bundestägen versammelten, wird noch gezeigt und dem Reisenden viel von der mit hölzernen Nägeln versehenen Säule, an welcher die Bundesboten ihre Rantzen aufhingen, erzählt“. „Es ist zu bedauern — fährt er fort — dass man ein so ehrwürdiges Gebäude in Verfall gerathen liess, und den Platz, welcher Zeuge der merkwürdigsten Begebenheiten in den Annalen dieses Landes war, nicht durch eine Inschrift geweiht hat“.

Im I. Theil p. 212 und 213 kommt noch eine Vazerol beschlagende Stelle vor, die wir nicht mit Stillschweigen übergehen wollen. „Von Scharans, heisst es, geht ein  $1\frac{1}{2}$  Stunden langer, meisten Theils sehr jäher, hin und wieder wegen der darauf befindlichen steinernen Platten und unabsehbaren Präzipizien durch dunkle Waldung gehauener Weg, durch ein gegen Osten sich erstreckendes enges, sich bald ein wenig ausdehnendes Thal rechter Hand des Albula, welcher heutzutage der Schyn, in alten Dokumenten aber Muras, das ist Mauer, genannt wird. Die Gemeinde Fürstenau, resp. Scharans, erhebt zur Unterhaltung desselben einen schon weiter oben erwähnten Zoll, der ihr im Jahr 1578 zugestanden worden ist, weil die damals noch nach Vazerol reisenden Bundesboten sich dieser Strasse zum Oeftern bedienten“. Diese Stelle in Betreff der Bundesversammlungen zu Vazerol kommt auch in einem früheren Werke des Verfassers, in dem oben erwähnten patriotischen Magazin p. 43, wörtlich vor und könnte als neuer Beweis für die zeitweilige vorörtliche Stellung von Vazerol in gemeinen drei Landen dienen. Die Angabe in Betreff der berührten Zollgebühr beruht aber im besten Fall auf einem Versehen, im schlimmeren auf absichtlicher Erdichtung und thatsächlich auf Unkunde der einschlägigen Sachlage. Laut Urkunde waren schon im Jahr 1524 Ilanz, Chur

und Davos-Platz als Sitzungsorte der Bundesversammlungen gemeiner Lande bezeichnet worden: spätestens mit demselben Jahre hat Vazerol den Rang eines Vorortes eingebüsst und konnte denselben doch unmöglich noch im Jahr 1578 besitzen, weshalb denn auch die Bemühungen um Beibringung urkundlicher Belege für die Behauptung Lehmann's in früherer und jüngster Zeit erfolglos bleiben mussten. Man hat sowohl im Fürstenauer, als im Kantonalarchiv vergeblich nach einer Notiz gesucht, welche die Bewilligung einer Zollgebühr von Seite gemeiner Lande zu Gunsten der Gemeinde Fürstenau, mit Hinweisung auf die jeweilig durch den Schyn wandernden Tagboten, begründete. In Betreff der Zollgebühren an der Fürstenauerbrücke in früherer Zeit möge noch folgende Mittheilung, ebenfalls aus Lehmann I. Theil p. 202, wegen ihres wunderlichen Inhalts hier Platz greifen: 1 Person zu Fuss zahlt 1 Pfennig, 1 geladenes Pferd 3 Pf., 1 Ochs nebst Wagen 2 Pf., 1 Spuse — Braut — einen Gulden und ebensoviel eine Leiche. In seinem Magazin, p. 26, aus welchem berührte Notizen in sein Hauptwerk übergingen, bemerkt Lehmann: „Das muss doch ehedem theure Waare gewesen sein, eine Spuse, heutzutage hat man sie schon wohlfeiler!“ Unser längeres Verweilen bei Lehmann dürfte um so gerechtfertigter erscheinen, als die aus den Schriften desselben mitgetheilten Auszüge geeignet sind, über Behandlung unserer Frage in früherer Zeit und zugleich auch auf den schriftstellerischen Charakter des ungemein schreibfertigen Mannes Licht zu verbreiten.

Beinahe gleichzeitig schrieb Zschokke seine historische Skizze über die drei Bünde im hohen Rhätien, welche ihm das Ehrenbürgerrecht in seiner neuen Heimat einbringen sollte. Als Meister des Styls nicht von einem der bündnerischen Historiker erreicht und vollends von Keinem übertroffen, hat es Zschokke verstanden, seine Geschichtserzählungen mit dem Schmuck und der Anschaulichkeit dramatischer Darstellung auszustatten; er ruft aber häufig den Zweifel in dem Leser wach, ob man es mit romanhafter Dichtung oder mit urkundlich beglaubigter Geschichte zu

thun habe. Ueber die Vereinigung der drei Bünde lässt sich der Verfasser im Anschluss an die Ueberlieferung dahin aus: „Und es geschah im Jahr 1471, da zogen der Bischof Ortlieb von Chur, der Abt von Disentis, Joseph Schneckg und die Boten aller Bundesgemeinden in Rhätien, rechtschaffene Landleute, gen Vazerol, das Werk zu vollbringen. Sonder Geräusch und Gepränge traten die vazerolischen Gesetzgeber zusammen; die Grösse der Handlung gab ihrer Versammlung Würde; Eintracht und Ordnung galt für todte Pracht; Gottesfurcht im Eide war die Feierlichkeit desselben“. Was sodann dieser Geschichtschreiber für den Inhalt der Urkunde zu Vazerol ausgibt, ist vollständig dem Vertrag vom Jahr 1524 entnommen.

Wir können es uns hier nicht versagen, einer kleinen Schrift zu gedenken, welche ebenfalls gegen Ende der letzten neunziger Jahre erschien und aus der Feder eines ebenso unermüdlichen Sammlers, als reichbegabten Autors hervorgegangen war. Wir meinen die Broschüre, betitelt: „Die drei Bünde in Rhätien, ein Beitrag zur näheren Kenntniss der dortigen neuesten Ereignisse“, 1799. Die Schrift erschien zwar anonym, hatte aber ohne Zweifel den Baron Rudolf von Haldenstein zum Verfasser. Er äussert sich gegen Ende des zweiten Kapitels seiner Abhandlung auch über die Vazerolerfrage, wie folgt: „Noch wird im Dorfe Vazerol, in geringer Entfernung von der Stätte, wo die drei Bünde zusammenstossen, das prunklose Versammlungszimmer gezeigt, in welchem damals — 1471 — die Abgeordneten der ganzen Republik zu feierlichem Bundesschwur zusammengekommen sind und ihre Tornister mit dem mitgebrachten kleinen Reisevorrath ringsherum an den Wänden aufzuhängen pflegten. Rührendes Denkmal der damaligen Sitten und der ächt republikanischen Tugenden dieser Gesetzgeber“, ruft er aus. „Noch unverkennbarer athmet aber ihr Geist, der leider aus den Versammlungen der Enkel gewichen zu sein scheint, in der Vereinigungsurkunde oder in dem sogenannten Bundesbriefe“. Was er dann im nächsten Kapitel seiner Schrift über den Inhalt der zitierten Urkunde angibt, ist durchweg dem Abkommen vom Jahr

1544 entlehnt. Dass ein so vorurtheilsfreier und einsichtsvoller Historiker, wie der wackere Rudolf von Haldenstein Einer war, ohne die geringste Anwandlung der Kritik zu verspüren, in der gläubigsten Einfalt der landläufigen Ueberlieferung in Betreff des Bundes zu Vazerol beipflichten konnte, liefert nur einen auffallenden Beweis mehr für den oft bewältigenden Einfluss, den dieselbe ausübt. Das Schriftchen ist besonders zur Kenntnissnahme der Organisation der ehemaligen obersten Behörden und bundesgenössischen Einrichtungen lehrreich und lesenswerth.

Die der Zeit nach geordnete Reihenfolge der Bearbeiter unserer rhätischen Geschichte führt uns zu einem Werk, das die flüchtigen Erscheinungen des Tages weit überdauernd, nicht für die Zeit, sondern für die Ewigkeit geschrieben zu sein scheint; weil es mit zunehmendem Alter eine nimmer verblühende Jugend verbindet, der umfangreichsten Umständlichkeit das Gepräge einer inhaltsschweren Kürze aufdrückt und neben dem vorurtheilsfreien Forschergeist an die Gluth eines patriotischen Herzens erinnert. Johannes Müller, aus dessen Schweizergeschichte sich vielleicht die beste Geschichte gemeiner drei Lande zusammenstellen liesse, berichtet über die Vereinigung der rhätischen Bünde Folgendes: „Kaum dass der enge Pfad, welcher an den fürchterlichen Abgründen, worin die Albula tost, zwischen Felsenwänden und Wald aus dem Domleschg in das Belfortische führt, für die Oberländer durch die Jahreszeit brauchbar geworden, versammelten sich alle Boten mit Lebensmitteln weniger Tage, die sie meist selber trugen, auf dem Hof Vazerol in der Feldmark zu Brienzöl“. Müller schliesst hieran eine gedrängte Inhaltsangabe des angeblichen Bundesbriefes zu Vazerol, datirt vom Donnerstag unserer lieben Frau enttag im März 1471, nach der Urkunde von 1524. Müller endigte seine Erzählung mit den wehmüthig klingenden, bedeutungsvollen Worten: „Die grosse Stube, an deren mittlerer Säule ihre Brodsäcke hingen, und das Haus selbst ist nicht mehr — Müller schrieb 1802 nach Anmerkung 55, IV. Buch, Kapitel 7 seiner Schweizergeschichte — keine Eiche — Ahorn — wie zu Trups. kein Brunnen wie im

Rütli, erinnert; unbekannt, wo nicht verloren, ist der Bundesbrief; aber hundert Stürmen trotzt die bündnerische Republik, als des Biedersinnes Tochter, welche die Stimme der Natur ist“. Müller beklagt den Verlust des Bundesbriefes, schliesst sich aber an die herkömmliche Anschauung der Sache an. Bei der ausserordentlichen Seltenheit der Originalschriften Campell's muss Johannes Müller, dem vielleicht belesensten Geschichtschreiber aller Zeiten, die von uns mitgetheilte Stelle aus dem ältesten und zuverlässigsten Historiker Bünden's über die Vereinigung gemeiner rhätischer Lande entgangen sein; er würde sich sonst wohl nicht ohne Weiteres an die Ueberlieferung gehalten haben.

Das 19. Jahrhundert, zu dessen näherer Berücksichtigung für unsere Frage wir übergehen, hat sich auf dem Anbau des rhätisch-historischen Gebietes keineswegs lässig erwiesen; neben einzelnen Untersuchungen, Abhandlungen, Monographien und geschichtlichen Darstellungen speziellen Inhaltes sind auch kleinere und umfangreichere Werke erschienen, welche grössere Partien und auch das ganze Gebiet der Bündnergeschichte zum Gegenstand der Bearbeitung sich erkoren haben. Wir führen hier in erster Linie von Moor's Archiv oder Codex diplomaticus an, das als höchst verdienstliche, quellenmässig gesichtete Stoffsammlung und damit als Vorarbeit für eine auf kritischer Grundlage aufzubauende Geschichte unseres Kantons anzusehen ist. Unter den Bearbeitern einzelner Bruchstücke unserer rhätischen Geschichte stellen wir J. U. von Salis-Seewis oben an; seine Leistungen verrathen eine solche Fülle des Wissens, eine derartige Schärfe des Urtheils im Bunde mit der erforderlichen Darstellungsgabe, dass man ein klassisches Werk auf diesem Gebiete aus seiner Feder hätte erwarten können, wäre er nicht zu früh seiner Heimat und den Studien durch den Tod entrissen worden. Wir werden in dem folgenden Abschnitt unserer Arbeit auf diesen Forscher zurückkommen. Für unsern Zweck nennen wir zunächst Röder und Tscharner in den Gemälden der Schweiz, XV. Bd., Kt. Graubünden, einem historisch-geographisch-statistischen Werke von anerkanntem Werthe, das im Jahr 1838 in St. Gallen

und Bern bei Huber erschien. Die beiden Verfasser gedenken p. 34 ihrer Schrift des Bundes zu Vazerol. Sie wussten gar wohl, dass der historische Thatbestand nichts weniger als gesichert sei, und verhehlten auch nicht leise Zweifel daran; die allbekannte und allgeglaubte Tradition darüber hielt aber auch sie fest und jene an ihr. Sie vermelden darüber Folgendes: „Im Jahr 1471 kamen auf dem Hofe zu Vazerol sämmtliche Herren geistlichen und weltlichen Standes, die Vorsteher und Boten des Volkes, der Gemeinden und Gerichte zusammen und schwuren die ewige Vereinigung aller Bünde und Volkstheile Rhätiens. Von dieser Begründung des Staatskörpers ist kein gleichzeitiger Originalbrief bekannt“.

Wir besitzen seit Zschokke und Rosius a Porta nur zwei neuere Werke, welche die Geschichte der rhätischen Bünde von der ältesten Zeit bis in das neunzehnte Jahrhundert herunterführen, ein Kleineres von dem ehemaligen Professor Kaiser und ein Grösseres von Conradin von Moor. Das erstberührte war von seinem katholischen Verfasser im amtlichen Auftrag für die reformirten Volksschulen bestimmt, schliesst seine Geschichtserzählungen mit dem Jahr 1848 und erschien im Jahr 1852. Wir finden bei Kaiser die altherkömmliche Ueberlieferung über den Bund zu Vazerol treu und harmlos, unangefochten von den Bedenken der Kritik wieder. Der Herr Verfasser berührt Kapitel 15 seiner Schrift die, wie er meint, in Folge heftiger Streitigkeiten der Stadt Chur mit der verschwenderischen Verwaltung des Bisthums gleichen Namens entstandenen Wirren und Zerwürfnisse zwischen dem Gotteshaus und der Grafschaft Tyrol als aussere Veranlassungen zur Vereinigung der drei Bünde und geht zur Darlegung des Bundesvertrages zu Vazerol über. Der Verfasser kennt Ort, Jahr und Monat der Vereinigung; er nennt diejenigen beim Namen, welche die drei Lande bei Abschliessung des Bundes vertraten und theilt auch die vereinbarten Bedingungen in der geläufig gewordenen Weise der Verlegung der Bundesurkunde vom Jahr 1524 in's Jahr 1471 mit. Kaiser's Werk war für Elementarschüler eingerichtet, und es

mochten somit auch Rücksichten gegen das jugendliche Alter kritische Bemerkungen als unzulässig erscheinen lassen, wie denn der Verfasser nach persönlicher Aeusserung gegenüber dem Referenten als Geschichtschreiber und Lehrer dem Grundsatze huldigte, dass man dem Schüler von Anfang herein die historische Ueberlieferung treu und schmucklos mittheilen solle, wogegen die Ergebnisse der kritischen, d. h. sichtenden Forschung einer höhern und reifern Alters- und Bildungsstufe vorbehalten werden müssten. Das von Moor'sche Werk erscheint sodann als die wie auf breitesten Grundlage angelegte und durchgeföhrte, so auch in Anbetracht der damit verbundenen Schwierigkeiten namhafteste Leistung auf dem Gebiet der rhätischen Geschichte, die dasselbe von der Römerzeit bis zum Jahr 1814 herunterführt und in den Jahren 1870—74, somit nach Abfassung der unserer gegenwärtigen Abhandlung zu Grunde liegenden Vorträge, erschienen ist. Es empfiehlt sich dasselbe durch grossen Sammlerfleiss, meist auch durch sachgemässen und durchsichtige Rubrizirung des Stoffes und durch jene Popularität der Darstellung, die allgemein fasslich ist, ohne trivial zu werden und die Würde der Geschichte zu beeinträchtigen. Herr von Moor, der seinem Werk den Vorzug der erstmaligen quellenmässigen Bearbeitung der Bündnergeschichte vindicirt, dürfte aber das hiesige Landesarchiv und namentlich die Bundesprotokolle zu wenig in den Bereich seiner Quellen hereingezogen haben und wird mitunter von den Letztern gar zu sehr abhängig, so dass er, wie z. B. vom Chronisten Juvalta, einem von spanischer Seite eingeschüchterten Parteimann, sich in seinem politischen Urtheil bestimmen lässt und die geschichtliche Wahrheit in ihr Gegentheil verkehrt, was ihm häufig in der Darstellung der Geschichte der ersten Dezennien des siebenzehnten Jahrhunderts begegnet ist. Der Herr Verfasser sieht sodann die Vereinigung der Bünde, jedoch ohne einlässliche Darlegung der historischen Thatsachen, schon im Jahr 1450 als zu Recht bestehend an und trifft hierin mit unserer Anschauung der Sache zusammen. Er lässt aber sofort wieder diese Ansicht fallen, springt vom Jahr 1450 in's

Jahr 1471 über und kommt auf die traditionelle Betrachtung der Sache in einer Weise zurück, dass seine schliessliche Herzensmeinung schwer zu eruiren ist.

Wir sehen hiermit unsere Rundschau bei den bündnerischen Chronisten und Geschichtschreibern in der vorliegenden Frage als abgeschlossen an und wollen darauf gestützt einige Folgerungen und Thatsachen daraus entnehmen. Es sind folgende Punkte:

1. Die Vereinigung der rhätischen Bünde kann nicht vor 1436 und auch nicht nach 1524 zu Stande gekommen sein: ersteres nicht, weil erst damals mit der Entstehung des Zehngerichtenbundes das dritte und jüngste Bundesglied in's Leben trat; und letzteres ebenso wenig, weil ein urkundlich beglaubigter Ausweis über die Verbindung gemeiner Lande zu einem Föderativstaat oder Staatenbund aus jener Zeit — 1524 — vorliegt.

2. In Betreff der berührten Einigung der Bünde sind nur drei Fälle möglich; sie hat entweder an den beiden Enden des Zeitraums von 1436 bis 1524 oder im Verlauf desselben stattgefunden. Jede dieser drei Annahmen hat ihre Vertheidiger und Gewährsmänner aufzuweisen.

3. Für 1436 oder das unmittelbar darauf folgende Jahr als Zeitpunkt des Anschlusses der drei Bünde an einander hat Campell und somit der älteste bündnerische Chronist sich erklärt; dem Jahr 1524 hat nicht ohne mehrfache Zustimmung Lehmann, freilich mit der ihm eigenen Zuverlässigkeit einer Windfahne, das Wort geredet. Der anonyme Verfasser bündnerischer Handlungen-Deduction, der nach allgemein zugestandener Voraussetzung kein anderer, als der bekannte Chronist und Staatsmann Hans Guler von Davos, gewesen sein kann, betont mit aller Entschiedenheit 1450 als das Vereinigungsjahr der rhätischen Bünde: „Und ist — nicht etwa blos kann, mag oder dürfte — ist diese verein im Jahr 1450 uffgricht, geschlossen und verbriefet worden“, so lauten seine Worte. Die gewöhnliche Annahme mit dem Chronisten Sprecher Fortunatus, als allerdings höchst ehrenwerthem und gewichtigem Gewährsmann, dem nahezu

alle bündnerischen Geschichtschreiber mit mehr oder weniger Entschiedenheit beipflichten, an der Spitze, verlegt die Vereinigung gemeiner drei Lande auf 1471, das dann auch von den Legionen Starkgläubiger aus allen Ecken und Winkeln von alt fry Rhätien als Jahr des politischen Heiles gepriesen wird. Mit Campell und Guler setzt auch der Chronist Hans Ardüser den Bundesvertrag des rhätischen Volkes, wenn auch in unbestimmter und zu weit rückgreifender Angabe, so doch mit Entschiedenheit vor das Jahr 1471 an. Fortunat Sprecher wurde 25 Jahre nach Guler, 28 Jahre nach Hans Ardüser und etwa 70 Jahre nach Campell geboren; er war somit der Jüngste unter ihnen. In Angelegenheiten der Wahrheit entscheidet nun der Taufchein oder das Alter ebenso wenig als die Mehrheit, sondern einzig und allein das Gewicht der Gründe; die Stimmen werden gewogen und nicht gezählt; ein einziges starkes und scharfes Auge sieht und erkennt besser als tausend schwache und blöde. Auf dem Gebiete historischer Untersuchung ist aber das Alter der Gewährsmänner, wir meinen die Zeit, in welcher sie lebten, keineswegs gleichgültig. Man wird bei sonst gleicher persönlicher Glaubwürdigkeit dem, der der Zeit nach älterer Berichterstatter ist und somit den Begebenheiten, über welche er Mittheilung macht, näher steht, vor dem Jüngeren den Vorzug geben. Zeitgenossen, Ohren- und Augenzeugen wird selbstverständlich das grösste Gewicht beigelegt, wogegen spätere Gewährsmänner erst nach Jenen und somit in zweiter Linie in Betracht kommen können. Die Thatsache, dass die drei ältesten Chronisten, von denen wenigstens zwei weder an Gelehrsamkeit noch an Talent selbst einem Fortunat Sprecher im Mindesten nachstanden, wie denn der wackere Mann selbst von beiden hoch dachte, des Bundes zu Vazerol weder im zustimmenden noch bestreitenden Sinne erwähnen, somit Allem nach nichts davon wussten, muss für Jeden auch nur halbweg Verständigen und Urtheilsfähigen als mindestens höchst bedeutsame, um nicht zu sagen, entscheidende Instanz gegen den herkömmlichen Ueberlieferungsglauben erscheinen.

4. Es verdienen die Stimmen unserer ältesten Chronisten in der vorliegenden Angelegenheit um so grössere und gewissenhaftere Beachtung, als der älteste Bundesbrief nicht blos nach der Versicherung von Campell und Guler, sondern auch der namhafteren späteren Geschichtschreiber und Forscher, die sich mit der Vergangenheit gemeiner Lande befassten: Joh. Müller, Röder, Tscharner, Theodor und Conradin von Moor, abhanden gekommen und, was von Andern im arglosen Vertrauen auf die Ueberlieferung dafür ausgegeben wird, nachgewiesenermassen aus späteren Verträgen meist ohne Absicht und kritiklos entlehnt worden ist.

5. Der mehrberührten Ueberlieferung in unserer Frage liegt aber doch insofern eine historische Thatsache zu Grunde, als die Annahme, dass Vazerol zeitweilig Sitzungsort der ältesten rhätischen Tagsatzungen gewesen, nach dem von Campell angeführten und in jeder Hinsicht vollgültigen Zeugniss des greisen Joh. Travers ausser allem Zweifel steht. Die von uns oben angeführte Stelle, im Original bei Campell, und auszüglich bei Guler, hat dann auch zur stereotypen Tradition im Betreff Vazerol's Veranlassung gegeben, bewusst bei Sprecher, unbewusst und in guten Treuen bei dem unabsehbaren Tross seiner Nachbeter und Nachtreter bis auf den heutigen Tag.

6. Es erscheint mithin aus dem Bisherigen als unzweifelhaft, dass der Hof Vazerol von Anfang herein den einzigen Vorort des rhätischen Gesammbündnisses gebildet, und es liegt auch keineswegs ausser Bereich der Möglichkeit, dass derselbe Hof auch die Wiege dieses Bundes gewesen sei; urkundlich erweisen lässt sich aber Letzteres freilich nicht. Dagegen dürfte schon im Rückblick auf die vorausgegangenen Betrachtungen kein Zweifel obwalten können, dass die Berichte über Vazerol in unserer Frage zum Wenigsten der Geschichte, wohl aber zum weitaus grössten Theil der Ueberlieferung und der dichtenden Sage angehören. Fortunat Sprecher, der zuerst die Vazerolertradition in Umlauf brachte, verhält sich im Vergleich mit seinen Nachfolgern sehr karg und begnügt sich blos mit

der nackten Benennung von Ort, Zeit und Brief des Bundes. Nott a Porta weiss schon bedeutend mehr darüber zu sagen und theilt auch den Inhalt des angeblichen Vazerolerbriefes mit; er wendet aber auch dem Hause, in welchem die Tagboten sich versammelten, seine Aufmerksamkeit zu und klagt, dass dasselbe bereits in Trümmern liege (1742). Serarard schildert so dann jene Boten selbst, als wenn er mit ihnen im Rath und beim Mahle gesessen, und ist der Erste, der von jener viel angezogenen Säule zu erzählen weiss, die mit den Bulgen der Ehrengesandten behangen gewesen und noch bei Mannsgedenken gesehen worden (1747). Plötzlich tritt aber ein Ketzer in die Mitte der Starkgläubigen, der mindestens zweideutige Lavinerpatriot Bonorand, übergeht alle jene phantastischen Träume mit Stillschweigen und zieht den alten Campell wieder zu Ehren. Ihm folgt der hochgebildete Rosius a Porta, der zwar auch von dem historischen Autoritätsglauben nicht lassen kann, aber weder um die Frisur der Köpfe, noch um die grauen Röcke der Deputirten zu Vazerol, weder um die „Ränzli“, noch deren Inhalt, und ebensowenig um Haus und Säule in jenem Hofe sich bekümmert, wohl aber sich selbst und seinen Lesern Einsicht in den Bundesbrief verschaffen möchte. Der gelehrte Mann hatte alte Briefe andern Inhalts, die verborgen im Staube der Archive, in Herrenhäusern oder wohl auch in Bauernhütten lagen, aufgefunden und in seinen Schriften der gebildeten Welt kund gethan; so hofft er auch, den vermissten Bundesbrief zu finden und verspricht ihn den Lesern; er kann aber als ehrlicher Mann nicht geben, was er nicht hat, und muss sein Wort ungelöst lassen. Und Lehmann: — nun ich habe mich und den Leser lange genug mit dem schreibseligen Bruder „aus Degersheim bei Magdeburg“ herumgeplagt, um mehr Worte an ihn zu verschwenden. Nur noch Eines! Lehmann theilt mit, dass noch 1797 der Platz gezeigt wurde, wo das Haus gestanden, in dem die Bundesboten sich einst versammelten, und den Reisenden viel von einer Säule erzählt werde, an welcher ihre Bulgen hingen. Haus und Säule mussten mithin damals bereits spurlos

verschwunden sein. 1799 versichert aber Baron Rudolf von Haldenstein, dass das prunklose Zimmer gezeigt werde, in welchem die Abgesandten der Republik zusammenkamen. Johannes Müller hat dagegen 1802 weder die grosse Stube noch die berühmte Säule in derselben gesehen! Wer die Natur der Sage kennt, wird sie in diesen sich ergänzenden und einander häufig widersprechenden Berichten unmöglich verkennen können.

Es wird nunmehr in unserer weitern Aufgabe liegen, nach Anleitung unseres Themas, einen flüchtigen Ueberblick über Entstehung und Abzweckung der drei rhätischen Bünde zu geben, sodann im Anschluss an den letzten Abschnitt unserer Arbeit die Zahlen 1436 und 1524 in's Auge zu fassen und endlich von ersterer aufwärts und von letzterer abwärts mit hauptsächlicher Berücksichtigung der beiden Daten 1471 und 1450 an der Hand von Urkunden und anderen Beweismitteln Zeit und Ursprung der Gründung des rhätischen Staatskörpers aufzuweisen.

Was von der schon im vierzehnten Jahrhundert entstandenen Eidgenossenschaft in den Waldstätten, an der Linth, der Limmat und Aare galt, das findet auch auf die im folgenden Jahrhundert gegründeten drei Bünde in Rhätien seine Anwendung. Sie wurden Vereine von Männern, die in Befolgung des Wahlspruches, dass Eintracht stark mache, sich selbst ein menschenwürdiges Loos ertrotzten und ihren Nachkommen auf Jahrhunderte hinaus das Kleinod bürgerlicher Selbständigkeit vermachten. Was die Sage oder Ueberlieferung im Munde des Volkes und die Geschichte in ihren Jahrbüchern über der Bünde Ursprung und Endziel in Rhätien und Helvetien berichten, weist auf Aehnlichkeit der Verhältnisse und Gleichheit der Gesinnung derer hin, welche die letzteren umschufen. Es ist nun der Sage eigenthümlich, dass sie das, was die Frucht von Jahrhunderten, mitunter von Jahrtausenden ist, auf eine kurze Spanne Zeit zusammendrängt, dass sie wenigen verhassten Persönlichkeiten Schuld gibt, was der ganzen Zeitlage zur Last fällt, aber auch wenigen hervorragenden Individuen zum Verdienst anrechnet, was als die

That ganzer Geschlechter angesehen werden muss. In den Waldstätten sollen Gessler, Landenberg und Wolfenschiess, in Rhätien die Vögte von Fardün, Bärenburg und Guardavall alles Unheil gestiftet haben: dort aber auch der Tell, der Gessler erschoss, der flüchtige Arnold von Melchthal, der Landenberg den Gehorsam aufkündete, und Baumgarten, der Wolfenschiess erstach, und hier Johann Chaldar und Adam von Camuaschg, welche die beiden Vögte von Fardün und Guardavall erdrosselten, diejenigen, die Alles gut machten. So sind wir dann auch von Jugend auf gewohnt, die Burgen als Stätten des Raubes und Mordes und diejenigen, welche einst dieselben bewohnten, als arge Unmenschen anzusehen. Wir wollen aber nicht vergessen, dass jene Felsensitze, welche ehemals mit ihren Thürmen und Zinnen stolz in die Höhe ragten, als wären sie für eine Ewigkeit gebaut, jetzt aber als Ruinen düster zu Thalschauen, in älterer Zeit gegen die barbarischen Horden der Sarazenen und Magyaren Zuflucht boten und im späteren Mittelalter unter den fränkischen und namentlich hohenstaufischen Kaisern grossentheils die Behausungen deutscher Einwanderer wurden, welchen die Hut der Pässe oblag, die Deutschland und Italien verbinden, und welchen zugleich auch die Entstehung freier Volksgemeinden in den Hinterrheingegenden zu verdanken ist. Und ein von der Sage arg verschrieener Tyrann, der Burgvogt auf Belfort und Vaz, hat einst seinen Leibeigenen aus freien Stücken die Freiheit geschenkt und überdies verfügt, dass Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Untergebenen von einem von Seite der Herrschaft und der Unterthanen zu ernennenden, somit unparteiischen Schiedsgericht, beigelegt werden sollen. Wahrlich, so handelt kein Tyrann! Der Wackere hiess Donat von Vaz. Er hielt es in dem Morgartner Krieg mit den Eidsnossen gegen die Habsburger und jene stritten an seiner Seite vor Greifenstein bei Filisur und Alvaneu gegen den Bischof von Chur. Freiherr Donat von Vaz starb 1331, und mit ihm erlosch dann auch sein Geschlecht in männlicher Linie.

Wir wenden uns von der Sage zur Geschichte und wer-

fen die Frage auf, worin die vielen Bündnisse im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Deutschland, der Schweiz und Rhätien ihren Grund gehabt haben. Die Abschwächung der kaiserlichen Macht infolge der langwierigen Zerwürfnisse zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Abendlande; die dadurch herbeigeführte immer mehr wachsende Willkürherrschaft der Grossen in Staat und Kirche und ihrer Diener; die durch öftere streitige Kaiserwahlen in allen Provinzen des deutschen Reiches, wozu damals auch Rhätien und Helvetien gehörten, hervorgerufene Partheiung nicht blos in den oberen, sondern auch in den niederen Schichten der Bevölkerung, eine Thatsache, die Mord, Raub und Brand weit und breit zur Folge hatte und alle Sicherheit für Habe und Leben untergrub; dazu das Gefühl der eigenen Kraft bei Tausenden, welche an den mit jenen Streitigkeiten verbundenen Kämpfen sich betätigten, und das Bewusstsein allgemeiner Menschenrechte, das gerade in jenem Zeitraum mächtig aufwachte: das mögen wir als die hauptsächlichsten Gründe ansehen, welche vielerorten Handwerkerinnungen und Handelsverbindungen und damit das städtische Bürgerthum als Hauptstütze der staatlichen Selbständigkeit und eine Menge Volksbünde, jene vornehmlich in Deutschland, diese in der Schweiz und in den rhätischen Landen, hervorriefen. In Rhätien können wir dann noch im Besondern an gewisse Keime zu freier politischer Selbstgestaltung erinnern, die, gleich grünen Auen in der Wüste, im Rheinwald, in der Grafschaft Laax ob dem Flimserwald und in den Vazischen Besitzungen, wo die Walser angesessen waren, vorkamen und auch das Ihrige zur Gründung von Verbindungen freier Männer beigetragen haben mögen.

Das Gotteshaus Chur muss als Kern und Seele angesehen werden, an welche die Körperschaft des Gotteshausbundes allmählig sich ansetzte. Der Träger des Bisthums machte sich durch seine Diener, deren fleissige Hände und heilspendende Rede infolge der Ausbreitung des Christenthums unangebaute Landstrecken der Cultur und verwilderte Herzen der Gesittung zuführten, sodann durch Gründung von Kirchen und Pfründen

um Rhätien verdient. Durch Vermächtnisse und Schenkungen, durch Kauf und einflussreiche Verbindungen, namentlich mit den deutschen Kaisern, und, wenn die Verhältnisse ihn begünstigten, wohl auch durch Waffengewalt gelangte derselbe überdies zu Macht und bedeutendem Besitzstand in der Mitte der Gotteshausleute und wurde einst nicht blos das geistliche, sondern theilweise auch das politische Haupt derselben. Die Fehden, welche in jenen meist stürmischen Zeiten nicht vermieden werden konnten, mussten dagegen bei einem geistlichen Gebieter, der in der Gefahr stets fort der Hülfe der Gotteshausgemeinden bedurfte, Schwäche verrathen, während die Untergebenen zum Gefühl ihrer Bedeutung gelangten. Starres Festhalten an Vorrechten, welche mit dem Fortschritt der politischen Entwicklung der Bevölkerung sich überlebten, reizte dieselbe zum Widerspruch gegen das kirchliche Haupt, und seine häufige Hinneigung an das Haus Oesterreich, das als Feind der Volksrechte galt, machte den Bischof mit seinen politischen Privilegien vielfach verhasst. So musste es denn kommen, dass die herrschaftlichen Befugnisse des Bisthums allmählig abnahmen, sein politischer Einfluss namentlich zur Zeit der Reformation, freilich im Einverständniss beider Confessionen, auf dem Wege förmlicher Verordnungen gebrochen wurde und das geistliche Regiment in weltlichen Dingen durch Loskauf endlich vollends aufhörte. Das ist in wesentlichen Zügen die Geschichte des Gotteshausbundes, der an der Etsch, dem Ram, dem Inn, der Maira, der Julia, Albula und Plessur in Rhätien und im Vinstgau einer namhaften Ausdehnung sich erfreute. Der Gotteshausbund entstand allmählig von selbst, auf dem natürlichesten Wege; ein förmliches Bündniss ist wohl nie zwischen Bisthum und Gotteshausgemeinden geschlossen worden; es fehlte hier die zu einer solchen Handlung nothwendige Gleichberechtigung; eine Bundesurkunde ist auch nicht vorhanden, weil es nie eine solche gegeben hat. Der Gotteshausbund hat somit weder Wiege noch Taufschein aufzuweisen; er kann weder Tag noch Ort bezeichnen, wann und wo er entstanden ist, und ebenso wenig ein Abkommen vorzeigen, in welchem die Bedingungen seines

Ursprungs und Fortbestandes enthalten wären. Er erscheint aber dessenungeachtet als der älteste und somit erste unter den drei Bünden in Rhätien und stand als eine nach bestimmten Satzungen geregelte und trotz allen individuellen Eigenthümlichkeiten einheitliche Corporation da, ehe die beiden andern Bünde in's Dasein traten. In den Streitigkeiten zwischen dem oberen und dem Gotteshausbund wegen des Vorrangs 1549 entschied indess der als Schiedsrichter laut Verfassung angerufene Zehngerichtebund zu Gunsten des grauen Bundes und reichte mithin denselben die Palme.

Die Gegenden des oberen oder grauen Bundes bildeten vor Abschluss desselben eine Anzahl kleiner herrschaftlicher Gemeinwesen, die jedes einzeln für sich bestanden und, je nach Neigung oder Abneigung ihrer Gebieter untereinander, freundliche oder feindselige Beziehungen unterhielten. Wie im Gotteshaus, jedoch ohne politische Abhängigkeit von demselben, ausser dem engen Kreise seiner unmittelbaren Angehörigen, bestand auch hier ein kirchlich religiöser Mittelpunkt, dessen jeweiliger Inhaber durch seine von dem Glauben des Volkes ihm angewiesene geweihte Stellung, zumal wenn diese noch durch hervorragende persönliche Vorzüge gehoben wurde, einen bedeutsamen und die Gegensätze versöhnenden Einfluss ausübte. Dies galt in ausgezeichnetem Grade bei der Vereinbarung des Bundes im Jahr 1424 von dem damaligen Abt Peter von Pontaningen.

Jene Gemeinwesen lagen an den Quellen des Vorder-, Mittel- und Hinterrheins und waren folgende:

Das Gotteshaus Disentis mit der Gemeinde dieses Namens, Tawetsch, Medels und den benachbarten Ortschaften; sodann das herrschaftliche Gebiet des kurz vorher vom Kaiser Sigmund in den Grafenstand erhobenen Hauses Sax-Misox mit Grub, Ilanz, Lugnetz, Flims und Vals, und im weiteren Rhäzüns mit Bonadutz, Ems und Felsberg; Waltensburg, Obersaxen, Tenna und Safien. Disentis, Sax und Rhäzüns hiessen die drei Häupter und nahmen eine bevorzugte Stellung im Bunde ein. Dazu kam endlich noch das Haus Werdenberg in den

beiden Linien Heiligenberg mit den Gerichten: Hohentrins, Laax und Schleuis, und Sargans mit Thusis, dem Heinzenberg, Tschappina, Schams und Rheinwald. Diese werdenbergischen Besitzungen im oberen Bunde machten den einen Theil des vazischen Erbes aus, wogegen der andere, welcher den ganzen späteren Zehngerichtebund umfasste, an den damaligen Grafen von Toggenburg kam und bis auf den letzten dieses Geschlechts, Friedrich VII., vererbt wurde. Bekanntlich verweigerte Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans seine Einwilligung in den Bund und verbot auch seinen Unterthanen den Beitritt, die indess an das Verbot sich nicht kehrten und bald darauf gleichberechtigte Glieder des oberen Bundes wurden. Dieses Verhalten des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans in jener Angelegenheit ist um so folgenreicher geworden, als dasselbe zur Errichtung des ersten und ältesten gemeinschaftlichen Bündnisses gemeiner drei Lande den Ausschlag gab. Neben jenen drei Bundeshäuptern, dem Abt von Disentis, dem Hause Sax und Rhäzüns hatten sich auch die Volksgemeinden im Rheinwald und die Freien ob dem Flimserwald in der Grafschaft Laax, Ruschein und Fellers besonderer Ehrenrechte zu erfreuen. Zu den Schiedsgerichten zur Beilegung von Streitigkeiten, die unter den Verbündeten selbst auftauchten und den Fortbestand des Bundes gefährden konnten, stellten die Bundeshäupter je drei, somit im Ganzen neun, die Freien in Laax zwei Mitglieder und Schams eines. Die Stadt Ilanz übte sodann ihrerseits eine Art altherkömmliches Asylrecht aus, das ihr auch in der Bundesurkunde vom Jahr 1424 gewährleistet wurde. Sie durfte Landesflüchtige oder Verbannte in ihre Mitte aufnehmen, während denselben sonst im ganzen Umfange des Bundesgebietes der Aufenthalt untersagt war. Sogar die daselbst versammelten Tagherren durften die Schützlinge der Stadt nicht wegweisen. Der ständige Vorort des grauen Bundes war Truns; nur selten und ausnahmsweise fanden Versammlungen der Bundesdeputirten in Ilanz statt. Misox und Calanca, Besitzungen des Grafen von Sax-Misox, durften erst im Jahr 1480 dem oberen Bunde beitreten.

Der Tod Friedrichs VII. von Toggenburg und infolge desselben das Aussterben des gräflichen Geschlechtes dieses Stammes, die keineswegs erfreuliche Aussicht auf Vertheilung der Gerichte auf mehrere Erben und deren Vereinzelung, Schwächung und mögliche Beeinträchtigung in ihren bisher unter der milden Herrschaft Toggenburgs genossenen Rechten mussten den Männern am Strela, Rhätikon und Hochwang den Entschluss einer festen Vereinigung unter einander zur Sicherstellung ihrer Freiheiten eingeben und hatten die Errichtung des Zehngerichtenbundes im Jahr 1436, am Freitag nach Frohnleichnam, zur Folge. Er zerfiel in zwei Gruppen, deren eine, Belfort, Langwies und Davos, seit Entdeckung und Bevölkerung letzterer Landschaft gewisser Rechte und Freiheiten sich zu erfreuen hatte, welche der andern: St. Peter und Curwalden, Maienfeld und Malans, Schiers, Seewis, Castels und Klosters, nicht in demselben Maasse zu Theil wurden.

Wir theilen hierüber aus den der Deduktion bündnerscher Handlungen beigegebenen Urkunden einige bemerkenswerthe Punkte mit:

In der ältesten Urkunde vom Jahr 1289 heisst es: das Gut zu Davos wurde dem Ammann Beeli Wilhelm und seinen Genossen zu einem rechten Lehen übergeben gegen einen jährlichen Zins von 473 Käse, 168 Ellen Tuch — Haustuch — und 56 Frischling. Der Käs wird zu 3 Schilling, das Tuch zu 4 und die Frischlinge zu 12 Schilling mailisch angeschlagen. Guler bemerkt, dass seit undenklichen Zeiten weder Käse, noch Tuch, noch Frischlinge der Herrschaft verabreicht würden: man entrichte die Abgabe an baar, und werhet den Betrag, der auf einigen Höfen lastete, zu Gulden achtundzwanzig. Wenn sie ihren Zins verrichten, heisst es weiter, so sind sie frei und „habend mit niemand nüt zu schaffen“. „Ist auch, dass unsere ohmen oder ihre botten hineinfahren, so soll man ihnen geben, was sie bedürfen, ohne mit ausnahme von wyn und brod“. Der jeweilige Inhaber des Sees, welcher letztere nicht zu den Lehen gehörte und von der Herrschaft pachtweise überlassen wurde, hatte jährlich tausend Fische an der alten Fassnacht zu ent-

von denen sie sich mit den andern Gerichten gegen Ende der vierziger Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts loskauften.

Der Inhalt der berührten Bundesbriefe lässt sich auf folgende Grundsätze zurückführen: — gegenseitige Verpflichtung zu Schutz und Schirm auf eigene Kosten; über Krieg und Frieden, Abschluss von Bündnissen und andere allgemeine Angelegenheiten entscheidet die Gesammtheit; in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern tritt schiedsrichterlicher Entscheid ein; dem erworbenen und bestehenden Rechte eines Jeden Fortbestand und im Nothfall Handreichung. Wählen sollen die Bünde, so lange Grund und Grat stehen; aber zu mindern und zu mehren bleibt dem kommenden Bedürfniss und der besseren Einsicht vorbehalten.

Wir haben somit der Bünde Ursprung, Beschaffenheit und Abzweckung kennen gelernt. Für Erstellung eines geregelten Rechtszustandes zum Schutz der Wehrlosen gegen frevelhaften Uebermuth, für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs, und damit als kräftige Hebel zur Förderung der gemeinen Wohlfahrt boten die Bünde auf ihren Gebieten nunmehr eine ganz andere Gewähr dar, als der frühere Zustand der Vereinzelung und Zersplitterung in eine Menge von Gerichten und Herrschaften zu leisten vermochte, die kein gemeinsames Interesse hatten und einander nicht selten befiehdeten. Aber für den Schutz gegen auswärtige Feinde war durch die Gründung der einzelnen Bünde keineswegs genügend gesorgt; die Verbündeten am Rhein, an der Landquart und der Albula mit ihren Genossen jenseits der Berge waren denn doch einzeln nicht stark genug, um allfälligen ernsteren Verwicklungen, wie sie die bewegte Zeit häufig mit sich brachte, die Spitze zu bieten. Ueber kurz oder lang musste gemeinschaftliches Bedürfniss eine Annäherung unter den Bünden selbst herbeiführen. Wann und unter welchen Bedingungen das geschah, das zu untersuchen ist der Gegenstand unseres letzten Abschnittes.

Die rhätischen Bünde bieten nicht blos in ihrer Entstehung, wie wir oben andeuteten, sondern auch in ihrer weiteren Fort-

entwicklung vielfach das Spiegelbild der bundesgenössigen Verhältnisse in den Waldstätten und ihren Verbündeten. Darauf mussten ausser der Aehnlichkeit der Lage, in welcher man sich hier und dort befand, und der Gleichheit der Ziele, die auf beiden Seiten erstrebt wurden, auch die enger befriedeten Beziehungen einwirken, welche zum Theil Jahrhunderte lang zwischen der Bevölkerung des rhätsischen und helvetischen Alpengebirges unterhalten worden waren. Seit dem Jahr 1261 waren die Freiherrn von Vaz mit ihren ansehnlichen Besitzungen in Curwalen in Bündniss mit Schwyz gestanden; 1319 fand ein Bündniss zwischen der Abtei Disentis und Uri statt; 1339 verbündeten sich der Abt von Disentis, Belmont und Werdenberg mit den Waldstätten; 1400 traten die nachherigen Häupter des grauen Bundes: Abtei Disentis, Grafschaft Sax und Rhäzüns in bundesgenössige Beziehungen mit Glarus, und 1419 wurden Bisthum, Domkapitel und Stadt Chur mit Zürich verburgrechtet. Diese freundschaftliche Stellung der Landschaften in Curwalen und an der Linth, der Limmat und in den Waldstätten musste selbstverständlich auch häufig Verkehr und daherige wechselseitige Einwirkung zwischen den Verbündeten zur Folge haben. Die ältere Eidgenossenschaft konnte nicht verfehlten, einen entscheidenden Einfluss auf die jüngere auszuüben. Dieser that sich dann auch nicht blos in der allmählichen Vervielfältigung, sondern auch im Inhalt und selbst in der Form der Bündnisse in Rhätien kund. Schon vor der Vereinigung der drei ältesten Orte hatten sich Schwyz und die Unterwaldner im Kampfe mit der Abtei Einsiedeln näher an einander angeschlossen, während Uri als Besitz des Liebfrauenklosters in Zürich vereinzelt da stand; nach der Vereinigung der drei Länder werden infolge der Feldzüge nach Italien in den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts nähere Beziehungen zwischen Uri und den beiden Walden angeknüpft, wogegen Schwyz beiden Orten gegenüber zwar keine Bevorrechtung, wohl aber den Ehrenrang zu behaupten stetsfort verstanden hat. So ging denn auch in Rhätien die Einigung der zehn Gerichte mit dem Gotteshaus

1440 voran; es folgte 1455 der Anschluss des Gotteshauses an den oberen Bund und 1471 die Verbindung des letzteren mit den zehn Gerichten, und 1450 fiel mitten inne die Verbrüderung aller drei Lande zu einem Gesammtbündniss.

Gemeinschaftliche Bündnisse neben Sonderbündnissen und diese wieder verschlungen in jene gehörten in damaliger Zeit zu den gewöhnlichen Erscheinungen in den Kreisen bewegter und freierer bürgerlicher Entwicklung. Die einen, wie die andern waren Schöpfungen eines und desselben aufstrebenden, der Freiheit bedürftigen und Freiheit suchenden Volksgeistes. Die Gesammbündnisse bildeten eine breite und feste Grundlage, auf welcher allgemeine Angelegenheiten der Verbündeten Raum und Pflege fanden; die Sonderbünde hatten in jenen Rückhalt und Ermuthigung zur Regelung und Befriedigung ihrer besonderen und berechtigten Interessen. Jene waren der Stamm und diese die von demselben auslaufenden Aeste und Zweige, jene aber auch der Strom und diese die Quellen und Flüsse, welche demselben ihre Fluthen zuführten. Die beiden Arten von Bünden traten einander, so lange die Entwicklung des Volkslebens eine gesunde blieb, keineswegs hindernd in den Weg; sie ergänzten und förderten einander, wie denn auch die Einzelbünde nichts enthalten durften, was das Gesammbündniss irgend benachtheiligen oder gar dessen Fortbestand gefährden konnte.

Die gesonderten Genossenschaften einzelner Stände in Helvetien haben den regen Unternehmungsgeist, durch kühne Ergrifung des günstigen Anlasses und schlagfertiges Handeln die politische Fortentwicklung in stetem Fluss erhalten und nicht das Wenigste zum gedeihlichen Ausbau der Eidgenossenschaft beigetragen. Uri und Unterwalden, nach Umfang und Mitteln den unansehnlichsten Bundesgliedern angehörend, haben bei dem lebhaften Interesse, das ihnen der Verkehr mit Italien und der denselben vermittelnde Gotthard einflössen musste, nie den Landerwerb an der südlichen Abdachung der Alpen aus den Augen verloren und mit überraschendem Waffenglück den Weg der Eroberung im Kampfe mit den mächtigen Herzogen von

Mailand eingeschlagen und durch vorläufige Gründung einer Vogtei die Entstehung des späteren schweizerischen Kantons Tessin angebahnt. Ohne die zähe Ausdauer und verwegene Rüstigkeit jener beiden Bundesglieder wäre die Grenze der Eidgenossenschaft wohl nie, und zwar mit Verzichtleistung auf eine Hauptquelle des öffentlichen Wohlstandes, an den südlichen Fuss des Gotthard getragen worden. Ohne den Rückhalt an dem gemeinschaftlichen Bund würden eben auch jene beiden Orte weder den Muth noch die Kraft zur Ausführung ihres Unternehmens besessen und die Herzoge von Mailand schwerlich Bedenken getragen haben, den tollkühnen Eindringlingen nach Gebühr heimzuzünden. Unterstützt von seinen beiden Verbündeten, Solothurn und Biel, wusste Bern im Jahr 1415 den Vortheil der öffentlichen Sachlage zu benutzen, fiel mit Heeresmacht in den Aargau ein, riss die noch zögernden Miteidgenossen in das Unternehmen fort und vermittelte auf Grund einer vorläufigen Vogteiherrschaft die einstmalige Aufnahme des schönen Landes in den Verband des Schweizerbundes. Zu so entschlossenem Vorgehen konnten aber Bern und seine Genossen auch nur in der festen Ueberzeugung schreiten, dass der Bund sie in der Stunde der Gefahr nicht im Stiche lassen werde. Von der gleichen Thatkraft und staatsklugen Beurtheilung der Zeitlage ist im Jahr 1460 von Luzern und Unterwalden der Anstoss zum Erwerb des Thurgau und zur Verdrängung der Habsburger aus demselben ausgegangen.

Nicht weniger folgenreich und erspriesslich haben sich die Sonderverbindungen einzelner Bünde und Gerichte in den rhätischen Landen erwiesen. Ohne das feste Zusammenhalten des Gotteshauses mit den zehn Gerichten wäre in Folge der confessionellen Zerklüftung während der Stürme des dreissigjährigen Krieges der freien politischen und religiösen Entwicklung in den drei gemeinen Landen auf gewaltsame Weise Einhalt gethan und Bünden vielleicht auf Jahrhunderte in eine österreichische Provinz umgewandelt worden. Es ist aber auch nicht minder that-sächlich, dass der obere Bund, vereint mit dem Bisthum, das

Ihrige gethan haben, die Ueberhandnahme französischen Einflusses, der nicht wenig verderblich zu werden drohte, in jener Zeit zu brechen und die Unabhängigkeit gemeiner Lande unter Mitwirkung von Oesterreich-Spanien zu ertrotzen. Es hiesse desshalb den Geist vergangener Zeiten verkennen, für die lautesten Zeugnisse der Geschichte taube Ohren haben und einer grundlosen vorgefassten Meinung huldigen, wollte man eine vorausgegangene oder nachträgliche oder auch gleichzeitige Errichtung von Sonderbündnissen zwischen einzelnen Bundesgliedern neben der Entstehung oder dem Vorhandensein eines Gesamtbündnisses unter denselben in Abrede stellen. Genossenschaften der einen und andern Art sind aber selbstverständlich nur in der Mitte freier Völkerschaften möglich, wogegen die Bevormundung autokratischer unumschränkter Willkür und Gewaltherrschaft den politischen und religiösen Vereinsbestrebungen nie hold sein kann. Wir durften diese Betrachtung zur Beseitigung von Missverständnissen und falschen Voraussetzungen im Interesse der weiteren Beleuchtung unseres Gegenstandes nicht unterlassen und gehen nunmehr zur einlässlichen Erwägung des Bundesbriefes vom Jahr 1524 über.

Dieser ist, wie die älteste, so auch die einzige Urkunde über die Vereinigung gemeiner drei Lande aus früherer Zeit, die aus den Stürmen der Vergangenheit in die Gegenwart herein gerettet worden ist. Da ältere Schriftstücke über die Gründung des rhätischen Staatenbundes fehlen, so ist zum Oefteren die Behauptung aufgestellt worden, dass der vorhandene Bundesbrief vom Jahr 1524 nicht blos im Vergleich mit anderen vorhandenen Urkunden der Art, sondern überhaupt als die älteste und somit erste anzusehen sei, und desshalb auch die Vereinigung der drei Bünde in das Jahr 1524 verlegt worden. Jedenfalls erscheint aus berührten Gründen der Brief vom Jahr 1524 als einer der merkwürdigsten unserer rhätischen Geschichte, weshalb derselbe namentlich auch an dieser Stelle eine einlässliche Behandlung verdient. Die Verwandtschaft desselben mit Actenstücken, die von ähnlichen Anlässen herrührten, in den

Waldstätten, sowie mit dem Bundesbrief vom Jahr 1424 über die Trunservereinigung, ist augenfällig. Wir stellen hier zur Vergleichung den Eingang des Bundesbriefes vom 9. December 1315 demjenigen der Urkunde 1524 gegenüber. Wir finden in beiden Bundesbriefen als Einleitung eine salbungsvolle Rechtfertigung der Verschreibung wichtiger Ereignisse. Die einleitenden Worte in dem Bundesbrief der drei Urkantone der Schweiz vom Jahr 1315 lauten nun so: „In Gottes namen. amen. Wande menschlicher sin blöde und zergänglich, daz man der sachen und der dinge, diu langwirig und stete solden beliben so lichte und sobald vergizzet. Dur daz so ist ez nutze und notdurftig, daz man die sachen, die dien lüten ze fride und ze gemache und ze nutze und ze eren ufgesetzt werdent, mit schrift und mit brieffen wizzentlich und kuntlich gemacht werden. Darumbe so kunden und offenen wir die Lüte von Ure, von Switz allen dien die disen brieff sehent oder hörent lesen, daz wir“ &. Das Alles kehret wörtlich so in dem Luzernerbundesbrief vom 7. Nov. 1332. Der Eingang der Zürcheraufnahmurskunde in den Bund der vier Waldstätte weicht etwas davon ab und kommt dann auch wieder in den meisten nachfolgenden sogenannten Briefen der andern Orte bei ähnlicher Veranlassung wörtlich vor. Unsere Urkunde vom Jahr 1524 beginnt nun wie folgt: „Wir Andres, Abt zuo Tisentis. Ich Hans von Marmels zuo Räzüw und wir all gemainden gemainer dry pündt, disent und enthalb den gebirgen, wo wir gesessen sind in unsren kraisen bekennend und thund khundt allen meneglich für uns und all unser nachkommenden. Alss dann unsere vorfarenden und elteren, vor etlicher zyt, uss frommen redlichen ursachen inen und iren nachkommenden zuo frid, schirm und ruw, so glück und lob ze meren, in namen der unzertailten hailigen Dryvaltkait, ain pündtnuss und verstentnuss, inhalt der alten pundtsbrieffen beschlossen haben, dwyl sich aber das menschlich wesen von zyt zuo zyt verenderen thuot, habent wir zuo frid ruw und ainikait uns und unsren nachkommenden ain ernuwerung unserer vorgeredten verstentnusse und pundts mit erluterung form

und gestalt, och mit puncten und artiklen, wie da hier nach von wort zuo wort aigentlich erluttert und verschryben stat“.

Wir heben nun aus den in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen folgende wesentliche und für die damalige Zeit characteristische Punkte hervor:

1. Sie wollen „allgemainlich und unverscheidentlich guot getreuw lieb pundtgenossen sin und unser nachkommenden zuo ewig zyt bliben, all diewil grund und grat stat weret und blipt, und einanderen helfen ratten und bistendig sin mit allen unseren lib, ere und gutt, landen und lüten, die strassen schirmen — für die öffentliche Sicherheit sorgen — und in fryden halten und einanderen feilen kouff zuo gan lassen und geben, och niemand frömds in unser pundtnuss empfachen, ann obmeldeten herrn und pundtgenossen rat und wyssen und willen. — Letztere Bestimmung findet sich auch in den oben erwähnten „pundtsbrief“ der Waldstätte.

2. Die Verbündeten wollen nicht ohne Noth in blutige Händel verwickelt werden und verwahren sich dagegen, dass ein Bund ohne der beiden „rat wyssen und willen ain landkrieg anfache“, mit ausdrücklicher Drohung, dass der ungehorsame Theil „von den andern zwayen pündten on mittel“ — ohne anderweitige Vermittlung — „nach erkanntnuss“ gestraft und hilfslos gelassen werde. Desgleichen sollten „sonderpersonen“, d. h. einzelne Gerichte oder Privatleute, die eigenmächtig „krieglich uffruhr anfiengen, als die er und ayd gebrochen haben von den dryen pundt gestrafft werden“. Sollte aber irgend einer der Verbündeten ohne seine Schuld, somit „uss redlichen ursachen“, von „unainikait findschaft not“ betroffen werden, so sind die Bünde einander auf schriftlich oder mündlich — „mit brieffen oder under ougen“ — erlassene Mahnung innert dem ganzen Bundesgebiete — „so wyt die pundtmarken ussreichent“ — auf eigene kosten einander Hülfsleistung schuldig, mit dem Beifügen, dass Erbeutetes nach Köpfen, Erobertes dagegen nach den Bünden zu gleichen Theilen vertheilt werden müsse: „Unnd wann wir usszüchend uff unser fyendt, wass alsdann genommen werde,

daselbig sol nach den personen in glich tail und bütt gelegt, ob wir aber land und lütt gewünnen würdent, die sollen ainem ieden pundt glich zuogetaitl werden“. Diese Bestimmung kömmt wortgetreu derjenigen des Stanzerverkommnisses gleich und ist jedenfalls unter dem Einfluss desselben getroffen worden. Eigenmächtige Friedensunterhandlungen Einzelner ohne Einholung der Zustimmung der Andern wurden auf's Strengste untersagt.

3. Der schlimmste Feind bürgerlicher Ordnung in jener Zeit war jedenfalls die tiefeingewurzelte Gewohnheit der Selbsthülfe, welche nur zu leicht den Fortbestand der dreitheiligen Körperschaft in Rhätien hätte gefährden können. Die wahrscheinlich zu Ilanz damals versammelten Boten gemeiner Lande suchten durch möglichst erschöpfende Aufzählung der Streitfälle und durch Anordnung geeigneter Mittel zur Beilegung derselben dem entstandenen Unheil zu wehren und die aufbrausenden Leidenschaften in Zaum zu halten. Sie nahmen Zerwürfnisse zwischen einzelnen Gemeinden — Gerichten — oder Dörfern und zwischen den Bünden, und sodann inner dieses kleinsten und grössten Rahmens, Streitigkeiten unter zwei Bünden oder zweier derselben gegen den dritten, oder eines Bundes wider die beiden andern, oder auch sogenannte Stösse — Zwistigkeiten — einzelner Gemeinden, Gerichte oder Particularen gegen alle drei Bünde, oder Misshelligkeiten zweier Gerichte desselben oder verschiedener Bünde an, und sie trafen die nöthigen Bestimmungen zu gütlichem oder gerichtlichem Austrag derselben. Der „Brief“ verfügt, dass die Streitsache durch einen unparteiischen ordentlichen Richter oder durch den jeweilig nicht betroffenen Bund oder durch Aufstellung besonderer Schiedsgerichte, wenn gütlicher Vergleich misslingt, rechts- und endgültig und ohne Weiterzug — „ohne wytter appellieren“ — nöthigenfalls durch Aufgebot von Gewaltmassregeln zu entscheiden sei.

4. Zur Abhaltung der rhätischen Tagsatzungen und Berathung der gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten wurden drei Vororte: Ilanz, Chur und Davos, bestimmt, und zwar so, dass die Versammlung der Tagboten das erste und dritte Jahr

zu Ilanz, das zweite und vierte zu Chur und das fünfte Jahr zu Davos stattfinden sollte. Die Abstimmung ging nicht nach Köpfen, sondern nach Bünden vor sich: „alles dess sich zween pundt verainigen, sol der dritt pundt und sin bottan by iren ayden auch folgen und geloben“. Wie in der helvetischen, so wurde auch in der rhätischen Bundesgenossenschaft das sogenannte Föderativprincip betont, wonach der eine Bund ohne Unterschied seines Umfangs, der Stärke der Bevölkerung und der Leistungen zum allgemeinen Nutzen, in öffentlichen Angelegenheiten so viel zu sagen hatte, als der andere.

5. Mit Befriedigung vernimmt man im Weiteren folgende Bestimmung: „Item es sol och ain jeder punth sinen schriber haben mit sinem hoptbuch, der uff allen gehalten landstag und satzungen all hendel, die man daselbs handeln ist, so nothwendig sind, anzeichne und vlyssig beschreib, damit zuo zytten die ratschleg, handlung und satzung nit uss gedechnuss kommen und klarlich erfunden werdent“.

6. Von väterlicher Sorge für jeden Schutzbedürftigen zeugt sodann die Verordnung, wenn irgend Einer der Verbündeten einen Rechtsbeistand nöthig habe, so müsse Jeder, immerhin auf Kosten des Hülfe begehrenden Theiles und Aufforderung des Gerichtes hin, denselben leisten.

7. „Darby habent wir gemelte pundtsgnossen angesehen, dass ein jedlicher under uns stür und schnitz wie von alter har und jeder punth jr gewohnlichen bruch hat, usrichten und geben solle. Dessgliche so landskrieg sich erhüben und angiengen, da Got vor syge, so sollent die geistlichen gutter ainen billigen schniz auch zu geben schuldig sin nach erkanntnuss gmainer dry pundten“. Erstere Bestimmung und namentlich die Einschaltung „von alter har“ kann als Beweis dafür gelten, dass die Bünde schon seit einer langen Reihe von Jahren, vor Mannsgedenken mit einander verbunden waren. Die Bezeichnung vor Alters, von Alters her ist allerdings eine unbestimmte, weist aber im Munde des Volkes auf eine beträchtliche Zahl von Generationen zurück. Die Thatsache sodann, dass auch die geistlichen Güter,

wenigstens in Kriegszeiten, bei Steuererhebungen in Mitleidenschaft gezogen wurden, zeugt dafür, dass entweder die Geistlichen in jener Zeit patriotischer oder die Behörden in der Vergangenheit der Kirche gegenüber unabhängiger waren, als das in der Gegenwart vieler Orten der Fall ist.

8. „Item wenn ainer in sinem gericht für ain unredlichen todschleger verurtailt und erkennt wirtt“, so soll derselbe in allen Gerichten der drei Bünde als solcher gelten und nirgends „fryung und sichernuss“ haben, ein redlicher Todtschläger dagegen nach „aines jettlichen gerichts gewunheit und bruch“ gehalten werden.

9. Wird die Erneuerung der Bundesbeschwörung auf eine Frist von je zwölf Jahren angesetzt und verordnet, dass zwei Männer aus jedem Bund von einer Gemeinde in die andere sich verfügen und den Eid abfordern sollten mit dem Vorbehalt, bei solchen Anlässen die Bestimmungen des Bundesbriefes zu „erlüttern, zuo mindern und ze meren“, je nach Bedürfniss und Gutfinden.

10. Verfügt unverweiltes gerichtliches Einschreiten gegen diejenigen, welche mit Anwendung gefährlicher Waffen handgemein „stichmässig werdent“, oder durch parteiische Zusammenrottungen die öffentliche Ruhe stören und den Frieden untergraben.

11. Gegen Ende des in vielfachem Betracht merkwürdigen Aktenstückes kommt dann folgende auch für den Gegenstand unserer Untersuchung nicht unwichtige Stelle vor: „Wir habent in diser unser pündtnuss gemainlich vorbehalten ain jeder pundt sin alten here und pundt, och alte besondere pundtnuss vor disem geschechen. Und aber sollen sunst alle verpflichten pundtnuss oder verschribungen, so wir gmain dry pundt gemainlich oder ain pundt jeder den andern vor datum diss briefs besiglet und gelegt habend, gar genzlich entkräftiget todt und ab, auch niemand nutz noch schad sin kaineswegs, jedoch denen artiklen nüwlich (auch noch im Jahr 1524) gegen die gaistlichen und andere gemacht und

verbriefft, der datum wyst Montag nechst nach dem Sonntag Quasi modo geniti &c. dises jahrs onvergriffen söllent all wegen in iren krefften ston und beliben“. Folgen die Unterschriften mit fünf Sigeln.

Dieser Bundesbrief liefert in seinen einzelnen Bestimmungen einen gewiss erfreulichen Beweis für die humanen Gesinnungen, die Eintracht und den praktischen Takt der rhätischen Gesetzgeber im Jahr 1524, was um so höher angeschlagen werden muss, als derselbe bereits in die Zeit der immer entschiedener hervortretenden reformatorischen Bestrebungen und der damit wachsenden dogmatischen Zerwürfnisse auf dem Gebiete der Kirche fiel. Die Stelle in den einleitenden Worten: „Alss dann unsere vorfarnnden und elteren vor etlicher zyt ain pündtnuss und verstantnuss inhalt der alten pundt-brieffen beschlossen habent“, und die Worte gegen den Schluss der Urkunde: „alle besondern pundtnuss vor diesem pundt beschechen und alle punthnuss oder verschribungen, so wir gema in dry punth gemainlich oder ain punth ieder den andern vor Datum dieses brieffs besiglet &c.“ lassen folgende unumstößliche, in die Augen fallende tatsächliche Folgerungen ziehen:

1. Gab es noch im Jahr 1524, als Datum des eben dargelegten Bundesbriefes, in alt fry Rhätia neben der gemeinschaftlichen Vereinigung der drei Lande auch Sonderverbindungen der einzelnen Bünde unter einander. Letztere hiessen: „besondere pündtnuss, die ein pundt dem andern besigelt“, und die Gesamteinung wurde als „ain pundtnuss“ bezeichnet, „so wir gema in dry pundt gemainlich besigelt.“

2. Mit besonderer Bezugnahme auf die bereits von Alters her bestehende gemeinsame Verbindung wird ausdrücklich auf den Inhalt der alten Bundesbriefe hingewiesen, zum deutlichen Beweis dafür, dass unsere rhätischen Vorfahren nicht bloss mündlich vereinbarte, sondern schriftlich verfasste Bundesverträge bereits geraume Zeit besassen, dieselben beschworen und wohl auch „gemehrt und gemindert“ hatten. Es lagen Allem

nach den Tagherren vom Jahr 1524 solcher Schriftstücke mehrere zur Benutzung vor; sie wurden aber mit denjenigen über die noch bestehenden Sondervereinigungen durch den Brief vom Jahr 1524 ersetzt und ausser Kraft erklärt.

3. Sollten nach dem Jahre 1524 gemäss Ziffer fünf unserer Zusammenfassung des Inhalts des damaligen Bundesbriefes über die Sitzungen der bündnerschen Tagsatzung drei Protokolle von den jeweiligen Bundesschreibern geführt und in ebenso viele Hauptbücher eingetragen worden sein. Dessenungeachtet finden sich über den Zeitraum von 1524—1565 unseres Wissens keine Landesprotokolle vor. Ob die betreffende Verordnung, wie so manche andere in früherer und späterer Zeit, über das Stadium frommer Wünsche nicht hinauskam und, falls derselben Folge gegeben wurde, wohin die protokollarischen Aufzeichnungen sich verirrten, etwa in den Privatbesitz der jeweiligen Standeshäupter, oder in welcher andern Weise die rhätische Geschichtsforschung um ihre zuverlässigste Quelle über jene wichtige Periode gebracht wurde, bleibt schwer zu entscheiden. Dagegen kann in Betreff des ehemaligen Vorhandenseins schriftlicher Urkunden über die Vereinigung der drei Bünde angesichts derjenigen von 1524 schlechterdings kein Zweifel obwalten: obgleich der jüngste Bearbeiter rhätischer Geschichte, welcher die frühere Verbindung der drei Bünde zugibt, die vertragsmässige Verschreibung derselben in Zweifel zieht und den Bundesbrief vom Jahr 1524 als die erste Urkunde der Art anzusehen scheint, aber den Leser seine Stellung in dieser Angelegenheit mehr errathen als klar erkennen lässt: Moor, Geschichte von Curräten I. Bd., pag. 360, 386, 387, und Bd. II, Cap. 3.

Mit Berufung auf das Abhandkommen des alten Bundesbriefes, dessen früheres Vorhandensein zu leugnen, erschien uns mindestens voreilig, und, was auch anlässlich bezüglicher Discussionen in sogenannten unterrichteten Kreisen geschehen ist, den Zeitpunkt der Vereinigung gemeiner Lande ins Jahr 1524 zu verlegen, vollends ungerechtfertigt: — jenes, weil die ältesten Chronisten die ehemalige Existenz berührter Urkunden voraussetzen,

und dieses, weil das Document von 1524 sich bloss als Act der Erneuerung und nicht der Gründung der Vereinigung der Bünde gibt. Was sodann die Hoffnung auf allfälliges Auffinden des vermissten Actenstückes betrifft, so gestehen wir offen, dass dieselbe bei uns nie absonderlich gross gewesen ist und bei näherer Erwägung der Sache des Gänzlichen verschwindet. Wir finden den Grund davon gerade in dem Passus der Annulation des Dokuments in dem Bundesbrief des Jahres 1524 selbst; stärker liesse sich diese in der That nicht aussprechen als, wie es hier geschieht, mit den Worten, dass die betreffenden Schriften „gar und genzlich entkrefftiget, todt und ab, och niemands nutz noch schad sin — sollen — kainswegs“. Hierauf gestützt, gehen wir im Widerspruch mit Herrn von Moor, Gesch. Currätien's, Bd. II, p. 72, von der Ansicht aus, dass diese, „weil älteste, in unsern Augen hochehrwürdige Urkunde“ nach ihrer Uebertragung in das neue Actenstück in den Augen der Tagherren von 1524 entbehrliech erschien und in Befolgung einer uralten noch in unsern Tagen in Bünden geübten Praxis vernichtet worden sei. Gewohnt, Geschichte zu machen und Denkwürdiges zu vollbringen, waren unsere Väter weder subtile Historiker noch Raritätensammler, sondern praktische Leute, welche nicht in der Vergangenheit, sondern in der Gegenwart lebten, von dieser vollauf beschäftigt wurden und höchstens dann an die Zukunft dachten, wenn Noth und Gefahr drohten. Für diese Männer war die Bundesurkunde, die bereits über sieben Decennien zählte, ein Anachronismus ; sie passte nicht mehr in die Zeit und diese nicht für sie! Letztere war sich gleich geblieben; erstere aber hatte eine ganz andere Gestalt gewonnen. Als der gemeinschaftliche Bund nach unserer Ansicht im Jahr 1450 vereinbart wurde, stand die rhätische Republik am Rande des Verderbens ; eine lange Reihe blutiger Kämpfe musste bestanden werden, um den Staat vor dem Untergang zu wahren. Im Jahr 1524 aber nahm das wenn auch unansehnliche demokratische Gemeinwesen an den Quellen des Rhein und Inn eine ehrenvolle Stellung unter seinen Nach-

baren ein; fremde Höfe unterhielten Gesandtschaften in der kleinen Republik; sie hatte ihre Grenzen über die Alpen nach Italien getragen und daselbst mit dem Schwert in der Hand Eroberungen gemacht; Bünden schrieb Gegenden Gesetze vor, die an Bevölkerung dem herrschenden Lande nicht nachstanden, an Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit der Naturerzeugnisse aber dasselbe weit übertrafen. Bei diesem Wachsthum an Macht und Ansehen und zum Theil um dessen willen erstanden für den unbedeutenden Staat an den Grenzen Deutschlands und Italiens sonst unbekannte Widersacher der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt: Eifersucht und Intrigen fremder Höfe, Misstrauen und Hass zwischen Gebietern und Untergebenen, politischer und kirchlicher Parteihader mit einer Brutstätte namenlosen Unheils im Gefolge. Die Väter von 1524 mussten suchen, so weit sich das durch Gesetze und öffentliche Einrichtungen thun liess, dem Uebel möglichst zu wehren; desshalb bedurfte das alte Document einer gänzlichen Umbildung, so dass ausser dem Princip einer Föderativeidgenossenschaft bei gleichberechtigten Gliedern wenig übrig bleiben mochte. So mag man immerhin bedauern, dass die älteste Bündnissurkunde nicht mehr vorhanden ist; wundern über ihren Untergang kann man sich aber unter solchen Umständen nicht.

Was sodann die bei der Bundeserneuerung vom Jahr 1524 vorbehaltenen und aufgehobenen früheren Verbindungen betrifft, so ist die darauf hezügliche Stelle der Urkunde nicht ganz klar und lässt desshalb verschiedene Deutungen zu, dürfte aber unsers Erachtens so aufzufassen sein. Die viel zu vage und unbestimmte Fassung unter Ziffer 10 unserer Inhaltsangabe der 1524er Urkunde in Betreff der vorbehaltenen Bündnisse und Obliegenheiten hatte offenbar in Meinungsstreitigkeiten der Tagherren ihren Grund, was aus Varianten im Bergellerexemplar und zum Theil auch bei Campell sich ergibt. Dort waren „der hailige Vater, der Papst und der stul zu Rom, ain römischer Kaiser und das hailig römisch rich“ und hier — bei Campell — der Bischof von Chur vorbehalten worden. Diese Vorbehalte

wurden aber cassirt und fehlen im Original. In Betreff dieser Punkte geriethen bereits theilweise wenigstens die Confessionen in Conflict miteinander, fanden aber die Einigung in einer unbestimmt gehaltenen Formel, bei welcher die Wahrung der Separatverträge der drei Bünde und der Befugnisse einzelner Dynasten und Gerichte sich von selbst verstand, der Vorbehalt aller besonderen Bündnisse vor 1524 zwar viel zu viel umfasste, aber zur Vermeidung von Zerwürfnissen im gegebenen Fall um so unbedenklicher unpräcisirt hingestellt werden konnte, als der folgende Satz das Vorhergehende beschränkt. Was besondere Bündnisse betrifft, so mag man an die Verbindung einzelner rhätischer Bünde und Ortschaften mit den Eidgenossen und an die Stellung Aller zum deutschen Reich, aber auf keinen Fall mit Herrn von Moor — Gesch. II. Bd. p. 72 — an die Verbindungen „der einzelnen Bünde gegen einander“ denken, weil diese ja in der unmittelbar folgenden Antithese für aufgehoben erklärt werden.

In letzterer Beziehung haben wir einen wahrhaft hochherzigen Entschluss unserer Väter zu erkennen, dass sie jener immer mehr um sich greifenden politischen und religiösen Zerklüftung gegenüber, im Interesse des Friedens und der bürgerlichen Eintracht alle Sonderverbindungen zwischen den einzelnen Bundesgliedern fallen liessen und für die Folge verboten, dagegen vorzugsweise den Verband aller drei Lande als zu Recht bestehend anerkannten. Ist dieser Beschluss von nicht so nachhaltigen und heilsamen Wirkungen gewesen, wie man erwarten mochte, so bleibt doch stetsfort der Sinn derjenigen ehrenwerth, welche ihn fassten.

Wir gehen nunmehr zu einer kurzen, aber nach unserm Dafürhalten genügenden Beweisführung der Thatsache über, dass die Einung der drei Bünde mit einander von 1524 rückwärts bis zum Jahr 1450 vorhanden war, wogegen die Einen dieselbe in's Jahr 1471 und Andere auf 1524 verlegen. Hiefür lassen wir folgende urkundlich belegte Thatsachen sprechen:

Im Jahr 1517 bewilligte Bischof Ziegler von Chur dem venetianischen Gesandten Stella Pietro mit seinem Diener Hab und Gut nebst Leibpferden durch seine und des Stifts Lande und Obrigkeiten das „fry sicher glait“, um mit den drei Bünden auf ihrem Bundstag zu Chur zu handeln (vgl. Fetz, Schirmvogtei des Hochstifts Chur und Reichsvogtei der Stadt Chur).

Im Jahr 1516 traten die drei Bünde als Föderativstaat dem ewigen Frieden der Eidgenossen mit Frankreich unter Franz I. bei.

Im Jahr 1500 versammelten sich die Boten der drei Bünde zu Ilanz und erliessen den „Pensionenbrief“ als strengstes Verbot der Annahme aller und jeglicher Jahrgelder von fremden Fürsten und Städten, um für Gegenwart und Zukunft „Unfreundtschaft und Unfried und Zerstörung“ zu verhüten.

Den 22. Sept. 1499 schlossen „gemeine drei Lande“ und die Eidgenossen den Baslerfrieden mit Kaiser Maximilian I. und machte dadurch dem Schwabenkrieg ein Ende.

In die Jahre 1486 und 1487 fielen die bekannten Feldzüge der drei Bünde nach Worms und Cläven nebst dem Erwerb von Puschlav; Thatsachen, die ebenfalls nur die Vereinigung gemeiner rhätischen Lande zu einem Gemeinwesen ermöglichte.

Wir haben, gestützt auf urkundlich hinlänglich beglaubigte Thatsachen, rückwärts von einem Jahrzehnt zum andern den Beweis zu führen gesucht, dass die Vereinigung gemeiner drei Lande vor dem Jahre 1524 bestanden habe, und halten das Vorhandensein derselben in den achtziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts selbst gegenüber der strengsten Geschichtsforschung für zweifellos. Wir sind aber für das siebente Jahrzehnt des selben Zeitraumes um Beibringung nicht minder überzeugender Beweise keineswegs verlegen. Im Jahr 1479 bewilligte — laut Urkunde IX in der Deduction bündnerscher Handlungen — der damalige Erzherzog Sigmund von Oesterreich den sechs Gerichten zu Davos, Prättigau, Schanfick, Belfort und Churwalden nebst Zollfreiheit in den österreichischen Ländern und Bestätigung aller Rechte, die sie unter den Grafen von Toggenburg, Montfort und ihrem letzten Besitzer, dem Grafen Gaudenz von Matsch,

genossen, auch noch die in folgenden Worten enthaltene Befugniss: „Darzuo mögind sie auch bleiben by den aiden, so sie den pündten geschworen hand; nach lut der briefsag, doch uns in allweg als hern und landfürst unvergriffenlich“. In dem vorhergehenden Jahr 1478 hatte Graf Gaudenz von Matsch „uff den rat der pündte“ und die Zustimmung der Bevölkerung oben berührte sechs Gerichte an den Erzherzog Sigmund käuflich abgetreten — Urkunde XI der Deduction. — Diese Thatsachen weisen offenbar auf einen näheren Anschluss der Gerichte an die drei gemeinen Lande hin; man könnte hierbei nur an die Einzelbünde der Gerichte mit dem Gotteshaus 1440 und dem obern Bunde 1471 denken. Dagegen bestätigt eine andere, die siebenzehnte Urkunde in der Sammlung der sogenannten Deduction, ebenfalls den Bestand eines Gesamtbündnisses auf die entschiedenste Weise. Sie ist vom Jahr 1475 datirt und handelt von einer Art Burg- und Landrecht zwischen der Herrschaft Maienfeld und gemeinen Landen. Damals gehörte die Herrschaft den drei Brüdern Wolfhard, Sigmund und Ulrich von Brandis, welche mit dem Bischof, dem Domcapitel und der Stadt Chur sammt den dazu gehörigen Gotteshausleuten, „mit dem pundt im obern tail“ und Gerichten ein Schutz- und Trutzbündniss des Inhalts vereinbarten, dass die Brüder Brandis in Gefahr den Bünden mit aller ihrer Macht „tröstlich zuo ze ziehen“ und die Bünde ihrerseits die Inhaber der Herrschaft Maienfeld gegen feindlichen Ueberdrang in Schutz zu nehmen sich verpflichteten. Diese Wechselseitigkeit der Verpflichtung gegen eine Herrschaft, die damals noch nur in sehr lockeren Verbande mit gemeinen Landen stand, kann als bester Beweis für die Vereinigung derselben zu einem Staatenbund gelten. Wir gelangen hiermit zu dem Jahr 1471, das durch Geschichte und Sage zu einer ebenso geheimnissvollen als, räthselhaften Rolle in unserer rhätischen Geschichte berufen zu sein scheint.

Das Jahr 1471 erscheint uns wie eine mystische oder eingebildete Gestalt, von der man sich nicht losmachen kann, ob-

gleich ihre Wirklichkeit mehr als zweifelhaft erscheint; es gleicht einer religiösen Vorstellung, von der der herkömmliche Glaube nicht lassen mag, obgleich die triftigsten Gründe dieselbe für unstatthaft erklären; man kann es auch mit einem Helden zusammenstellen, dem man anderweitiger Verdienste willen neue Grossthaten andichtet. Wir nennen das Jahr 1471, d. h. hier das angebliche Bündniss zu Vazerol mystisch oder sagenhaft, weil man die Wiege des rhätischen Gesammt-Föderativstaates dahin verlegt, Jahr und Tag seiner Entstehung bezeichnet und sogar die Namen derer nennt, die jenen rhätischen Erstgeborenen aus der Taufe gehoben haben sollen, ohne dass es bisher gelungen ist, auch nur ein einziges Document aufzuweisen, das von dem Hofe Vazerol datirt wäre, und nicht einmal für die Wahrscheinlichkeit der Sache auch nur den geringsten Anhaltpunkt besitzt. Wir vergleichen die Vazeroler Ueberlieferung mit dem kirchlichen Köhlerglauben, bei welchem ein durch das Alter ehrwürdig gewordenes Vorurtheil aller Ueberlegung Einhalt thut und Einem mit dem Kopf davon läuft. Wir stehen aber auch nicht an, von einem Heldenthum des Jahres 1471 zu reden, dem die Dankbarkeit späterer Geschlechter, wohl vornehmlich in den Gerichten, durch sagenhafte Aeufnung seiner Verdienste ein Denkmal gesetzt hat. Ist es doch ein Zehngerichtenbündner gewesen, der im Uebrigen vortreffliche Fortunat Sprecher, welcher die Tradition über Vazerol auf die Bahn gebracht hat.

Das Jahr 1471 hat nun aber allerdings seine Verdienste besonders für den Bund der Gerichte aufzuweisen. Es ist vorerst ein Werk des Friedens, das wir aber eben so hoch anschlagen, als die Grossthat des Helden in der Schlacht. Wir meinen die Sondereinigung der Gerichte mit dem oberen Bunde. Die bleibende Vereinigung und Stärkung freier Männer bietet eine ganz andere Schutzwehr gegen tyannischen Druck und feindliche Vergewaltigung, als eine durch Heldensinn gewonnene Schlacht. Und jene Einigung trägt um so mehr das Gepräge ächter Bürgertugend, als damals der Starke dem Schwachen die Hand zum Bunde darreichte. Der obere Bund hatte denn

doch nach dem Umfang seines Gebiets und seiner Bevölkerung über ganz andere Mittel zu verfügen, als die Gerichte, und er liess sich dessenungeachtet in eine Sondervereinigung mit denselben ein.

Das Bündniss wurde laut Urkunde von dem Abt Johann als Vertreter seines Gotteshauses und den Abgeordneten der damals zum obern Bund gehörigen Gerichte einerseits und von den Boten der „ainlif“, d. h. eilf Gerichten andererseits im März, am Donnerstag vor unserer lieb Frauentag, 1471 geschlossen. Der Versammlungsort ist in der Urkunde nicht angegeben. Der Text, d. h. die Darstellung und der Wortlaut dieser Urkunde erinnert an diejenige vom Jahr 1524. Eine Menge Stellen derselben wurden in das Actenstück vom Jahr 1524 wörtlich aufgenommen. Das Bündniss des Jahres 1471 lässt sich nun auf folgende wesentliche Punkte zurückführen:

Des Bundes Zweck ist Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit: „strassen schirmen“, Behauptung „von land und lütten“, Schutz für „er und gut“. Man verspricht sich, weder „krieg noch stöss anzufachen one der andern rat und wyssen“, unter Androhung verweigerter Hülfe bei eigenmächtigem Vorgehen, dagegen nach erfolgtem Einverständniss wechselseitigen Beistand, so weit die Landmarken reichen und „so oft den aidgenossen krieg, unrecht, vindschaft oder nott zufallen“, wobei der mahnende Theil die Gemahnten bei Betretung seines Gebietes nach herkömmlichem Reisrecht „in sin spis und kost“ zu nehmen, d. h. den Unterhalt der Hülffstruppen zu bestreiten hat. Bei gemeinschaftlichen Feldzügen gleichmässige Vertheilung der Beute; zur Verhinderung eigenmächtiger Selbsthülfe und der Anwendung roher Gewalt wird den Einzelnen Anrufung gerichtlichen Schutzes und rechtlicher Entscheidung in streitigen Fällen zur Pflicht gemacht, in Zerwürfnissen zwischen Gerichten oder Gemeinden gütliche Beilegung und in Fällen des Misslingens bindender schiedsrichterlicher Spruch mit Ausschluss jeglichen Weiterzuges verordnet, den Widerspenstigen mit Zwangsmassregeln von Seite der beiden Bünde gedroht. Jeder Theil wählt „dry fromm mann,

dien — denen — er und aid zu geloben“ ist, und diese ernennen einen Obmann und sind verpflichtet, inner drei Wochen den Streit in Minne oder ernstlich beizulegen. Unverweilte und billige Justiz bei wenigen Gesetzesparagraphen verlangten unsere Väter und mochten dabei nicht übler fahren, als die Gegenwart mit einer Unzahl zum Theil spitzfindiger Rechtsbestimmungen und pedantischer gerichtlicher Formen, wobei das Rechtsbewusstsein getrübt und der Rechtsuchende häufig seiner Einfalt willen gegenüber einem verschmizten oder trölerischen Gegner trotz des zweifelosesten Rechtes den Kürzeren zieht. Keiner durfte den Rechtsbeistand verweigern, wenn er darum angesucht wurde, immerhin gegen Entschädigung von Seite dessen, dem er mit Rath und That beistand: eine Bestimmung, die dann auch in den Bundesbrief des Jahres 1524 überging. Sie behalten den Herren, Gerichten und der Stadt — Ilanz — und den Dörfern, den Nachkommen und sich selbst die Nachachtung früher eingegangener Verpflichtungen und Eide vor und erklären, dass Jedermann bei seinen Rechten und Herkommen bleiben soll. Der Bund soll von ewigem Bestand und unauflöslich sejn, jedoch nach Bedürfniss der Zeit und Umstände geändert und alle zehn Jahre neu beschworen werden. „Item“, heisst es dann weiter, „wir habend doch alle gemainiglich uns vorbehalten, was gelupt und aid wir vor disem pundt schuldig sint; was uns da-selbst aid und er bindet, sol alles vorbehalten sin“. Zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten versammeln sich die Boten der Verbündeten zu Ilanz und Davos und zwar so, dass von drei Bundestagen zwei am ersten und einer am letzten Ort stattfinden sollen.

Die Vereinigung der Gerichte und der „grawen Mannen“ an den Quellen des Vorderrheins und Hinterrheins füllt ohne Zweifel eines der schönsten Blätter in der Geschichte der beiden Bünde aus. Von wesentlichem Belang ist dann auch der schnelle Herrschaftswechsel gewesen, mit den denselben begleitenden Erklärungen, welche einer der Inhaber der sogenannten sechs Gerichte: Davos, Prättigau, Lenz — Belfort — Churwalden, Schan-

fick und zum Clösterlin abgab. Am Abend unser lieben Frawen assumptionis — Maria Himmelfahrt — erklärte — laut Urkunde V der bekannten Deduction p. 67 — Graf Hugo von Montfort, dass er die berührten Gemeinden und Gerichte käuflich an Herzog Sigmund von Oesterreich abgetreten, und forderte die Bevölkerung auf, dem neuen Herrn zu huldigen. Es vergingen keine zwei Monate, so leistete Herzog Sigmund auf die eben erworbene Besitzung zu Gunsten des Grafen Gaudenz von Matsch Verzicht, welcher — laut Urkunde VI u. VII p. 68 u. 69 der Deduction — auch im Namen seines Vaters Ulrich, Herrn zu Kirchberg und Hauptmann an der Etsch im Tyrol, den Davosern insbesondere und bald darauf auch den sechs Gerichten insgemein alle ihre Freiheiten und Rechte bestätigte mit den diese bekräftigenden Briefen; er gewährleistete auch die zwischen ihnen und mit andern bestehenden Bündnisse, sprach ihnen die Befugniss zu, neue Bündnisse — ob man deren nothdürftig würde — zu schliessen, mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass dann die Minderheit der Mehrheit in den einschlägigen Schlussnahmen folgen müsste, und versprach berührte Gerichte ohne ihren „guoten“ Willen und Erlaubniss weder zu verkaufen noch zu verpfänden. Die betreffenden beiden Urkunden sind ebenfalls vom Jahr 1471 und zwar im Monat October datirt. Die Zugeständnisse, welche der neue Eigenthümer den Gerichten machte, erscheinen jedenfalls sehr werthvoll und gereichen dem Gebieter und seinen Untergebenen zur Ehre. Das ist es, was sich zum Ruhme des Jahres 1471 sagen lässt, und es ist wahrlich nichts Geringes.

Man hat sich aber mit dem urkundlich Belegten, wie auch sonst vielfach, nicht begnügt und Dinge ersonnen, die nun einmal der dichtenden Sage gar wohl anstehen mögen, aber vor dem Richterstuhl der Geschichte nicht Stand halten können. Wir zählen dahin den oft berührten Bund zu Vazerol vom Jahr 1471. Ohne bereits Berührtes zu wiederholen, beschränken wir uns hier lediglich auf ein paar Bemerkungen in Betreff der angeblichen Veranlassung des so vielfach in Anregung gebrachten Bundes. Politische Bündnisse, wie sie uns hier vorschweben,

sind stetsfort mit Kraftanstrengung verbunden: sie fordern Opfer, und die Verbündeten stossen auf die Ungunst derer, gegen welche die Einigung zu Stande gekommen ist. Bündnisse entstehen darum nie zufällig und ohne triftige Gründe; es wird stets die öffentliche Lage der Dinge der Art sein, dass sie eine Verbindung zu irgend einem gemeinschaftlichen Zweck als heilsam, ja nothwendig erscheinen lässt. Politische Bündnisse sind stets Kinder drohender Gefahr oder bereits eingetretener Noth; sie gelten als wirksame Schutzwehr gegen feindliche Vergewaltigung oder als starke Waffe zur Befreiung von unerträglichem Druck, haben aber auch schon, wie bei der Theilung Polen's, zur Befriedigung der Herrschsucht und despotischen Gelüstes gedient. Während nun Bündnisse letztberührter Art, so wie man zur Theilung der Beute schreitet, gewöhnlich in ihr Gegentheil umschlagen und die Verfeindung der Bundesgenossen zur Folge haben, erweisen sich die Einigungen zum Schutz wohlerworbenen Rechtes stetsfort als nachhaltig und verheissungsvoll. Man hat nun zur Begründung des so vielfach angezogenen und verschrobenen Bundes zu Vazerol auf Abwehr der von Seite österreichischer Ländergier in jener Zeit den rhätischen Bünden drohenden Gefahr hingewiesen. Wahr ist es, dass Oesterreich, das damals im Unterengadin und Münsterthal vereinzelte, meist noch im Fluss zur Gründung herrschaftlicher Rechte, befindliche Ansprachen erhob, auch diesseits der Berge landesherrlichen Einfluss zu gewinnen suchte, weshalb Erzherzog Sigmund die oft erwähnten sechs Gerichte im Jahr 1471 von dem Grafen von Montfort käuflich an sich zog. Ein herrschaftlicher Wechsel erscheint nun aber denen, welche davon betroffen werden, stetsfort als ein Wagniss, und ist es auch dann um so mehr, wenn die Untergebenen unter dem abgehenden Herrn glückliche Tage verlebten und bei dem Gedanken an den kommenden Gebieter einer, wie ihnen scheint, mindestens zweifelhaften Zukunft entgegen gehen. In dieser Verkettung der Verhältnisse haben wir denn auch den Grund der Einigung zwischen den Gerichten und dem oberen Bund zu erkennen. Ihre Verbindung mit dem

Gotteshaus mochte den zehn Gerichten um so weniger genügen, als es sich um ein festes Gegengewicht gegen das Haus Oesterreich handelte, mit welchem das Bisthum bekanntlich nahezu ausnahmslos auf befreundetem Fusse stand, so dass es im Fall von Parteiung eher dem auswärtigen Gebieter, als den einheimischen Bundesgenossen seine Gunst gespendet hätte.

In Gewärtigung eines Kaufes der sechs Gerichte von Seite des Hauses Oesterreich mochte mithin der ganze Zehngerichtebund einen Anschluss an den obern Bund betrieben haben. Der Kauf kam denn auch wirklich zu Stande; finanzielle Klemme nebst der politischen Zerfahrenheit der österreichischen Länder in jener Zeit nöthigten aber den Erzherzog Sigmund, gleich darauf noch in demselben Jahre die eben erworbene Herrschaft wieder abzutreten, und zwar an einen seiner Vasallen, der damals jedenfalls besser bei Casse war und im höheren Ansehen stand, als sein herzoglicher Lehnsherr. Die Besorgnisse der Gerichtsleute, wenn sie überhaupt im Ernst solche hegten, zeigten sich somit als grundlos, und die jedenfalls mehr auf Einbildung als Wirklichkeit beruhende Gefahr eilte in demselben Augenblick vorüber, in welchem man sich angeschickt hatte, derselben zu begegnen. Die Habsburger sind denn auch niemals so schwach und ohnmächtig gewesen als damals. Mit dem kaiserlichen Titel war ein österreichischer Fürst betraut worden, der nicht einmal seine angestammte Hausmacht zu behaupten, geschweige denn die Interessen des deutschen Reiches wahrzunehmen vermochte. Friedrich III. war ausser Fall, seine beiden königlichen Vasallen in Ungarn und Böhmen in Schranken zu halten, und sah sich zeitweilig von denselben in seiner eigenen Residenz — Wien — bedroht; er musste es geschehen lassen, dass Mailand unter dem Hause Sforza das Lehensverhältniss zu dem deutschen Reich beseitigte; thatlos und muthlos verhielt er sich, als der Erzfeind der christlichen Cultur dem griechischen Reich durch die Eroberung Constantinopel's ein Ende machte und das Abendland mit dem Vordringen der asiatischen Barbarei bedrohte; er war sogar in der Mitte seiner eigenen Verwandten

zu ohnmächtig, um den ihm gebührenden Vorrang geltend zu machen. Vergeblich nahm dieser Friedrich III. im alten Zürichkrieg im Bunde mit einem abgefallenen eidgenössischen Stand einen Anlauf, die verlorenen Herrscherrechte seines Hauses in den sogenannten oberen Landen wieder zu gewinnen. Weder Oesterreich's noch Frankreich's Waffen im Bunde mit dem abtrünnigen Zürich vermochten den Bund der Eidgenossen zu sprengen. Ludwig XI., bei St. Jakob an der Birs noch Dauphin oder Kronprinz, liess die Fehde fallen und suchte der Eidgenossen Freundschaft und Bündniss; Zürich ergriff freudig die ihm dargereichte Bruderhand der Eidgenossen und kehrte in den Bund zurück, und Kaiser Friedrich III. verlor die kaum erworbene Grafschaft Kyburg wieder durch käufliche Abtretung an Zürich; er suchte bald darauf die Hülfe der von ihm bekriegten Schweizer gegen Burgund nach und spielte in dem Kriege dieses Namens keine rühmlichere Rolle, als in dem Zürcherkrieg, und er sank nach einem nahezu fünfzigjährigen kläglichen Regiment, begleitet von dem Titel kaiserliche Schlafmütze, in's Grab.

Die habsburgische Macht in der Schweiz musste schon zur Zeit des Conciliums in Constanz als gebrochen angesehen werden. Erzherzog Friedrich mit der leeren Tasche hatte 1415 den Aargau und damit den Mittelpunkt der sogenannten oberländischen Besitzungen seines Hauses eingebüsst. Im Jahr 1460 fielen ein Paar Abenteurer, die den Habsburgern feindlich gesinnten Brüder Gradner, von einer Handvoll schweizerischer Truppen unterstützt, in den Thurgau ein; Erzherzog Sigmund konnte nicht verhindern, dass eine seiner schönsten Besitzungen eine gemeinsame Herrschaft der Eidgenossen wurde. Acht Jahre darauf — 1468 — hatte er es lediglich dem immer bedrohlicher sich gestaltenden Gegensatz zwischen den städtischen und ländlichen Boten der Eidgenossen zu verdanken, dass er nicht auch den Schwarzwald an dieselben einbüste, und musste froh sein, mit erborgtem Geld den Abzug der Schweizer abkaufen zu können. So suchte er denn in den rhätischen Bergen Fuss zu fassen, nachdem er den

letzten Rest seiner Besitzungen auf schweizerischem Boden eingebüsst hatte. Er kauft in den Gerichten eine Herrschaft, vermag aber den ausbedungenen Preis nicht aufzubringen und muss, der rauen Nothwendigkeit nachgebend, dieselbe vor Verfluss von ein paar Monaten auf's Neue veräussern. Das war, in einigen wenigen Zügen gezeichnet, die tragisch-komische oder ernstheitere Geschichte der vorgeblichen Machtstellung der Habsburger in den siebziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland, in der Schweiz und in den rhätischen Landen. Ist dann in späterer Zeit, namentlich im siebenzehnten Jahrhundert Oesterreich für die rhätischen Lande allerdings furchtbar genug gewesen, so hatte diese veränderte Stellung in der Thatsache ihren Grund, dass die Habsburger auf der einen Seite Spanien und auf der andern den confessionellen Hader in den drei Bünden selbst zu ihren Verbündeten hatten. Es hat aber auch damals nur der Weckung des patriotischen Geistes bedurft, um die fremde Gewaltherrschaft Frankreichs und Oesterreichs zu brechen und gemeinen Landen ihre religiöse und politische Selbständigkeit zu ertrotzen. Es liegt also, die Sachlage schlicht und vorurtheilsfrei angesehen, schlechterdings kein Grund vor, der uns den Abschluss eines Bündnisses gemeiner drei Lande im Jahr 1471 auch nur einigermassen wahrscheinlich erscheinen liesse. Eine unbefangene Geschichtsbetrachtung hat indess die Frage über den Abschluss eines Gesammtbündnisses gemeiner drei Lande im Jahr 1471 schon längst und auf zweifelose und entschiedene Weise durch die Thatsachen beantwortet, dass die ältesten und darum auch glaubwürdigsten Chronisten nichts davon berichten, wohl aber gegentheilige Behauptungen und Vermuthungen aufstellen, wogegen das siebenzehnte Jahrhundert einen einzigen Schriftsteller aufzuweisen hat, der ohne Angabe seiner Quellen des Vazerolerbundes Erwähnung macht. Seine Nachfolger haben sodann das von ihm Mitgetheilte nachgeschrieben und nach allen Richtungen hin sagenhaft ausgeschmückt. Unsere Behauptung dürfte indess noch entschiedenere Anerkennung finden, wenn es uns gelingt, den Beweis zu führen, dass die Vereinigung der

drei Lande zu einem gemeinschaftlichen Bunde schon vor dem Jahr 1471 bestanden hat. Auch diese Beweisführung stösst auf keine Schwierigkeiten, wenn man geschichtlichen Thatsachen und Belegen die ihnen gebührende Würdigung angedeihen lässt.

Für den folgenden Zeitraum von 1450 bis 1471 ist nebst dem Geschichtswerk von Campell eine Abhandlung von Joh. Ulrich Salis-Seewis, herausgegeben von Moor unter dem Titel: Gesammelte Schriften, im Jahr 1853, der Beachtung im hohen Grade würdig. Der Verfasser hält an der herkömmlichen Ueberlieferung einer endgültigen Vereinigung der rhätischen Bünde im Jahr 1471 fest, ohne Vazerol zu nennen, führt aber für den Bestand eines Gesamtbündnisses in ungleich früherer Zeit so schlagende Beweise an, dass man sich verwundert fragt, wie ein so tüchtiger Forscher seine persönliche Ueberzeugung dem Ueberlieferungsglauben in einer rein historischen Angelegenheit zum Opfer bringen konnte. Charakteristisch sind in dieser Beziehung die beiden letzten Ueberschriften seiner Abhandlung: III. Abschnitt: Bis zur Annäherung der drei Bünde in einen Staatskörper 1436—1450, und IV. Abschnitt 1450—1471 bis zur förmlichen Vereinigung der drei Bünde. Salis-Seewis bedauert, p. 73 f. seiner Abhandlung, das seit langem an der österreichischen Grenze befolgte System, Zölle und andere Besitzungen an adelige Geschlechter zu überlassen, deren Anmassung und Bauernhass nachbarliche Zwietracht nähren mussten. So verhielt es sich mit dem Zoll bei Taufers und mit Waldungen im Münsterthal, welche meist unbefugter Weise an die von Schlandersberg und Matsch verliehen waren. Diese Missstände in Verbindung mit den streitigen Ansprachen der Unterengadiner und des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich hatten die Verübung von Todschlag, Raub und Brand unter den Gotteshaus- und den Herrschaftsleuten im Unterengadin und Münsterthal zur Folge. Diese Zerwürfnisse zwischen den bündnerischen und österreichischen Angehörigen sind unter dem Namen des Hennenkrieges als Vorboten des ungleich blutigeren und verhängnissvolleren Schwabenkrieges bekannt. Ab-

geordnete des Gotteshauses, des oberen Bundes und der zehn Gerichte sind es nun gewesen, welche in den Jahren 1465 bis 1467 mit dem besten Erfolg die Rolle des Vermittlers zwischen den beiden hadernden Parteien übernommen haben. Sie bewirkten auf einer von Vertretern der Unterengadiner und des Erzherzogs Sigmund besuchten Versammlung zu Fürstenau im Jahr 1465, dass eine vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten, Auswechslung der Gefangenen, Erstattung des Raubes etc. von beiden Theilen dem schiedsrichterlichen Spruche des damaligen Bischofs Ortlieb anheim gegeben wurde. Im Jahr 1467 treffen wir Abgeordnete sämmtlicher rhätischen Bünde mit den Gesandten Sigmund's bei den Verhandlungen zu Glurns, wo der Friede zu endgültigem Abschluss gelangte. Nicht weniger einleuchtend für das Vorhandensein der Vereinigung gemeiner Lande in damaliger Zeit spricht eine Thatsache vom Jahre 1460, da die Deputirten der drei Bünde das förmliche Schiedsrichteramt übten zwischen Heinrich von Siegberg und Ulrich von Brandis wegen der zwiespältigen Ansprachen derselben auf das abgebrannte Schloss Marschlins. Elf Rechtsprecher, drei aus jedem Bund und zwei von Chur, fällten einen Spruch, in Folge dessen Ulrich von Brandis gegen eine Entschädigung von fl. 2340 rheinisch das Schloss behalten durfte und den Erzherzog Sigmund für seine Rechte mit der Erklärung zufrieden stellte, dass er dem Fürsten sein Schloss offen halten und ihn auf Durchreisen, jedoch auf dessen eigene Kosten, beherbergen wolle.

Wenn nun der neueste Bearbeiter unserer Bündnergeschichte, Bd. I. p. 360, die Bezeichnung der drei Bünde als eines handelnden Staatskörpers lange, bevor die eigentliche Vereinigung vom Jahr 1471 zu Vazerol stattgehabt haben soll, dahin erklärt: „Es war eben eine Zeit, wo man, wenn auch in Urkunden viel unnütze Worte und Weitschweifigkeit gemacht wurden, dennoch Manneswort und Handschlag für hinreichend erachtete“, so ist man mit Recht darauf gespannt, wie er in Ermanglung alles und jeden Documents gegenüber gegentheiligen unleugbaren historischen Thatsachen die eigentliche Vereinigung der drei Bünde

zu Vazerol 1471 darthun wird<sup>1)</sup>). Auch uns ist das Andenken der Väter theuer und wir halten es mit dem Spruche: De mortuis nil nisi bene — Nur Gutes von den Todten. Der bessere Mensch senkt mit dem Todten auch seine Schattenseiten in's Grab und erfreut sich des Guten, das von dem Abgeschiedenen sich sagen lässt. Das Böse hat keinen Bestand und soll stetsfort dem Tode preisgegeben werden; das Gute dagegen ist ewig. Aber so weit gehen wir denn doch nicht in der Verehrung der Vorfahren, dass wir dem Spruche huldigen könnten, die Väter seien besser als die Söhne. So lange die Welt nicht noch unendlich schlechter wird, als sie ist, huldigen wir ohne Weiters im Ganzen und Grossen der entgegengesetzten Ansicht, dass die Söhne besser sein und werden müssen als die Väter, oder man müsste an der Macht der Wahrheit und dem Walten der Vor- sehung, an jedem Fortschritt im Leben verzweifeln und überall nur Rückschritt und Bosheit sehen: eine Weltanschauung, zu der wir uns einstweilen nicht verstehen können. Wir sind denn auch gerade an der Hand geschichtlicher Zeugnisse zur Ueberzeugung gelangt, dass man sich in jener Zeit, wo es um Verträge, Abkommnisse, gesetzliche Entscheide zu thun war, mit nichts blos mit Manneswort und Handschlag sich begnügte, sondern mindestens eben so schreibselig und jedenfalls ungleich genauer und kleinlicher war, als es heutzutage der Fall ist. Man hatte Schreiber von Profession, welche die Abfassung von Verträgen, Vergleichen und Entscheiden jeglicher Art als Berufs- sache betrieben und an Spitzfindigkeiten, Formenreiterei den Rabulisten und Ränkeschmieden der Gegenwart nicht nachstanden.

Einmal erwacht, schuf sodann der Geist der Association von Zeit zu Zeit neue Verbindungen. So reichten einander die Stadt Chur nebst den IV Dörfern und der obere Bund die Hand zu brüderlicher Einigung im Jahr 1455. Die vereinbarten Be dingungen waren im Wesentlichen folgende:

---

<sup>1)</sup> Geschrieben vor Vollendung der v. Moor'schen Gesch. von Currätien.

„Der hailige Vatter, der Bapst“, der Kaiser und das „hailig römischi Rich“ wurden von beiden Theilen, die Bündnisse mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus von dem oberen Bund, der „Herr von Chur und sin Gotzhus“ nebst dem Burgrecht mit Zürich von der Stadt Chur vorbehalten. Wechselseitiger Schutz und Schirm für Land und Leut, „Stet und Vestinen“, Sorge für die öffentliche Sicherheit und freier Verkehr, „strassen schirmen und koff geben“, mit Wahrung der Rechte und Freiheiten Aller, „gaistlich und weltlich lütt, edel und unedel, arm und rich“, waren des Bundes Zweck, Splügen und Vogelberg, Lukmanier und Crispalt im Süden, Gunkels und Landquart im Norden die Ziele für zu leistende Hülfe; auf- und abwärts galt unentgeltlicher Zuzug bis zum „Thumleschger Rin“, mit Ueberschreiten desselben Löhnung von Seite der Unterstützung begehrenden Bundesgenossen.

„Bey todtschlag und frevel, gross und klein“, gerichtlicher Austrag ohne Fehde und sträfliche Selbsthülfe; „im laysch — weltlich — Sachen“ Entscheidung durch den bürgerlichen Richter, mit entschiedener Verwahrung gegen geistliche Einmischung, gleichviel ob mit oder ohne Anrufung derselben; bei „stössen“ unter den Verbündeten selbst schiedsrichterlicher Spruch, jeweilig am Hauptort der klagenden Part, zu Ilanz oder Chur.

Belassung des Abtes von Disentis und seines Domcapitels bei „iren gaistlichen fryheiten, güeteren, zinsen und guoten gewohnheiten als jetzt har mit guoten trüwen“; jedoch „huld — Huldigung — und schwur“ gegenüber dem Prälaten bedingt durch Beschwörung dieses Bundes von seiner Seite. Das Bündniss muss mit dem Recht gleichzeitiger Mehrung oder Minde rung desselben alle zwölf Jahre erneuert werden.

Eine andere Sondervereinigung, und zwar die erste und älteste unter den rhätischen Bünden, hatte bereits fünf Jahre vorher 1450 stattgefunden zwischen den Angehörigen der Gerichte und den Gotteshausleuten. Diese Vereinigung selbst aber erscheint nach dem Wortlaut des darüber vorhandenen Docu ments als eine blosse Erneuerung des Bundes, „so sie — die

Gerichtsleute — und wir — die Gotteshausleute — mit einander vor etlichen vielen jaren gelopt zuo Gott und den hailigen und mit gelerten worten und uffgehepten fingern geschwernen hand zuo halten ze ewigen zitten, alss dan darüber gesigelte brieff geben sint worden“. Das Bündniss war in früherer Zeit nach dem Zeugniss der vorliegenden Urkunden nur mit acht Gerichten von Seite des Gotteshauses vereinbart worden, wogegen in Folge der Bestätigung desselben im Jahr 1450 auch die drei damals fehlenden Gemeinwesen Davos, Langwies und Maienfeld Aufnahme fanden, wodurch die Verbindung des Gotteshauses mit den sogenannten „ainlief gricht“ vervollständigt wurde. Von früheren Bündnissen zwischen den Gerichts- und Gotteshausleuten ist nur das von 1428 bekannt, welches Friedrich VII. von Toggenburg, der letzte seines Namens, als Eigner der zehn Gerichte, mit dem Unterengadin und dem Hause Planta-Zernetz schloss, und darauf dürfte sich auch möglicher Weise die berührte Andeutung in der Urkunde vom Jahr 1450 beziehen. Damit war eine Annäherung der Gerichts- und Gotteshausleute eingeleitet worden.

a. Die Verbündeten verheissen einander im Anschluss an die hierfür gebräuchliche Formel gegenseitigen Schutz und Schirm mit besonderer Betonung, „das koflütt und ander erbar lütt sicher und unbeschwert mögind gewandeln zuo guoten trüwen on alle gefert“.

b. Neue Bundesgenossen dürfen nur mit Zustimmung beider Theile angenommen werden. Die zehn Gerichte behalten sich „unsere herren von schankungen<sup>1)</sup>, unsern hailigen Vatter, den Bapst und das hailig römisch Rich, die von Chur und von Gotzhuslügen, unsern Herrn den Bischof von Chur und das burgrecht, so wir hand mit denen von Zürich“ vor und „die pundnuss, so wir hand mit dem oberen tail und was unser er und aid berürt und vor disen pundnuss geschehen ist“.

---

<sup>1)</sup> Cf. Salis-Seewis, Gesammelte Schriften p. 60, über diesen Schreibfehler.

c. Sehr bemerkenswerth ist folgende Stelle: „Und wann die von den ainlif grichten oder ein jettliches gricht in sonderheit oder mer zuo uns vorgenanten von Chur oder Gotzhuslütten och gmainlich oder bsunders zuospruch gewunnend, das sollen wir vor gmain dry pündt bringen, und die sollen ein fründschaftlich richtung werben“. Gelingt es diesen nicht, den entstandenen Streit gütlich beizulegen, so sollen die beiden „stössig“ gewordenen Theile „vier ungefährlich erbar Schydmannen“ zur Schlichtung der Sache ernennen. Kann man sich auch so nicht einigen, so soll die klagende Part einen „gmain“ Mann, d. h. einen Obmann bezeichnen, der an den Hauptort des beklagten Theils zu Chur oder Davos die Schiedsrichter inner Monatsfrist zu endgültigem Spruch einzuberufen hat.

d. Neben strenger Untersagung, inländische Angelegenheiten vor auswärtige Behörden zu verschleppen, wird der Austrag der Zerwürfnisse zwischen einzelnen Bundesleuten an den ordentlichen einheimischen Richter gewiesen und verfügt, dass Streitigkeiten in weltlichen Dingen vor das geistliche Forum weder gebracht, noch von demselben angenommen werden sollen, wie denn der beklagte Theil in solchen Angelegenheiten vor einer kirchlichen Behörde nicht Rede zu stehen hat.

e. Die Zusicherung freien Verkehrs wird sodann angedeutet durch die Auferlegung wechselseitiger Verpflichtung, „einander weder zu verbüten noch zu verheften“. Als Ziele für gegenseitige Hülfsleistung gegen Solche, die nicht Recht annehmen wollen und zur Gewalt greifen, werden folgende Oertlichkeiten bezeichnet: Schloss Solavers an der Landquart, Luziensteig, Martinsbrück und Glurnsergericht — also mit Einschluss von Untercalven — und Mala Platta — Veltlinergrenze —. Manches Andere erinnert an das Bündniss zwischen dem Gotteshaus resp. Chur, vier Dörfern und dem obern Bund.

Wir finden unter littera c. eine für unsere Frage höchst bedeutsame Bestimmung, wonach Zerwürfnisse unter den Verbündeten in erster Instanz vor „gmain dry pündt“ zu gütlichem Ausgleich gebracht werden mussten. Gemeine

dry Pündt, gemeine drey Lande sind stehende in den Bundesurkunden, Verfassungen, Gesetzen, Zuschriften, in öffentlichen Correspondenzen und überhaupt in der rhätischen Geschichte immer wiederkehrende Bezeichnungen für den bündnerischen Föderativstaat. Obige Bestimmung setzt demnach auf schlagende und unwiderlegliche Weise die Vereinigung der drei Bünde zur Zeit der Verbindung des Gotteshauses und der Gerichte im Jahr 1450 voraus, wie denn auch die erste Vereinigung gemeiner Lande zu einem dreigliedrigen Gemeinwesen in demselben Jahr in der That stattgefunden haben muss.

Der zwischen 1436 und 1450 liegende Zeitraum bietet keine Vorgänge von höherem Belang in der bündnerschen Vergangenheit dar; das Jahr 1450 bezeichnet dagegen die erste und 1455 die zweite Sonderverbindung unter den Bünden in Rhätien. Die eine hat vor, die andere nach der Vereinigung der drei Bünde stattgefunden. In beiden Sonderverbindungen erscheint das Gotteshaus in der grössten Rührigkeit, durch möglichst engen Anschluss an seine Nachbaren sich zu stärken und gegen drohende Gefahren zu waffen. Musste doch, nach dem unter littera b gemachten Vorbehalt der „pundnuss, so wir habend mit dem oberen tail“, eine wenigstens vorläufige Verabredung einer Einigung der Stadt Chur und vier Dörfer mit dem grauen Bund, der nach einem häufig vorkommenden Sprachgebrauch auch der obere Theil heisst, noch vor Abschluss der Einigung des Gotteshauses mit den Gerichten Platz gegriffen haben. Nach Sprecher's Chronik, Buch V p. 183, hatte sich „der obere grawe Pundt am Tag der Himmelfahrt Christi 1440 mit der Statt Chur und den vier Dörfern verbunden, ist aber der Pundtsbrief erst hernach in vollkommener Form 1445 auffgricht worden“. Die erste Zahl mag zutreffen; die andere aber ist falsch —: verschrieben und besiegelt wurde die betreffende Bundesurkunde im Jahr 1455. Als Thatsache steht somit fest, dass das Gotteshaus zu Anfang der fünfziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts mit den beiden andern Bünden vereinigt war. Es bedurfte somit zur Vereinigung aller zu einem Staaten-

bund nur noch eines Schrittes, und auch dieser wurde durch die eigenthümliche Lage der Dinge damals veranlasst. Das Gotteshaus und ganz besonders die Stadt Chur hatten vollgültige Gründe, mit erhöhter Thatkraft für die auf dem Wege der Bundesgenossenschaft im Laufe einiger Jahrzehnte ertrotzten Rechte in Schranken zu treten und im Verein mit gleichgesinnten Gemeinwesen den Freunden politischer Bevormundung und roher Gewaltherrschaft die Spitze zu bieten, sollte auch sogar das geistliche Haupt des Gotteshauses mit den Widersachern einer gedeihlichen Gestaltung der staatlichen Angelegenheiten in Rhätien gemeinsame Sache machen. Die Umstände sollten sich mit dem Antritt der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts der Art anlassen, dass die Genossen freier Bestrebungen nur mit vereinten äussersten Anstrengungen das in dieser Richtung bereits Errungene behaupten und die weitere Fortentwicklung volksthümlicher Einrichtungen gegenüber herrischer Willkür sicher stellen konnten. Dieser Sachlage ist es dann auch zuzuschreiben, dass in jener Zeit eine lebhafte und regsame Thätigkeit auf dem Gebiete bundesgenössischer Schöpfungen entwickelt wurde. Die ersten Jahre der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erscheinen in dieser Richtung als die denkwürdigsten und folgenreichsten unser rhätischen Geschichte. Ulrich Salis-Seewis stellt p. 71 seiner bündnergeschichtlichen Studien die Behauptung auf, dass die Vereinigung der drei Bünde im Jahr 1460 bereits allgemein anerkannt gewesen sei. Wir haben bereits im Vorhergehenden auf durchweg urkundlich beglaubigte Thatsachen gestützt, für das nicht durch irrthümliche traditionelle Meinungen getrübte geschichtliche Urtheil den Beweis geführt, dass die politische Verbindung gemeiner Lande nicht blos von 1524 aufwärts bis 1471, sondern auch noch weit über diese Jahrzahl hinaus bestanden haben müsse. Die erste Vereinigung der drei Bünde sollte in demselben Jahr in's Dasein treten, in welchem sämmtliche Volksverbindungen in Bünden mit dem Untergang bedroht wurden.

Die rhätischen Bünde waren keineswegs das Erzeugniß des nach roher Ungebundenheit lüsternen grossen Haufens; ein allgemeiner Nothschrei nach geordneten Zuständen gegenüber straflichem Uebermuth ist es gewesen, der jene Genossenschaften gemeiner Lande in's Leben rief, die mit gleicher Entschlossenheit für Pflege der Volksinteressen und für Wahrung gerechter Forderungen seiner Machthaber in Schranken traten. Während der aus mittelalterlicher Bevormundung allmählig aufstrebende Volksstaat in Helvetien von seiner Wiege an jede Spanne Bodens in blutigem Kampfe mit der unumschränkten Fürstengewalt erstreiten musste, hat die Gestaltung einer bessern Ordnung der Dinge auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens in Rhätien einen im Ganzen ruhigen und ungestörten Verlauf genommen und schien einer verheissungsvollen Zukunft entgegen zu gehen. Die Churwalen hatten durch Vertrag zwischen Untergebenen und Vorgesetzten, zwischen den Herrscherrechten und den aufwachenden Volksbedürfnissen Einrichtungen geschaffen, die auf der damaligen Stufe der Entwicklung für beide Theile heilsam waren. Die Bündnisse dienten als wirksamste Waffe zur Abwehr frevelhaften Uebermuthes und waren ein Bollwerk der Schwachen gegen feindlichen Ueberdrang; sie mussten aber auch in den unteren Klassen der Bevölkerung allmählig das Bewusstsein der Kraft wachrufen, die Einsicht in die unveräußerlichen Menschenrechte fördern und das Verlangen nach Beseitigung lähmender Privilegien anfachen. Die Erreichung dieses Zieles sollte aber eine politische Arbeit mehrerer Jahrhunderte fordern. Ohne einen mächtigen Anstoss von aussen her wären die Anstrengungen im Inlande schwerlich mit dem erwünschten Erfolg gekrönt worden. Wir haben diesen den Bestrebungen der Edelsten unseres Volkes im Bunde mit den Wirkungen der beiden gewaltigen Staatsumwälzungen zu verdanken, die gegen Ende des achtzehnten und in dem dritten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts von Frankreich ausgegangen und mit anderen europäischen Staaten namentlich auch

der helvetischen und rhätischen Republik zur politischen Neugeburt verhalfen.

Es gibt nun im menschlichen Dasein überhaupt und auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens insbesondere keine so gewaltige Macht, als den Einfluss der Ueberlieferung. Lange Uebung selbst der grössten Unbilden hüllt sich allmälig in das Gewand des Rechtes; bestehenden Zuständen, die nichts weniger als mustergültig sind, kann die Gewohnheit allmälig das Gepräge der Nothwendigkeit aufdrücken, dass jeder Angriff auf dieselben als ein Frevel erscheint; sind dann vollends mit gewissen Einrichtungen bedeutende von Alters her genossene materielle Vortheile verbunden, so werden diejenigen, welchen diese zu gut kommen, nimmer aus freien Stücken darauf verzichten, wohl aber Allem aufbieten, um dieselben zu retten. Die bevorrechtete Stellung, die sie im Staat einnehmen, verwächst im Laufe der Zeit mit ihrem Leben; dieses hat ohne jene keinen Werth für sie. Darum können sie wohl zum Verbrechen schreiten, um dieselbe geltend zu machen, werden aber nur in den seltensten Fällen auf eine Gunst ihrer Lage Verzicht leisten, die sie als das köstlichste Erbe ihrer Väter ansehen. So sollte denn auch in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Rhätien ein gewaltiger Kampf ausbrechen zwischen den aufstrebenden untern Schichten der Bevölkerung und den Ansprüchen der bevorzugten Stände, zwischen den Forderungen des Bürgerthums und den Vorrechten des Ritterthums, zwischen den Anmassungen herisser Willkür und dem Streben nach gesetzlichen Zuständen, zwischen den Stützen des Althergebrachten und den Vorboten einer besseren Zeit. Die rhätische Geschichte vermag keinen Zeitraum aufzuweisen, in welchem es sich in so augenfälliger Weise um Sturz oder Fortbestand der volksthümlichen Gestaltung des politischen Lebens gehandelt hat, wie damals.

Das verbrecherische Unternehmen gegen die Freiheitsbestrebungen des Volkes zu Gunsten unumschränkter Herrschaft einiger bevorrechteter Geschlechter in Rhätien ging von den Nachkommen der Ursula von Vaz und des Grafen Rudolf von

Werdenberg-Sargans aus. Die Tochter Donat's von Vaz, mit dessen Ableben um das Jahr 1333 dieses freiherrliche Geschlecht in männlicher Linie erlosch, hatte ihrem Gatten als väterliches Erbe die Herrschaft Vaz mit Schams, Heinzenberg, Tschappina, Rheinwald, Ortenstein nebst den anderen Burgen Ober- und Untersins, Bärenburg und Fardün eingebracht. Die Bewohner jener Gegenden hatten sich durch keine Einsprachen und Drohungen ihres gestrengen Gebieters Heinrich II. von Werdenberg-Sargans von dem Beitritt zum oberen Bunde im Jahr 1424 abhalten lassen, wie denn auch die anderen Verbündeten kein Bedenken trugen, ihrer Bitte um Aufnahme zu entsprechen. Graf Heinrich hatte auch nur der nachdrücklichen Vermittlung des grauen Bundes zu verdanken, dass Schamser Landleute, welche in ihrem Freiheitstrotz das verhasste Joch der Werdenberger abgeworfen hatten, sich 1431 zur Huldigung und damit zur Anerkennung seiner Herrscherrechte verstanden. Der Graf ging ein paar Jahrzehnte später mit dem Plane um, die widerspenstigen Schamser zu demütigen und mit allen seinen Untergebenen in Rhätien zum Rücktritt von dem oberen Bund zu zwingen, um sie im Falle des Gelingens unter eine nur um so schrankenlose Gewaltherrschaft zu beugen. Er selbst war aber bereits hoch in Jahren und desshalb ausser Stand, persönlich Hand an das keineswegs leicht ausführbare Unternehmen zu legen. Was er nicht vermochte, trauten sich seine beiden Söhne Wilhelm und Georg und vor Allem sein Eidam Hans von Rechberg zu.

Dieser war ein schwäbischer Edelmann und Gatte von Heinrich's Tochter Elisabeth. Ein ähnlicher Kampf, wie er sich im Jahr 1450 in Rhätien entspinnen sollte, hatte damals nach einem nahezu fünfzehnjährigen blutigen Bürgerkrieg in Helvetien sein Ende erreicht. Im Jahr 1450 fanden die letzten Friedensunterhandlungen nach dem alten Zürichkriege statt und führten zu einem gedeihlichen Ausgang. Die Eidgenossen waren aus dem Kampfe mit einem abtrünnigen Bundesglied und der zeitweilig vereinten Macht Oesterreichs und Frankreichs von einem Schlachtfeld zum andern geeilt und hatten ebenso viele Siege

erfochten, und eine einzige Niederlage, die sie bei St. Jakob an der Birs erlitten, füllt eines der glorreichsten Blätter unserer vaterländischen Geschichte aus und bereitete den gefallenen Eidgenossen, wie Thermopylä den Spartanern, unsterblichen Heldenruhm. Somit hatten die Volksbündnisse in der Schweiz über Verrath und fürstliche Habgier den Sieg davon getragen. Hans von Rechberg hatte mit Recht als der bedeutendste Heerführer an der Spitze der Feinde der Eidgenossenschaft in dem Zürichkrieg gegolten; er gehörte zu der Klasse jener Edeln, die nur für sich selbst und ihre Standesgenossen menschliche Rechte beanspruchten, Bürgern und Bauern gegenüber aber Alles für erlaubt hielten und in der schmählichsten Unterjochung derselben kein Unrecht sahen, die im Waffengeklirr und Kriegsgetümmel sich heimisch fühlten und Recht und Gesetz als Beschränkung ihrer Willkür hassten. Keiner mochte sich so gut eignen wie Rechberg, um feindliche Entwürfe gegen die ihm verhassten freiheitlichen Bestrebungen der rhätischen Bevölkerung ins Werk zu setzen. Seine beiden Schwäger, Heinrich's Söhne, werden als zuchtlose verschwenderische Edelleute ohne Treu und Glauben geschildert, die daher von Bedenken des Gewissens sich ebenso wenig anfechten liessen, als der schwäbische Rittersmann. Die Umtriebe der Werdenberger erscheinen um so gefährlicher, als sie mit den angesehensten Machthabern in gemeinen Landen, mit den Grafen von Matsch, den Freiherren von Rhäzüns, den Grafen von Sax, den Edeln von Hewen, deren einer mit der bischöflichen Würde in Constanz auch die Verwaltung des Bisthums Chur verband, in naher verwandtschaftlicher Beziehung standen. In diesen Allen fand Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, wenn nicht Genossen des beabsichtigten Ueberfalls, so doch seiner Gesinnungen und volksfeindlichen Bestrebungen, und er durfte im Falle des Gelingens seiner Pläne auf deren Dankbarkeit rechnen. Es sollte somit ein Schlag gegen die Volksverbindungen in Rhätien geführt werden, von welchem, wäre derselbe gelungen, sie sich Jahrhunderte lang und vielleicht nie erholt hätten. Als Beispiele der Art mögen uns die städtischen

Verbindungen in Schwaben und Franken dienen, welche sich seit den verhängnissvollen Niederlagen bei Döffingen und Worms gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts nie zu der früheren Blüthe und politischen Bedeutung emporzuschwingen vermochten. Ein Bundesmann des oberen Theiles, Freiherr von Rhäzüns, ob Heinrich, Hans oder Ulrich, ist nicht mehr zu ermitteln, sollte vor Bundesbruch und Meineid nicht zurückschaudern und mit den Feinden des Volkes gegen die Mitverbündeten der Trunservereinigung sich verschwören.

Noch bedenklicher erscheint es, dass der geistliche Vorsteher des Bisthums Chur in jener Zeit, der in dieser Eigenschaft zugleich auch das politische Haupt des Gotteshausbundes war, mit den Genossen des sogenannten schwarzen Bundes als Parteigänger gegen die rhätischen Volksverbindungen auftrat. Als Konrad von Rechberg im Jahre 1444 freiwillig auf die bischöfliche Würde in Chur verzichtete und auf seinen früheren Posten als Propst von Constanz zurückkehrte, kam der damalige Constanzerbischof, Heinrich von Hewen, als Verweser nach der Pfalz in Chur, wurde nach zehnjähriger Verwaltung des Bisthums zwangswise enthoben und hat nie die bischöfliche Inful daselbst zu erlangen vermocht. Theodor von Moor behauptet in seiner Bearbeitung von Campell's Bündnerchronik p. 114, dass Heinrich von Hewen der Vereinigung des über die Freiheitsbestrebungen und Volksbündnisse unwilligen Adels nicht fremd gewesen sei. Bestimmter noch spricht sich der Verfasser der Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg p. 339 f. hierüber dahin aus: „Besonders war es namentlich Heinrich von Hewen, der als Administrator das erledigte Bisthum Chur verwaltete und mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten in steten Zerwürfnissen lebte, welcher dem Grafen Heinrich willig entgegenkam und zu dessen Plänen Hand bot“. So beurtheilt von Vanotti, Domcapitular zu Rottenburg, die Stellung des damaligen Verwesers auf der Pfalz zu Chur gegenüber den volksfeindlichen Umtrieben des Adels in den rhätischen Bünden. Eichhorn berichtet in seinem Werk über das Bisthum Chur, p. 130, XXIII: „Wäh-

rend der Verwaltung Heinrichs nahm das Vermögen der Kirche von Chur mehr ab als zu. Einige Canonici wurden um die Güter der Kirche besorgt und setzten angesehene Männer der Stadt über ihre bedrängte Lage in Kenntniss. Eine in dieser Angelegenheit gepflogene Untersuchung ergab, dass der Verweser eine die Summe von achttausend Gulden übersteigende Schuldenlast auf das Bisthum gewälzt hatte. Konrad von Rechberg starb in seiner Propstei zu Constanz im Jahr 1452. Heinrich wollte von da an nicht bloss als Verwalter, sondern auch als Bischof von Chur betrachtet werden, und erhielt hierzu nicht bloss die Zustimmung der Domherren, sondern auch des Papstes. Die Bürger von Chur liessen es aber nicht zu und wussten auch die Entfernung Heinrichs von der bischöflichen Verwaltung in demselben Jahr durchzusetzen. Die „Rhätier“ gaben sich aber auch mit dieser Gewaltthat nicht zufrieden und ernannten Johannes Amsler, Rudolph von Rinkenberg und Hartmann von Planta zu Hauptleuten, welche an der Spitze bewaffneter Banden der Besitzungen des Bisthums sich bemächtigten und das überaus feste Schloss Aspermont besetzten; denn darauf war längst schon ihr Absehen gerichtet, das Bisthum ihrer Vogtei zu unterstellen und die volle Territorialhoheit, wie sie das nennen, auf den Staat überzutragen“. Es leuchtet doch wohl für jeden Verständigen ein, dass ein derartiges, ebenso leidenschaftliches als gewaltsames Vorgehen der Gotteshausleute gegen ihren geistlichen Oberen in den berührten ökonomischen Gründen in keiner Weise seine zureichende Erklärung findet. Nicht minder ungeschicktlich und den damaligen Volksbegriffen widersprechend erscheint die Annahme des Verfassers berührten Werkes, die rhätische Bevölkerung, „Rhäti“, sei mit dem Plan umgegangen, die Güter des Bisthums einzuziehen oder unter staatsvogteiliche Aufsicht zu stellen oder ganz zu säkularisiren. Da Eichhorn Ende der letzten Neunzigerjahre schrieb, so scheint er die revolutionären Ideen seines Zeitalters auf das fünfzehnte Jahrhundert übertragen zu haben. In einer Zeit, da man die sogenannten hæretici oder Ketzer als Zauberer und Hexenmeister

in unserer Heimat verbrannte, war doch wohl die Kirchengewalt zu straff, und es stand besonders auch die bischöfliche Würde in den Augen des Volkes viel zu hoch, als dass es sich ohne die dringendste Noth zu Gewaltmassregeln gegen seinen kirchlichen Machthaber hätte hinreissen lassen. Es musste sich schlechterdings um eine Lebensfrage handeln, wenn die Gotteshausleute ihren Oberhirtenseiner Würde entsetzten, mit Waffengewalt aus der bischöflichen Pfalz entfernten und nicht bloss bei ihren Mitverbündeten nicht auf den geringsten Widerspruch stiessen, sondern in vollständigstem Einvernehmen mit ihnen handelten. Abgesehen von allen anderweitigen Zeugnissen, müsste diese Thatsache allein hinreichen, um die Beteiligung des Bischofs Heinrich von Hewen an der damaligen Verschwörung der Ritterschaft gegen die rhätischen Bünde ausser Zweifel zu setzen. Wir schliessen hieran eine möglichst gedrängte, kurzgefasste Darstellung der damaligen stürmischen Vorgänge und halten uns ausschliesslich an die ältesten Berichterstatter Tschudi und Campell.

Chronist Tschudi, II. Theil p. 563 f., theilt darüber im Wesentlichen Folgendes mit: „Des Jars 1451 erhub sich grosser Krieg in dem Land ze Churwalchen gegen Graf Wilhelmen und Graf Jörg von Werdenberg, Herren zu Sargans, Gebrüeder, Graf Heinrich selgen Süne — der Vater war im Jahr 1450 mit Tod abgegangen —: dieselbigen Grafen hatten vil Schloss und Herrschaften in Churwalchen, namlich Ortenstein, Sünns, die alt Sünns, die nüw Canova genannt, so bei dem Dorf Paspels ligt, Heintzenberg, welche burgen echt und ganz waren; desgleich Hochjuvalt und Niderjuvalt und Hasensprung — die waren dozmal gebrochen —, Berenburg in Schams gelegen, die auch gantz war“. Da die jungen Grafen nicht den geforderten Gehorsam bei ihren Untergebenen fanden, so setzten sie ihren Schwager, Hans von Rechberg, als Statthalter in jenen Gegenden ein, „dass er ihnen allda ein Mannzucht sölle ziechen“. Die erzieherische Methode Rechberg's scheint aber weder in Schams, noch im Dumleschg sonderlich angeschlagen zu haben. Der neue Statthalter wird als ein „gacher, trutzlicher Mann“ geschil-

dert, der Land und Volk bald dermassen „ze Unhab und Widerwillen“ brachte, dass die Thalleute unter Androhung von Gewaltmassregeln bei den beiden Grafen auf Abberufung desselben drangen. Hans von Rechberg wich denn auch bei Zeiten aus dem Land, weil keines der Schlösser „mit Spiss — Proviant — und Kriegsrüstung“ versehen war.

Die Grafen mussten einen Aufstand befürchten und bat den die Schwyz und Glarner, mit denen sie seit dem alten Zürichkrieg verlandrechdet waren, um Hülfe. Diese wurde ihnen aber darum verweigert, weil sie ihren Schwager Rechberg, den unversöhnlichsten und verhasstesten Feind der Eidgenossen, mit der Statthalterwürde über ihre rhätischen Unterthanen betraut hatten. Die Zahl derer, welche aus freien Stücken von den beiden Orten her den Werdenbergern zuzogen, belief sich blos auf sechszehn Mann, die als Zusätze in der Bärenburg verwendet wurden. Die Besetzung dieses Schlosses lieferte die Losung zum Aufstand gegen die Herrschaft. Der obere Bund und einige Gerichte des Gotteshauses brachen mit ihren Banner nach Schams auf und belagerten die Bärenburg. Sie vermochten aber die Veste nicht zu nehmen, liessen eine starke Besatzung davor zurück und drangen ins Domleschg ein, nahmen daselbst von der Bevölkerung die Huldigung entgegen und zerstörten die Schlösser Ortenstein, Altsüns und Neusüns und kehrten dann nach Schams zurück. Hier hatten inzwischen die Zusätze an Seilen sich über die Schlossmauern nächtlicher Weile unbemerkt heruntergelassen und waren entflohen. Die stolze und gefürchtete Veste an dem Eingange des Thales wurde nun auch genommen und gebrochen. Kurz darauf stürmten die „Churwalchen“, also wohl sämmtliche Bundesleute, dem Sarganserlande zu, wo in Folge eingetretener Vermittlung am Gallustag gleichen Jahres 1451 Waffenstillstand vereinbart, weiterer Feindseligkeit ein Ziel gesetzt und baldiger Friedensschluss in Aussicht gestellt wurde. So lautet im Wesentlichen die Berichterstattung Tschudi's. Von dem Abfall des Freiherrn von Rhäzüns und dem nächtlichen Ueberfall der Schamserbevölkerung

durch Hans von Rechberg und seine Genossen berührt er nichts.

Die Ereignisse, deren Campell gedenkt, müssen sich nach des Chronisten eigener richtiger Angabe schon im Jahr 1450 zugetragen haben und somit den Thatsachen vorausgegangen sein, die Tschudi mittheilt. Das Aufgebot mord- und beute-lustiger Banden unter Hans von Rechberg, der Zug desselben über den Gunkelserpass nach Rhäzüns, seine Vereinigung mit dem abtrünnigen Freiherrn und der Einfall der wilden Horden zu nächtlicher Stunde in das Schamserthal, die Besetzung und wenn nöthig Ueberrumpelung der Bärenburg, der grimmige Widerstand der von ihren Nachbarn im Rheinwald unterstützten Thalleute und endlich die Besiegung und Verdrängung der aller Zügellosigkeit ungeachtet in dem zermalmenden Ernst einer todbringenden Gefahr meist feigherzigen Mörderrotte: das mochte den geschichtlichen Kern der bekannten Erzählung jener denkwürdigen und sturmbewegten Tage bilden. Die Gefangennahme des Freiherrn von Rhäzüns, seine Abführung nach Valendas, der damaligen Richtstätte in jener Gegend, der grauenvolle Trost, den der bei dem Gedanken an den Tod bebende Rittersmann aus dem Munde des Blutrichters vernimmt, seines Dieners Klugheit und Treue, die Erweichung der nach Blut dürstenden Gemüther bei herzerfreudem Wein, der Landleute Erbarmen und des Freiherrn Rettung enthalten an sich nichts, das im Vergleich mit der allerdings in solchen Dingen meist prosaischen und rauen Wirklichkeit etwas geradezu Unmögliches enthielte; wohl aber mochten hier Sage und Dichtung den historischen Thatbestand mehr oder weniger der nach dem Pikanten und Grauenvollen haschenden Einbildungskraft des Volkes angepasst haben.

Den kriegerischen Ereignissen folgte dann im Sommer des Jahres 1452 in Domleschg der Abschluss des Friedens. Das Friedensinstrument befindet sich bei Tschudi und heisst nach damaligem Sprachgebrauch Richtebrief. Dieser enthält achtzehn Artikel, aus denen wir nur Einiges an dieser Stelle mittheilen wollen.

a. Der Friede kam nicht auf gerichtlichem, sondern auf gütlichem Wege zu Stande. Als Vermittler erschienen die beiden Domherren Johann Amsler und Johann von Schauenstein als Vertreter des Bisthums, ein paar Männer, welche sich ruhig verhalten hatten und das Vertrauen des Volkes besassen. Berthold Meyer, Stadtschreiber, und Diettägen, Abgeordnete der Stadt und des Rathes von Chur, Heinrich und Werner, Vater und Sohn von Sigberg, und Rudolf von Rinkenberg als Angehörige des oberen Bundes und Repräsentanten ihrer Standesgenossen, Hans Schübelbach, Altlandammann zu Glarus, und drei Boten aus den XI Gerichten: Joos Malet, Altlandammann zu Lenz, Janett Schnyder, als Deputirter des Chorherrengerichtes in Schiers, und Hug Swickli von Fideris. Schwyz hatte in seiner Entrüstung über die volksfeindliche Haltung des Hauses Werdenberg-Sargans sich jeder Einmischung in die churwalischen Angelegenheit enthalten und wies auch die ihm zugemuthete Mitwirkung zur Beilegung des Streites von der Hand.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes erscheint bemerkenswerth und dürfte auch für unsere Frage keineswegs irrelevant sein. Die hadernden Parteien waren zwei Bünde, Gotteshaus und oberer Bund, auf der einen, und entzweite Bundesglieder untergebenen und herrschenden Theils: Dumleschg, Schams und Rheinwald, gegen das Haus Werdenberg-Sargans auf der andern Seite. Die Ober- und Gotteshausbündner hatten sich ihrer kriegerisch heimgesuchten Bundesgenossen gegen die Grafen von Werdenberg angenommen. Es galt nun diese mit den beiden Bünden und die abgefallenen Untergebenen mit der grollenden Herrschaft auszusöhnen.

Wir finden nun präsumptiver Weise Vertreter dynastischer und Bundesinteressen neben voraussetzlich unvoreingenommenen Mittelspersonen. Wir zählen zu den letzteren neben den Abgeordneten von Chur namentlich den Gesandten aus Glarus und die Boten der Gerichte, denen schon ihre Zahl das Uebergewicht über die andern verlieh und damit auch den Ausschlag gab, der in der Aufrechthaltung der Verbindung der abgefallenen

Landleute mit den beiden Bünden zu suchen ist, wogegen die Anerkennung bestehender Herrscherrechte mit den Grundsätzen der Bünde im Einklang stand. — Die Zehngerichtsboten traten nun damals insofern als Dritte im Bunde auf, als nach gemeinem Recht rhädischer Lande bei Entzweigung ernstlicherer Art in den beiden andern Bünden der dritte zu schiedsrichterlichem Einschreiten verpflichtet war; eine Thatsache, welche ebenfalls die damalige Vereinigung der rhädischen Lande voraussetzen lässt.

b. Als streitende Parteien erscheinen der „Stöss, Spenen, Zwitacht und Vinntschaft wegen die Edeln und Wohlgebornen Herren Graf Wilhelm und Graf Jörgen, Gebrüdern von Werdenberg-Sargans, unsere Gnädigen Herrn, auch der Edle Hans von Rechberg, der Egenannten Schwager, mit allen ihren Helffern und Helffers Helffern auf der einen Seite, und die Frommen Wisen Landtrichter und gemeiner Teil, den man nennt den oberen Teil, und auch die vom Gotzhuss von Chur, ebenfalls mit ihren Helffers Helffern und alle diejenigen die zu Inen behafft, verdacht oder gewandt sind“.

c. Die im Aufstand begriffenen Unterthanen der beiden Grafen von Werdenberg-Sargans in Schams, Rheinwald, Domleschg kehren zum Gehorsam und zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht zurück, unter Gewährleistung und Androhung von Zwangsmassregeln von Seite des oberen und Gotteshausbundes im nichtentsprechenden Falle; dagegen bleibt ihre Verbindung mit dem Gotteshaus und dem oberen Bunde nach wie zuvor in Kraft.

d. Ortenstein musste Urfehde schwören und durfte wieder aufgebaut werden; Alt und Neusüns sollten aber auf ewige Zeiten in Trümmern liegen.

e. Charakteristisch erscheint sodann der Vorbehalt, den der obere und der Gotteshausbund machten: „Ob Jemand unter inen wari, der gefelt hette, dass sie den ze straffen habind und inen die Richtung — d. h. der Vergleich — kein hindernuss daran bringen solle“. Welchen Gebrauch die Gotteshausleute gegen-

über dem Bischof von Constanz und Verweser zu Chur machten, haben wir oben bereits erfahren, und Rhäzüns sollte wohl hauptsächlich auf Betrieb des oberen Bundes wenigstens zeitweilig von dem Bündniss gemeiner Lande ausgeschlossen werden.

*f.* Wir fassen endlich noch die dem Richtebrief beigegebenen Unterschriften und Siegel in's Auge. Unterzeichnung und Signierung geschah zunächst von den sogenannten Tädingslütten oder Vermittlern, die am Eingange der Friedensurkunde aufgeführt worden sind. Im Namen des oberen Theils zeichnete der damalige Landrichter Albrecht von Mont und für den Gotteshausbund erscheinen mit Siegel und Namensunterschrift Chur, Domleschg, Oberhalbstein, Bergell, Bergün und die Gotteshausleute im Engadin.

Die Thatsache nun, dass einer der bedeutendsten Machthaber in gemeinen Landen, Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, mit dem Freiherren von Rhäzüns, einem der drei Häupter der Trunservereinigung, und mit dem geistlichen Oberen des Gotteshauses zum Sturz der Volksverbindungen in Rhätien sich verschworen und mit seinen Genossen Verrath und frevelhafte Gewalt verübt hatte, zeigt nur zu sehr, dass die Freiheitsbestrebungen in Churwalen nie in so grosser und augenscheinlicher Gefahr schwabten, als um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, und sie musste desshalb als vollgültiger, ja zwingender Grund eines innigen Anschlusses der einzelnen kleinen Gemeinwesen zu Sonderbündnissen unter einander und Aller zu einem grösseren und festen Gesammtbündniss erscheinen. Man müsste sich wahrlich gar sehr verwundern, hätten damals keine neuen Bündnisse in der Mitte der so arg bedrohten Bundesleute am Rhätikon, Inn, Rhein und Plessur Platz gegriffen. Wäre Solches unterblieben, es würde diese verhängnissvolle Verkennung der öffentlichen Sachlage der rhätischen Freiheit auf Jahrhunderte und vielleicht auf immer den Todesstoss versetzt haben. Der Richtebrief, welcher gleich nach der siegreichen Bewältigung des sogenannten schwarzen Bundes zu Stande kam — den 21. Juli

1452 —, zeigt denn auch, dass die Vereinigung der drei Bünde um jene Zeit im Hinblick auf nahe bevorstehende stürmische Ereignisse bereits stattgefunden hatte.

Zwei Bünde, der „obere Theil“ und das Gotteshaus, die bereits in sondergenössigem Verbande mit einander standen, hatten heldenmüthig gegen den unversöhnlichen Feind stetiger Fortentwicklung der volksthümlichen bürgerlichen Einrichtungen in Rhätien gefochten, und der dritte Bund wurde dann nach herkömmlicher Uebung von den beiden hadernden Parteien als Schiedsrichter zugelassen, eine Thatsache, die an und für sich schon, bei gehöriger Würdigung der damaligen staatsrechtlichen Praxis in der helvetischen und rhätischen Eidgenossenschaft, von der innigen Verbindung der drei Bünde in jener Zeit Zeugniss ablegt. Diese Thatsache wird sodann auch dadurch bestätigt, dass der Bundesbrief von 1450 zwischen den Gotteshausleuten und den Gerichtsangehörigen — Zehngerichtenbund — den im Sprachgebrauch der Zeit üblichen Ausdruck „gemeine dry pündt“ für die Verbindung der Letzteren aufweist.

Wir sind hiermit am Schlusse unserer Darstellung angelangt und halten dafür, dass man das Vazeroler Märchen auf immer aus den Büchern der rhätischen Geschichte verweisen sollte.

---